

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs 1

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

90/422/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1990 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG in bezug auf die enzootische Rinderleukose 9

90/423/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1990 zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern 13

90/424/EWG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich 19

90/425/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt 29

Preis: 12,— ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

90/426/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern 42

90/427/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden 55

90/428/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen 60

90/429/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr 62

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2377/90 DES RATES

vom 26. Juni 1990

zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Arzneimittelbehandlung von Tieren, die zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt werden, kann es zu Rückständen in Nahrungsmitteln von diesen Tieren kommen.

Der wissenschaftlich-technische Fortschritt erlaubt es, immer geringere Spuren von Tierarzneimittelrückständen in Nahrungsmitteln nachzuweisen. Daher müssen Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln Verwendung finden, für alle Nahrungsmittel tierischen Ursprungs, einschließlich Fleisch, Fisch, Milch, Eier und Honig, festgesetzt werden.

Zum Schutz der Volksgesundheit sollten Höchstmengen für Rückstände in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Unbedenklichkeitsprüfung festgesetzt werden, wobei etwaige Prüfungen hinsichtlich der Unbedenklichkeit der betreffenden Stoffe zu berücksichtigen sind; die von internationalen Organisationen, insbesondere dem Codex Alimentarius, oder — soweit derartige Stoffe für andere Zwecke verwendet werden — von anderen, innerhalb der Gemeinschaft eingesetzten wissenschaftlichen Ausschüssen vorgenommen worden sind.

Die Verwendung von Tierarzneimitteln spielt in der landwirtschaftlichen Erzeugung eine große Rolle. Mit der Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände wird die Vermarktung von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs erleichtert.

Durch die Festsetzung unterschiedlicher Höchstmengen für Rückstände in den einzelnen Mitgliedstaaten kann der freie Verkehr mit Nahrungsmitteln und Tierarzneimitteln behindert werden.

Daher muß ein Verfahren für die gemeinschaftliche Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände geschaffen werden, das einheitlich die bestmögliche Unbedenklichkeitsprüfung beinhaltet.

Die Notwendigkeit, Rückstandshöchstmengen auf Gemeinschaftsebene festzulegen, ist in den Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Handels mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs anerkannt.

Es sind Vorkehrungen für eine systematische Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände an neuen, pharmakologisch wirkungsfähigen Stoffen für die Behandlung von zur Nahrungsmittelerzeugung genutzten Tieren zu treffen.

Ferner müssen Bestimmungen über die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände von Stoffen erlassen werden, die in Tierarzneimitteln für zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere bereits üblicherweise verwendet werden. Wegen der Komplexität dieser Angelegenheit und der großen Zahl der betreffenden Stoffe bedarf es langfristiger Übergangsbestimmungen.

Die Höchstmengen für Rückstände sind nach Vornahme der Unbedenklichkeitsprüfung durch den Ausschuß für Tierarzneimittel in einem Schnellverfahren festzulegen, bei dem eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des durch die Richtlinie 81/852/EWG des Rates vom 28. September 1981 über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln ⁽⁴⁾, geändert durch die Richtlinie 87/20/EWG ⁽⁵⁾, eingesetzten Ausschusses gewährleistet ist. Außerdem ist ein Eilverfahren erforderlich, damit eine Höchstmenge, die möglicherweise keinen ausreichenden Schutz der Volksgesundheit gewährleistet, umgehend überprüft werden kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 61 vom 10. 3. 1989, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. 4. 1990, S. 273.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 201 vom 7. 8. 1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 15 vom 17. 1. 1987, S. 34.

Medikamentös veranlaßte Immunreaktionen lassen sich von solchen, die spontan auftreten, in der Regel nicht unterscheiden und sind für die Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs unbedenklich.

Die zum Nachweis der Unbedenklichkeit von Rückständen erforderlichen Angaben sind gemäß den Grundsätzen der Richtlinie 81/852/EWG vorzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) „Tierarzneimittelrückstände“ alle pharmakologisch wirksamen Stoffe — seien es wirksame Bestandteile, Arzneiträger oder Abbauprodukte — und ihre Stoffwechselprodukte, die in Nahrungsmitteln auftreten, welche von Tieren gewonnen wurden, denen das betreffende Tierarzneimittel verabreicht wurde;
- b) „Höchstmengen von Rückständen“ die (in mg/kg, oder µg/kg, bezogen auf das Frischgewicht, ausgedrückte) Höchstkonzentration von Rückständen aus der Verwendung von Tierarzneimitteln, bei der die Gemeinschaft akzeptieren kann, daß sie legal zugelassen wird, oder sie als eine in oder auf einem Nahrungsmittel annehmbare Konzentration anerkannt wird.

Dabei werden für Rückstände die Art und die Menge zugrunde gelegt, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie im Rahmen der annehmbaren Tagesdosis bzw. einer vorläufigen annehmbaren Tagesdosis mit zusätzlichem Sicherheitsfaktor keinerlei toxikologische Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Ferner werden sonstige Risiken für die öffentliche Gesundheit sowie nahrungsmitteltechnologische Aspekte berücksichtigt.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände werden auch Rückstände berücksichtigt, die in Nahrungsmitteln pflanzlichen Ursprungs und/oder in der Umwelt vorkommen. Des weiteren können die Höchstmengen für Rückstände, soweit entsprechende praktische Analysemethoden existieren, zwecks Einhaltung der ordnungsgemäßen Verfahren zur Verwendung von Tierarzneimitteln niedriger festgesetzt werden.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die in immunologischen Tierarzneimitteln verwendeten wirksamen Bestandteile biologischen Ursprungs zur aktiven oder passiven Immunisierung bzw. zur Bestimmung eines Immunzustands.

Artikel 2

Das Verzeichnis der in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffe, für deren Rückstände Höchstmengen festgesetzt worden sind, ist in Anhang I enthalten, der nach dem Verfahren des Artikels 8 angenommen wird. Sofern Artikel 9 nichts anderes bestimmt, gilt dasselbe Verfahren auch für Änderungen des Anhangs I.

Artikel 3

Stellt sich nach der Prüfung eines in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffes heraus, daß es im Interesse des Schutzes der öffentlichen Gesundheit nicht notwendig ist, eine Höchstmenge für Rückstände festzusetzen, so wird dieser Stoff in das Verzeichnis des Anhangs II aufgenommen, der nach dem Verfahren des Artikels 8 angenommen wird. Sofern Artikel 9 nichts anderes bestimmt, gilt dasselbe Verfahren auch für Änderungen des Anhangs II.

Artikel 4

Für die Rückstände eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffes kann eine vorläufige Höchstmenge festgesetzt werden, sofern kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß die Rückstände des betreffenden Stoffes in der vorgeschlagenen Konzentration eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers darstellen. Eine vorläufige Höchstmenge für Rückstände gilt für einen bestimmten Zeitraum, der höchstens fünf Jahre betragen darf. Dieser Zeitraum kann nur einmal ausnahmsweise um höchstens zwei Jahre verlängert werden, soweit dies im Hinblick auf für den Abschluß laufender wissenschaftlicher Untersuchungen als zweckdienlich erscheint.

In außergewöhnlichen Fällen kann auch für Rückstände eines pharmakologisch wirksamen Stoffes, der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht in Tierarzneimitteln verwendet wurde, eine vorläufige Höchstmenge festgesetzt werden, sofern kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß die Rückstände des betreffenden Stoffes in der vorgeschlagenen Konzentration eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers darstellen.

Das Verzeichnis der in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffe, für deren Rückstände vorläufige Höchstmengen festgesetzt worden sind, ist in Anhang III enthalten, der nach dem Verfahren des Artikels 8 angenommen wird. Sofern Artikel 9 nichts anderes bestimmt, gilt dasselbe Verfahren auch für Änderungen des Anhangs III.

Artikel 5

Kann für die Rückstände eines in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffes keine Höchstmenge festgesetzt werden, da Rückstände des betreffenden Stoffes in Lebensmitteln tierischen Ursprungs in jeder Konzentration eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers darstellen, wird dieser Stoff in das Verzeichnis des Anhangs IV aufgenommen, der nach dem Verfahren des Artikels 8 angenommen wird. Sofern Artikel 9 nichts anderes bestimmt, gilt dasselbe Verfahren auch für Änderungen des Anhangs IV.

Die Verabreichung von in Anhang IV aufgeführten Stoffen an Tiere, die zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt werden, ist in der ganzen Gemeinschaft verboten.

Artikel 6

(1) Die Aufnahme eines neuen pharmakologisch wirksamen Stoffes, der

- in Tierarzneimitteln verwendet werden soll, die für die Verabreichung an zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind, und
- in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die die Verwendung des betreffenden Stoffes bei zur Nahrungsmittelerzeugung genutzten Tieren zuvor nicht zugelassen haben, in den Verkehr gebracht werden soll,

in Anhang I, II oder III wird von dem für die Vermarktung Verantwortlichen bei der Kommission beantragt. Dieser Antrag muß die in Anhang V aufgeführten Angaben und Einzelheiten enthalten und den in der Richtlinie 81/852/EWG festgelegten Grundsätzen entsprechen.

(2) Die Kommission leitet den Antrag nach der innerhalb von 30 Tagen vorzunehmenden Formalprüfung unverzüglich an den mit Artikel 16 der Richtlinie 81/851/EWG eingesetzten Ausschuß für Tierarzneimittel zur sachlichen Prüfung weiter. Der Ausschuß bestellt eines seiner Mitglieder zum Berichterstatter und beauftragt es mit einer ersten Prüfung des Antrags.

(3) Die Kommission erstellt innerhalb von 120 Tagen nach der Weiterleitung des Antrags an den Ausschuß für Tierarzneimittel und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Mitglieder des Ausschusses einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen. Reichen die von dem für die Vermarktung Verantwortlichen übermittelten Angaben zur Ausarbeitung eines solchen Entwurfs nicht aus, so wird der Antragsteller aufgefordert, zusätzliche Angaben zwecks Prüfung durch den Ausschuß beizubringen. Der Berichterstatter bringt mit diesen zusätzlichen Angaben den Prüfungsbericht auf den letzten Stand.

(4) Die Kommission erstellt innerhalb von 90 Tagen nach Vorlage der in Absatz 3 genannten zusätzlichen Angaben einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen, der umgehend den Mitgliedstaaten und dem für die Vermarktung Verantwortlichen übermittelt wird. Innerhalb weiterer 60 Tage kann der für die Vermarktung Verantwortliche auf Antrag dem Ausschuß für Tierarzneimittel mündliche oder schriftliche Erläuterungen zur Prüfung unterbreiten. Die Kommission kann auf Antrag des Antragstellers diese Frist verlängern.

(5) Die Kommission legt den Entwurf der Maßnahmen innerhalb einer weiteren Frist von 60 Tagen dem durch Artikel 2b der Richtlinie 81/852/EWG eingesetzten Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien über Tierarzneimittel an den technischen Fortschritt zur Anwendung des Verfahrens des Artikels 8 vor.

Artikel 7

(1) Für pharmakologisch wirksame Stoffe, die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zur Verwendung in Tierarzneimitteln zugelassen sind, gelten die Absätze 2 bis 6.

(2) Die Kommission veröffentlicht nach Anhörung des Ausschusses für Tierarzneimittel einen Zeitplan für die Prüfung dieser Stoffe, der auch die Fristen für die Übermittlung der Angaben gemäß Anhang V enthält.

Die für die Vermarktung der betreffenden Tierarzneimittel Verantwortlichen gewährleisten, daß der Kommission alle zweckdienlichen Angaben entsprechend den Bestimmungen des Anhangs V und gemäß den Grundsätzen der Richtlinie 81/852/EWG vor Ablauf der maßgeblichen Fristen übermittelt werden. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bringen der Kommission alle sonstigen zweckdienlichen Angaben zur Kenntnis.

(3) Die Kommission leitet die Angaben nach der innerhalb von 30 Tagen vorzunehmenden Formalprüfung unverzüglich an den Ausschuß für Tierarzneimittel zur sachlichen Prüfung weiter, der seine Stellungnahme innerhalb einer — verlängerbaren — Frist von 120 Tagen abgibt. Der Ausschuß bestellt eines seiner Mitglieder zum Berichterstatter und beauftragt es mit einer Prüfung der Angaben.

(4) Die Kommission erstellt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Mitglieder des Ausschusses für Tierarzneimittel innerhalb von höchstens 30 Tagen einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen. Reichen die von dem für die Vermarktung Verantwortlichen übermittelten Angaben zur Ausarbeitung eines solchen Entwurfs nicht aus, so wird der Antragsteller aufgefordert, innerhalb einer gesetzten Frist zusätzliche Angaben zwecks Prüfung durch den Ausschuß beizubringen. Der Berichterstatter bringt mit diesen zusätzlichen Angaben den Prüfungsbericht auf den letzten Stand.

(5) Die Kommission übermittelt den Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen unverzüglich den Mitgliedstaaten und dem für die Vermarktung Verantwortlichen, der der Kommission vor Ablauf der gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zusätzliche Angaben zur Verfügung gestellt hat. Diese Person kann auf Antrag dem Ausschuß für Tierarzneimittel mündliche oder schriftliche Erläuterungen zur Prüfung unterbreiten.

(6) Die Kommission legt den Entwurf der Maßnahmen unverzüglich dem Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien über Tierarzneimittel an den technischen Fortschritt zur Anwendung des Verfahrens des Artikels 8 vor.

Artikel 8

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien über Tierarzneimittel an den technischen Fortschritt entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf binnen einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der Angelegenheit festsetzen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit qualifizierter Mehrheit zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die geplanten Maßnahmen der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, daß sich der Rat mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen hat.

Artikel 9

(1) Kommt ein Mitgliedstaat aufgrund neuer Angaben oder einer Neubewertung bereits vorliegender Angaben zu der Überzeugung, daß eine Bestimmung der Anhänge I bis IV dringend geändert werden muß, um die Gesundheit von Mensch oder Tier zu schützen, und beantragt er daher umgehende Maßnahmen, so kann er die Anwendung der betreffenden Bestimmung in seinem Hoheitsgebiet vorläufig aussetzen. In diesem Fall unterrichtet er unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über diese Maßnahmen und begründet diese entsprechend.

(2) Die Kommission prüft die von dem betreffenden Mitgliedstaat dargelegten Gründe so bald wie möglich, hört dazu die Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Tierarzneimittel und nimmt dann umgehend Stellung und ergreift die geeigneten Maßnahmen; der für die Vermarktung Verantwortliche kann aufgefordert werden, dem Ausschuß schriftliche oder mündliche Erläuterungen zu geben. Die Kommission unterrichtet den Rat und die Mitgliedstaaten unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen. Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von 15 Tagen nach der Notifizierung der Maßnahmen den Rat damit befassen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von 30 Tagen nach seiner Befassung eine anderslautende Entscheidung treffen.

(3) Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die betreffende Bestimmung der Anhänge I bis IV geändert werden muß, um die in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu lösen und den Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten, so leitet sie zur Annahme dieser Änderungen das Verfahren des Artikels 10 ein. Der Mitgliedstaat, der Maßnahmen gemäß Absatz 1 ergriffen hat, kann sie so lange aufrechterhalten, bis der Rat oder die Kommission eine Entscheidung gemäß dem vorgenannten Verfahren getroffen hat.

Artikel 10

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien über Tierarzneimittel an den technischen Fortschritt entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet diesem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf binnen einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit des Gegenstands festsetzt, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit qualifizierter Mehrheit zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die geplanten Maßnahmen der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach Übermittlung der Vorschläge keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 11

Alle notwendigen Änderungen zur Anpassung von Anhang V an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 2c der Richtlinie 81/852/EWG angenommen.

Artikel 12

Die Kommission veröffentlicht nach Änderung des Anhangs I, II, III oder IV so bald wie möglich eine Zusammenfassung der vom Ausschuß für Tierarzneimittel vorgenommenen Bewertung der Unbedenklichkeit der betreffenden Stoffe. Gewerbliche Schutzrechte berührende Angaben aller Art sind vertraulich zu behandeln.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet nicht aufgrund der darin enthaltenen Tierarzneimittelrückstände verbieten oder behindern, sofern die Rückstandsmenge die in Anhang I oder III aufgeführte Höchstmenge für Rückstände nicht überschreitet oder der betreffende Stoff in Anhang II aufgeführt ist.

Artikel 14

Ab 1. Januar 1997 ist die Verabreichung von Tierarzneimitteln, die in Anhang I, II oder III nicht aufgeführte pharmakologisch wirksame Stoffe enthalten, an zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere in der Gemeinschaft verboten; ausgenommen sind klinische Versuche, die von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden gestattet wurden, nachdem

sie entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften gemeldet oder genehmigt worden sind, sofern auszuschließen ist, daß Nahrungsmittel, die von bei solchen Versuchen eingesetzten Zuchttieren stammen, keine für die menschliche Gesundheit schädlichen Rückstände enthalten.

Artikel 15

Diese Verordnung steht der Anwendung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über das Verbot bestimmter Stoffe mit

hormonaler Wirkung in der Tierhaltung in keiner Weise entgegen.

Diese Verordnung steht vorbeugenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegen die unzulässige Verwendung von Tierarzneimitteln in keiner Weise entgegen.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

ANHANG I

Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die Höchstmengen für Rückstände festgelegt sind

(Nach dem Verfahren des Artikels 8 zu erstellen)

ANHANG II

Verzeichnis der Stoffe, für die keine Höchstmengen für Rückstände gelten

(Nach dem Verfahren des Artikels 8 zu erstellen)

ANHANG III

Verzeichnis der in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die vorläufige Höchstmengen festgelegt sind

(Nach dem Verfahren des Artikels 8 zu erstellen)

ANHANG IV

Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die keine Höchstmengen festgelegt werden können

(Nach dem Verfahren des Artikels 8 zu erstellen)

ANHANG V

Angaben und Einzelheiten, die in den Antrag zur Festsetzung einer Höchstmenge für Rückstände eines in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffes aufzunehmen sind

1. *Verwaltungstechnische Angaben*
 - 1.1. Name oder Firma und Wohnsitz oder Sitz des für die Vermarktung des Tierarzneimittels Verantwortlichen
 - 1.2. Name des Tierarzneimittels
 - 1.3. Zusammensetzung des Tierarzneimittels nach Art und Menge der wirksamen Bestandteile unter Angabe des von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen internationalen Freinamens, sofern vorhanden
 - 1.4. Gegebenenfalls Herstellungserlaubnis
 - 1.5. Gegebenenfalls Genehmigungen für das Inverkehrbringen
 - 1.6. Merkmalspezifikation des Tierarzneimittels gemäß Artikel 5a der Richtlinie 81/851/EWG

2. *Identität des Stoffes*
 - 2.1. Internationaler Freiname
 - 2.2. Name nach der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC)
 - 2.3. Name nach dem Chemical Abstract Service (CAS)
 - 2.4. Klassifizierung
 - therapeutische
 - pharmakologische
 - 2.5. Synonyme und Abkürzungen
 - 2.6. Strukturformel
 - 2.7. Summenformel
 - 2.8. Molekularmasse
 - 2.9. Reinheit
 - 2.10. Qualitative und quantitative Zusammensetzung der Verunreinigungen
 - 2.11. Beschreibung der physikalischen Eigenschaften
 - Schmelzpunkt
 - Siedepunkt
 - Dampfdruck
 - Löslichkeit in Wasser und organischen Lösungsmitteln, ausgedrückt in g/l, mit Temperaturangabe
 - Dichte
 - Brechungsspektrum, Rotation usw.

3. *Toxikologische Studien*
 - 3.1. Kurzzeit-Toxizitätsstudien
 - 3.2. Langzeit-Toxizitätsstudien
 - 3.3. Reproduktionsstudien
 - 3.4. Teratogenitätsstudien
 - 3.5. Mutagenitätsstudien
 - 3.6. Kanzerogenitätsstudien
 - 3.7. Immunologische Studien
 - 3.8. Mikrobiologische Studien
 - 3.9. Humanstudien
 - 3.10. Andere biologische Wirkungen

-
4. *Stoffwechsel- und Rückstandsstudien*
 - 4.1. Resorption, Verteilung, Exkretion und Biotransformation
 - 4.2. Rückstandsbestimmung, einschließlich Rückstandsanalysemethoden
 - 4.3. Bestehende Höchsttoleranzen für Rückstände

 5. *Empfehlungen*
 - 5.1. Wert, bei dem keine toxikologische Wirkung auftritt
 - 5.2. Geschätzte vorläufige annehmbare Tagesdosis für Menschen
 - 5.3. Geschätzter Rückstandshöchstgehalt in Nahrungsmitteln für den betreffenden Rückstand
 - 5.4. Methoden für Routineanalysen, die von den zuständigen Behörden zur Ermittlung von Rückständen angewendet werden können
 - 5.5. Weitere Angaben
 - erforderliche
 - wünschenswerte

 6. *Bibliographie*

 7. *Sachverständigenbericht*
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Juni 1990

zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG in bezug auf die enzootische Rinderleukose

(90/422/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 88/406/EWG ⁽⁴⁾ zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG ⁽⁶⁾, enthält für bestimmte Kategorien von Rindern im innergemeinschaftlichen Handel in bezug auf die enzootische Rinderleukose Regelungen über gemeinsame Gesundheitsgarantien, die am 1. Juli 1990 in Kraft treten.

Nach Artikel 4 der Richtlinie 88/406/EWG hat die Kommission Vorschläge zu machen, unter welchen Voraussetzungen ein Mitgliedstaat oder ein Teil eines Mitgliedstaats als frei von der enzootischen Rinderleukose anerkannt werden kann, welche Bedingungen zur Beibehaltung dieses Status erfüllt sein müssen und welche Regelung für den Warenverkehr aus von enzootischer Rinderleukose freien Gebieten oder Mitgliedstaaten gilt.

Aufgrund mehrerer Erhebungen kann davon ausgegangen werden, daß bestimmte Mitgliedstaaten und Gebiete frei von enzootischer Rinderleukose sind. Auf Gemeinschaftsebene ist festzulegen, wie diese Gebiete bestimmt und von der Seuche freigehalten werden können und welche Bedingungen für den Handel gelten.

Um den Anforderungen der dementsprechend geänderten Richtlinie 64/432/EWG nachkommen zu können, müssen die Mitgliedstaaten eine zusätzliche Frist erhalten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Buchstabe s) erhält folgende Fassung:

„s) von der enzootischen Rinderleukose freier Bestand: ein Bestand, der den Voraussetzungen der Anlage G Kapitel I Buchstabe A entspricht;“.

2. Dem Artikel 2 wird folgender Buchstabe t) angefügt:

„t) von der enzootischen Rinderleukose freier Mitgliedstaat bzw. freies Gebiet: ein Gebiet oder ein Mitgliedstaat, das bzw. der den Voraussetzungen nach Anlage G Kapitel I Buchstabe B entspricht.“

3. Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) — abgesehen von der Voraussetzung nach Buchstabe d) — wenn sie über zwölf Monate alt sind und wenn sie aus Gebieten oder einem Mitgliedstaat stammen, die nicht den Status „frei von enzootischer Rinderleukose“ besitzen, auf einen Einzeltest nach Anlage G Kapitel II innerhalb von 30 Tagen vor ihrer Verladung negativ reagiert haben;“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 17 vom 24. 1. 1990, S. 11.⁽²⁾ ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1990, S. 205.⁽³⁾ ABl. Nr. C 112 vom 7. 5. 1990, S. 31.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

4. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(15) Abweichend von Anlage G Kapitel I Buchstabe B Nummer 2 kann ein Mitgliedstaat oder ein Gebiet eines Mitgliedstaats, welcher bzw. welches im Sinne des Artikels 2 Buchstabe t) als von der enzootischen Rinderleukose frei anerkannt worden ist, nach dem Verfahren des Artikels 12 ermächtigt werden, den Umfang der Kontrollen bei Tieren, die älter als zwei Jahre sind, zu verringern, sofern die Erfüllung folgender Voraussetzungen durch Tests festgestellt werden konnte:

- Während mindestens drei Jahren wurde im Verhältnis 1 zu 10 000 Beständen kein Fall von enzootischer Rinderleukose festgestellt;
- alle Tiere, die auf einen Immunodiffusionstest positiv reagiert haben, wurden geschlachtet, und der Bestand ist bis zur Wiederherstellung seines Status nach Anlage G Kapitel I Buchstabe C Nummer 1 oder Nummer 2 unter Auflagen geblieben;
- alle in diesem Mitgliedstaat oder in diesem Gebiet geschlachteten Tiere sind einer Fleischuntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen worden, der alle Tumore im Hinblick auf eine Laboruntersuchung melden muß.

Ist eine der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben, insbesondere in einem Fall gemäß Anlage G Kapitel I Buchstabe C Nummer 3, so erläßt die Kommission — nach Beurteilung der Umstände, unter denen die enzootische Rinderleukose wieder aufgetreten ist — wenn diese Beurteilung es rechtfertigt, nach dem gleichen Verfahren einen Beschluß zur Aufhebung des Ausnahmebeschlusses, der gegenüber diesem Mitgliedstaat oder dem bzw. den Gebieten dieses Mitgliedstaats gefaßt worden ist.“

5. Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Diese Garantien können jedoch bei der Einführung von Tieren aus einem von der enzootischen Rinderleukose freien Mitgliedstaat, Gebiet oder Bestand nicht verlangt werden.“

6. Dem Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b) wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Dieser Test wird bei Tieren mit Herkunft aus einem von enzootischer Rinderleukose freien Mitgliedstaat, Gebiet oder Bestand nicht verlangt.“

7. Der Wortlaut der derzeitigen Anlage G wird Kapitel II derselben Anlage, Buchstabe A Nummer 2 Buchstabe j) erhält folgende Fassung:

„j) Spanien: Subdirección general de sanidad animal. Laboratorio de sanidad y producción animal, ALGETE (Madrid);“.

8. Der Anhang zur vorliegenden Richtlinie wird als Kapitel I der Anlage G eingefügt.

Artikel 2

In den Artikeln 2 und 5 der Richtlinie 88/406/EWG wird das Datum „1. Juli 1990“ durch das Datum „1. Juli 1991“ ersetzt.

In der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 sind die Mitgliedstaaten, die für ihren Bestand ganz oder teilweise die entsprechende Einstufung vorgenommen haben, jedoch zwecks Aufrechterhaltung des Einstufungsstatus ermächtigt, die Einführung von Rindern mit Ausnahme von Schlachtvieh in von enzootischer Rinderleukose freie Bestände von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig zu machen:

- a) Die Tiere müssen aus einem von enzootischer Rinderleukose freien Bestand stammen, oder
- b) die Tiere müssen in einem Bestand geboren und gehalten worden sein, in dem alle zum Zeitpunkt des Tests über 24 Monate alten Rinder, die zu dem Herkunftsbestand gehörten, innerhalb der letzten zwölf Monate auf einen Test gemäß Anlage G negativ reagiert haben.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bezüglich des Artikels 2 spätestens zum 1. Juli 1990 und bezüglich der übrigen Bestimmungen spätestens zum 1. Oktober 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

ANHANG

„KAPITEL I

VON ENZOOTISCHER RINDERLEUKOSE FREIE BESTÄNDE, MITGLIEDSTAATEN ODER GEBIETE

A. Von der enzootischen Rinderleukose freier Bestand:

1. ein Bestand, in dem
 - i) in den vorangegangenen beiden Jahren kein Fall von enzootischer Rinderleukose klinisch oder aufgrund eines nach Kapitel II durchgeführten Tests festgestellt oder bestätigt wurde und
 - ii) alle über 24 Monate alten Tiere zuvor in den letzten zwölf Monaten auf zwei Tests, denen sie nach dieser Anlage im Abstand von wenigstens vier Monaten unterzogen wurden, negativ reagiert haben und
 - iii) sich nach Durchführung der unter Ziffer ii) genannten Tests nur noch Tiere befinden, die in dem betreffenden Bestand geboren sind oder aus einem von enzootischer Rinderleukose freien Bestand stammen,und in dem nach seiner Einstufung die über 24 Monate alten Tiere auf einen der im Abstand von drei Jahren nach dieser Anlage durchgeführten Tests weiterhin negativ reagieren und die Bedingungen nach den Ziffern i) und iii) weiterhin erfüllt sind;
2. ein Bestand, der sich in einem von der enzootischen Rinderleukose freien Mitgliedstaat oder Gebiet befindet.

B. Von der enzootischen Rinderleukose freier Mitgliedstaat bzw. freies Gebiet:

ein Mitgliedstaat bzw. ein Gebiet dieses Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 2 Buchstabe o),

1. in dem
 - a) entweder mindestens 99,8 % der Rinderbestände von der enzootischen Rinderleukose freie Bestände im Sinne des Artikels 2 Buchstabe s) sind oder
 - b) zum einen in den letzten fünf Jahren vor Bekanntgabe dieser Richtlinie oder in den letzten drei Jahren nach diesem Zeitpunkt kein Fall der enzootischen Rinderleukose gemeldet und auf irgendeine Weise bestätigt wurde und zum anderen im Verlauf der letzten beiden Jahre
 - i) die während eines Zeitraums von zwei Jahren bei allen über 24 Monate alten Tieren in mindestens 10 % der Bestände gemäß Kapitel II durchgeführten Kontrollen mit Zufallsauswahl über das ganze Gebiet verteilt negative Ergebnisse aufgewiesen haben und
 - ii) alle über 24 Monate alte Tiere mindestens einmal mit einem in Kapitel II genannten Test mit negativem Ergebnis untersucht worden sind;
2. in dem nach Erfüllung der unter Nummer 1 genannten Bedingungen
 - i) jedes Jahr entweder durch eine Zufallsauswahl mit einem Zuverlässigkeitsgrad von 99 % nachgewiesen wurde, daß weniger als 0,2 % der Bestände infiziert waren, oder mindestens 20 % der über zwei Jahre alten Rinder auf einen gemäß Kapitel II durchgeführten Test negativ reagiert haben und
 - ii) die unter Buchstabe A Nummer 1 genannten Bedingungen weiterhin erfüllt sind.

C. Aufhebung des Status nach Auftreten der Leukose

1. Falls in einem von enzootischer Rinderleukose freien Bestand ein Tier auf einen der unter Ziffer ii) genannten Tests positiv reagiert hat, wird der Status dieses Bestandes ausgesetzt, bis folgende Maßnahmen getroffen worden sind:
 - i) Das Tier, das positiv reagiert hat, und, falls es sich um eine Kuh handelt, gegebenenfalls sein Kalb müssen zur Schlachtung unter der Aufsicht der Veterinärbehörden aus dem Bestand entfernt werden;
 - ii) die restlichen Tiere wurden wenigstens drei Monate nach Entfernung des positiv reagierenden Tieres und seiner etwaigen Nachkommen einem serologischen Einzeltest gemäß Kapitel II mit negativem Ergebnis unterzogen;

- iii) es wird eine epidemiologische Untersuchung durchgeführt, und die Bestände, die mit dem infizierten Bestand epidemiologisch verbunden sind, werden den unter Ziffer ii) vorgesehenen Maßnahmen unterworfen.
- Die zuständige Behörde kann jedoch eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Schlachtung des Kalbs einer befallenen Kuh erteilen, wenn dieses Kalb nach dem Kalben von der Mutterkuh getrennt wurde. In diesem Fall muß das Kalb den unter Nummer 2 Ziffer ii) vorgesehenen Maßnahmen unterworfen werden.
2. Falls in einem von enzootischer Rinderleukose freien Bestand mehr als ein Tier positiv reagiert hat, wird der Status dieses Bestandes ausgesetzt, bis folgende Maßnahmen getroffen worden sind:
- i) Die befallenen Tiere und, falls es sich um eine befallene Kuh handelt, — außer bei einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde nach Nummer 1 Ziffer iii) zweiter Absatz — gegebenenfalls ihre Kälber müssen zur Schlachtung unter der Aufsicht der Veterinärbehörden aus dem Bestand entfernt werden;
 - ii) die restlichen, unter sechs Monate alten Tiere — gegebenenfalls einschließlich der Kälber der befallenen Tiere — müssen nach Identifizierung in dem Betrieb bleiben, bis sie den Anforderungen der unter Buchstabe A Nummer 1 Ziffer ii) genannten Tests entsprochen haben;
 - iii) der Bestand bleibt unter amtlicher Aufsicht, bis die Bedingungen nach Buchstabe A Nummer 1 Ziffern ii) und iii) erneut erfüllt sind;
 - iv) es wird eine epidemiologische Untersuchung durchgeführt, und die Bestände, die mit dem infizierten Bestand epidemiologisch verbunden sind, werden den unter Buchstabe A Nummer 1 Ziffer ii) vorgesehenen Maßnahmen unterworfen.
3. Falls die enzootische Rinderleukose bei mehr als 0,2% der Bestände des betreffenden Gebietes oder Mitgliedstaats festgestellt und bestätigt wird, wird der Status dieses Gebiets bzw. Mitgliedstaats einstweilen ausgesetzt und werden — zusätzlich zu den Maßnahmen nach den Nummern 1 oder 2 — 20% der anderen Bestände dieses Gebiets oder Mitgliedstaats innerhalb des unter Buchstabe A Nummer 1 Ziffer ii) vorgesehenen Untersuchungszeitraums einem der in Kapitel II vorgesehenen Tests unterzogen.

Wird nach Abschluß der unter den vorstehenden Nummern vorgesehenen Maßnahmen ein negatives Ergebnis der dort vorgesehenen Tests festgestellt, so wird der vorherige Status wiederhergestellt.“

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Juni 1990

zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern

(90/423/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 85/511/EWG ⁽⁴⁾ wurden Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche eingeführt.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 müssen die auf Gemeinschaftsebene bereits getroffenen Maßnahmen zur gemeinschaftsweiten Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche geändert werden. Eine einheitliche Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich ist unerlässlich.

Eine Studie der Kommission über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche hat ergeben, daß eine Politik der Nichtimpfung für die Gemeinschaft insgesamt einer Impfpolitik vorzuziehen wäre. Wegen der möglichen Ansteckung empfänglicher Tiere aus lokalen Beständen sind Virusmanipulationen in Laboratorien und die Verwendung von Impfstoffen, deren Unbedenklichkeit nicht durch Inaktivierung gewährleistet ist, riskant.

In bezug auf die Impfpolitik hat die Kommissionsstudie unmißverständlich ergeben, daß von einem bestimmten Zeitpunkt an ein amtliches Impfverbot eingeführt und gleichzeitig die Tötung und unschädliche Beseitigung der betroffenen Tiere vorgeschrieben werden sollte.

Die Entscheidung 88/397/EWG der Kommission vom 12. Juli 1988 zur Koordinierung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 der Richtlinie 85/511/EWG des Rates getroffenen Maßnahmen ⁽⁵⁾ enthält bereits ein Minimum an

Vorschriften, die von allen Mitgliedstaaten zu beachten sind, wenn Ausnahmen von der für Seuchenbetriebe geltenden Keulungsregelung gewährt werden.

In ganz extremen Fällen, in denen die Seuche verschleppt zu werden droht, muß möglicherweise eine Notimpfung durchgeführt werden. Deshalb müssen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen diese Impfung erfolgen kann.

Die Genehmigung einer einheitlichen Gemeinschaftspolitik zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche impliziert eine Änderung der Vorschriften über den innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und über die Einfuhr lebender Tiere sowie bestimmter tierischer Erzeugnisse aus Drittländern.

Finanzhilfen an Mitgliedstaaten für die Tötung, die unschädliche Beseitigung und sonstige Dringlichkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Änderungen sollten mit gesonderten Maßnahmen festgelegt werden.

Die Kommission sollte die Anwendung der neuen Maßnahmen überprüfen und dem Rat jährlich Bericht erstatten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 85/511/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Diese Richtlinie legt die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche fest, die unabhängig vom Virustyp bei Auftreten der Seuche zu ergreifen sind.“

2. In Artikel 5

- a) werden in Nummer 2 die einleitenden Worte „a) In Mitgliedstaaten oder Regionen, in denen die Impfung untersagt ist“ sowie der gesamte Buchstabe b) gestrichen;
- b) wird in Nummer 3 der Ausdruck „findet keine Anwendung“ ersetzt durch „kann unberücksichtigt bleiben“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 327 vom 30. 12. 1989, S. 84.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1990, S. 179.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 62 vom 12. 3. 1990, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 315 vom 26. 11. 1985, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 189 vom 20. 7. 1988, S. 25.

3. In Artikel 6

a) werden in Absatz 1 Unterabsatz 1 die Worte „Artikels 5 Nummer 2 Buchstabe a) erster und zweiter Gedankenstrich und Buchstabe b) Ziffer i)“ durch die Worte „Artikels 5 Nummer 2 erster und zweiter Gedankenstrich“ ersetzt;

b) werden in Absatz 1 Unterabsatz 2 die Worte „Buchstabe a)“ gestrichen;

c) erhält Absatz 2 folgender Fassung:

„(2) Bei Anwendung von Absatz 1 erlassen die Mitgliedstaaten die in der Entscheidung 88/397/EWG der Kommission (*) vorgesehenen Maßnahmen.“

(*) ABl. Nr. L 189 vom 20. 7. 1988, S. 25.“

4. In Artikel 9

a) erhält der letzte Satz in Absatz 1 folgende Fassung:

„Bei der Abgrenzung der Zonen sind natürliche Grenzen, Kontrollmöglichkeiten und technologische Fortschritte, aufgrund deren sich die mögliche Verbreitung des Virus durch die Luft oder auf anderem Wege abschätzen läßt, zu berücksichtigen; die Abgrenzung der Zonen ist erforderlichenfalls anhand dieser Faktoren zu überprüfen.“;

b) wird in Absatz 2 der erste Gedankenstrich unter Buchstabe a) durch folgenden Text ersetzt:

— Alle Betriebe mit Tieren der empfänglichen Arten sind einer Zählung zu unterwerfen;
— die der Zählung unterworfenen Betriebe sind periodisch einer tierseuchenrechtlichen Untersuchung zu unterziehen;“.

5. In Artikel 11 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich wird das Wort „Anhang“ durch „Anhang B“ ersetzt.

6. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13“

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß

- der Gebrauch von MKS-Impfstoffen verboten wird;
- der Umgang mit MKS-Viren zu Forschungszwecken, zur Diagnose und/oder zur Herstellung von Impfstoffen nur in den in den Listen der Anhänge A und B angegebenen zugelassenen Einrichtungen und Laboratorien erfolgt;
- die Lagerung, die Bereitstellung, die Verteilung und der Verkauf von Impfstoffen im Gebiet der Gemeinschaft einer amtlichen Überwachung unterliegen;
- die im zweiten Gedankenstrich genannten Einrichtungen nur zugelassen werden, wenn sie den von der FAO empfohlenen Mindestanforderungen für Laboratorien, die mit MKS-Viren in vitro und in vivo arbeiten, genügen.

(2) Veterinärsachverständige der Kommission führen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Stichprobenkontrollen durch, um zu überprüfen, ob die Schutzsysteme in den in den Listen der Anhänge A und B genannten zugelassenen Einrichtungen und Laboratorien den FAO-Mindestanforderungen entsprechen.

Die Kommission führt diese Kontrollen mindestens einmal jährlich durch, wobei die erste Kontrolle vor dem 1. Januar 1992 erfolgt, und legt dem Ständigen Veterinärausschuß, ebenfalls vor diesem Datum, einen ersten Bericht vor. Die Liste der in den Anhängen A und B genannten Einrichtungen und Laboratorien kann aufgrund der Ergebnisse dieser Kontrollen von der Kommission spätestens am 31. Dezember 1991 nach dem Verfahren des Artikels 17 überprüft werden. Nach dem gleichen Verfahren wird die Liste regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

Nach dem gleichen Verfahren kann auch ein einheitlicher Verhaltenskodex für die Schutzsysteme beschlossen werden, die in den in den Anhängen A und B genannten Einrichtungen und Laboratorien Anwendung finden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 über die Verwendung von MKS-Impfstoffen kann beschlossen werden, daß mit Techniken, die eine volle Immunität der Tiere gewährleisten, bei beständigem MKS-Befund und drohender Seuchenverschleppung die Notimpfung durchgeführt werden kann. In diesem Fall ist insbesondere folgendes festzulegen:

- die geographische Abgrenzung des Gebiets, in dem eine Notimpfung durchzuführen ist,
- die Art und das Alter der zu impfenden Tiere,
- die Dauer der Impfkampagne,
- eine Verbringungssperre für geimpfte Tiere und ihre Erzeugnisse,
- die besondere Identifizierung und die besondere Registrierung der geimpften Tiere,
- andere der Notlage entsprechende Vorkehrungen.

Die Notimpfung wird von der Kommission im Benehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 16 beschlossen. Dabei ist der Bestandsdichte in bestimmten Regionen und der Notwendigkeit, spezielle Rassen zu schützen, in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Beschluß zur Durchführung einer Notimpfung im Umkreis des Krankheitsherdes jedoch von dem betroffenen Mitgliedstaat nach Unterrichtung der Kommission getroffen werden, sofern grundlegende Gemeinschaftsinteressen nicht berührt werden. Dieser Beschluß wird unverzüglich im Ständigen Veterinärausschuß gemäß dem Verfahren des Artikels 16 überprüft.

7. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14“

(1) Bis zur Bildung von Gemeinschaftsreserven von Impfstoff gegen Maul- und Klauenseuche sind die

Mitgliedstaaten befugt, Reserven von Antigenen in einem der Betriebe im Sinne der Anhänge vorzusehen.

Zur Durchführung des Unterabsatzes 1 werden Verträge zwischen der Kommission und den von den Mitgliedstaaten angewiesenen Einrichtungen geschlossen; in diesen Verträgen werden insbesondere die erforderlichen Dosismengen unter Berücksichtigung des im Rahmen der Pläne nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/423/EWG (*) veranschlagten Bedarfs für bis zu zehn Arten von Seren bestimmt.

Nach dieser Übergangszeit sind die Mitgliedstaaten unter Aufsicht der Gemeinschaft befugt, Betriebe für die Verpackung und Lagerung von gebrauchsfertigen Impfstoffen für die Notimpfung vorzusehen.

(2) Vor dem 1. April 1991 bestimmt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ein Spezialinstitut, das mit der Kontrolle der Impfstoffe und der Kreuzimmunität beauftragt ist, und legt dessen Aufgabenbereich fest.

(3) Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 1. April 1991 einen Bericht mit etwaigen Vorschlägen für die Vorschriften über die Verpackung, die Herstellung, den Vertrieb und die Lagerhaltung von Maul- und Klauenseucheimpfstoffen in der Gemeinschaft sowie Vorschlägen zur Bildung mindestens zweier Gemeinschaftsreserven für Maul- und Klauenseucheimpfstoffe.

(*) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 13.“

8. Artikel 15 wird gestrichen.

9. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

Binnen zwei Jahren nach Genehmigung der Richtlinie 90/423/EWG (*) prüft der Rat anhand eines Berichts der Kommission über die Durchführung dieser Richtlinie, gegebenenfalls mit Vorschlägen, erneut die Lage.

(*) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 13.“

10. Es wird ein Anhang A hinzugefügt, dessen Text im Anhang zu der vorliegenden Richtlinie wiedergegeben ist. Der jetzige Anhang „Einzelstaatliche für die Maul- und Klauenseuche zuständige Laboratorien“ wird Anhang B.

Artikel 2

Artikel 4a der Richtlinie 64/432/EWG (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG (2), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

i) in der zweiten und dritten Zeile muß es heißen: „die seit mindestens zwölf Monaten keine Impfungen mehr durchführen“.

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

(2) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

ii) Buchstabe B erhält folgende Fassung:

„B. bei Tieren aus einem Mitgliedstaat, der im Verlauf der vorangegangenen zwölf Monate prophylaktische Impfungen oder unter besonderen Umständen in seinem Hoheitsgebiet Notimpfungen durchgeführt hat.“

iii) Am Ende von Buchstabe B und am Ende des Absatzes 1 Nummer 2 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„In diesem Fall können die genannten Garantien für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Beendigung der Notimpfungen verlangt werden.“

2. In Absatz 1 Nummer 2 lautet der einleitende Teil wie folgt:

„2. Mitgliedstaaten, die in Ausnahmefällen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet Notimpfungen durchführen und geimpfte Rinder in ihrem Hoheitsgebiet zulassen, machen das Verbringen von lebenden Rindern in ihr Hoheitsgebiet von folgenden Bedingungen abhängig:“.

3. Vor dem letzten Absatz ist folgender Absatz einzufügen:

„Wird ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 85/511/EWG (*), geändert durch die Richtlinie 90/423/EWG (**), ermächtigt, in einem begrenzten Teil seines Hoheitsgebiets Notimpfungen durchzuführen, so wird das restliche Hoheitsgebiet in seinem Status davon nicht berührt, sofern die Sperrmaßnahmen für geimpfte Tiere während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Impfung wirksam sind.

(*) ABl. Nr. L 315 vom 26. 11. 1985, S. 11.

(**) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 13.“

Artikel 3

Die Richtlinie 72/462/EWG (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG (4), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 1 lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von unter diese Richtlinie fallenden Tieren nur aus Drittländern zu,

a) die von den Krankheiten frei sind, für die die Tierart empfänglich ist, und zwar

- seit zwölf Monaten von Rinderpest, ansteckender Lungenseuche der Rinder, Blauzungkrankheit, afrikanischer Schweinepest und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit);
- seit sechs Monaten von Stomatitis vesicularis specifica;

b) in denen seit zwölf Monaten gegen die unter Buchstabe a) erster Gedankenstrich aufgeführten Krankheiten, für die die Tierart empfänglich ist, keine Impfungen mehr vorgenommen worden sind.

(3) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

(4) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

(2) Die Mitgliedstaaten lassen das Verbringen von Tieren einer für Maul- und Klauenseuche empfänglichen Art aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlandes in ihr Hoheitsgebiet nur unter folgenden Bedingungen zu:

1. bei Tieren aus einem Drittland, das seit mindestens zwei Jahren von Maul- und Klauenseuche frei ist, seit mindestens zwölf Monaten keine Impfungen mehr durchführt und in seinem Hoheitsgebiet keine in den letzten zwölf Monaten geimpften Tiere zuläßt, Garantie, daß diese Tiere nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind;
2. bei Tieren aus einem seit mindestens zwei Jahren von Maul- und Klauenseuche freien Drittland, das Impfungen durchführt und in seinem Hoheitsgebiet geimpfte Tiere zuläßt:
 - a) Garantie, daß die Tiere nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind;
 - b) bei Rindern Garantie, daß ein Test zur Feststellung des Maul- und Klauenseuchevirus durch Rachenabstrich (der sogenannte Probang-Test) ein negatives Ergebnis gehabt hat;
 - c) Garantie, daß ein serologischer Test zur Feststellung von Maul- und Klauenseuche-Antikörpern ein negatives Ergebnis gehabt hat;
 - d) Garantie, daß die Tiere im Versandland in einer Quarantänestation während 14 Tagen unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes abgesondert gehalten worden sind; diesbezüglich darf kein Tier, das sich in der Quarantänestation befindet, während 21 Tagen vor der Ausfuhr gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sein und im selben Zeitraum kein Tier — außer den zu versendenden Tieren — in die Quarantänestation verbracht worden sein;
 - e) Haltung unter Quarantäne während 21 Tagen;
3. bei Tieren aus einem Drittland, das nicht seit mindestens zwei Jahren frei von Maul- und Klauenseuche ist:
 - a) Garantien gemäß Nummer 2;
 - b) nach dem Verfahren des Artikels 30 zu erlassende zusätzliche Garantien.

Zur Anwendung dieses Absatzes gilt ein Drittland auch bei Feststellung einer begrenzten Zahl von Krankheitsherden auf einem Teil seines Hoheitsgebiets weiterhin als seit mindestens zwei Jahren frei von Maul- und Klauenseuche, sofern die Seuche innerhalb von weniger als drei Monaten beseitigt worden ist.

- (3) Nach dem Verfahren des Artikels 29 wird
- a) unbeschadet des Artikels 3 Absatz 1 eine Liste der Drittländer aufgestellt, die Tiere in die Gemeinschaft ausführen dürfen und die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllen;
 - b) eine Liste der Quarantänestationen aufgestellt, von denen aus diese Länder solche Tiere in die Gemeinschaft ausführen dürfen;

c) über etwaige weitere Garantien beschlossen, die von jedem dieser Länder verlangt werden können.“

2. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Buchstabe a) werden die Worte „exotische Maul- und Klauenseuche“ gestrichen.

2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 1 wird

a) die Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern, in denen

— MKS des Typs A, O und C endemisch auftritt,

— im Falle des Auftretens von MKS-Herden keine systematische Schlachtung vorgenommen wird,

— Impfungen durchgeführt werden,

nur zugelassen, wenn

i) das betreffende Drittland oder eines seiner Gebiete nach dem Verfahren des Artikels 29 zugelassen wurde,

ii) das Fleisch gereift und ausgebeint und sein pH-Wert kontrolliert ist und die wichtigsten Lymphdrüsen entfernt sind.

Die Einfuhr von Schlachtabfällen für den menschlichen Verzehr wird unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Sachverständigenurteilen beschränkt. Besondere Bedingungen können für Schlachtabfälle für die Pharma- und Heimtierfuttermittelindustrie gelten. Diese Einschränkungen und Bedingungen werden nach dem Verfahren des Artikels 29 erlassen;

b) die Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern, in denen gegen MKS des Typs SAT oder ASIA 1 geimpft wird, nur unter folgenden Bedingungen zugelassen:

i) Das Drittland weist Gebiete auf, in denen die Impfung nicht zulässig ist und seit zwölf Monaten keine MKS aufgetreten ist; diese Gebiete werden dann nach dem Verfahren des Artikels 29 zugelassen.

ii) Das Fleisch ist gereift und ausgebeint, die wichtigsten Lymphdrüsen sind entfernt, und es ist nicht vor Ablauf von drei Wochen nach der Schlachtung eingeführt worden.

iii) Die Einfuhr von Schlachtabfällen aus diesen Ländern ist nicht zulässig;

c) die Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern,

— in denen Impfungen durchgeführt werden und

— die seit zwölf Monaten MKS-frei sind, unter den nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegten Bedingungen zugelassen;

- d) die Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern,
 — in denen nicht routinemässig geimpft wird und
 — die als MKS-frei anerkannt sind,
 nach dem Verfahren des Artikels 29 gemäß den für den innergemeinschaftlichen Handel geltenden Vorschriften zugelassen.
 Für die in Unterabsatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Länder werden nach dem Verfahren des Artikels 29 gegebenenfalls zusätzliche Vorschriften erlassen.“

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten, die in ihrem Hoheitsgebiet oder einem Teil ihres Hoheitsgebiets prophylaktische Impfungen durchführen, stellen diese Impfungen spätestens am 1. Januar 1992 ein und verbieten ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Impfungen das Verbringen von geimpften Tieren in ihr Gebiet.

(2) Absatz 1 gilt jedoch ab dem Tag, an dem die Beschlüsse gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 85/511/EWG und Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 90/425/EWG erlassen werden, für maul- und klauenseucheanfällige lebende Tiere und Erzeugnisse aus diesen.

(3) Sind die in Absatz 2 genannten Beschlüsse bis zum 30. Juni 1991 nicht erlassen worden, so unterbreitet die Kommission die notwendigen Vorschläge.

Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Notstandsplan mit den einzelstaatlichen Maßnahmen, die bei Auftreten eines Maul- und Klauenseucheherdes durchzuführen sind.

Dieser Plan muß Zugang zu den Anlagen, Geräten, dem Personal und allen anderen geeigneten Materialien gewähren, die für eine rasche und wirksame Ausmerzung des Herdes erforderlich sind. In ihm wird der Bedarf an Impfstoffen angegeben, die nach Ansicht des betreffenden Mitgliedstaats für den Fall einer Wiedereinführung der Notimpfung erforderlich sind.

(2) Die Kommission stellt nach dem Verfahren des Artikels 16 der Richtlinie 85/511/EWG vor dem 31. Dezember 1990 die Kriterien für die Ausarbeitung der Pläne auf.

(3) Die unter Einhaltung der Kriterien nach Absatz 2 erstellten Pläne werden der Kommission vor dem 31. Dezember 1991 vorgelegt.

(4) Die Kommission prüft die Pläne, um festzustellen, ob sich mit ihnen das angestrebte Ziel erreichen läßt und schlägt dem Mitgliedstaat etwaige Änderungen vor, insbesondere im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Plänen der anderen Mitgliedstaaten.

Die Kommission genehmigt die gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 16 der Richtlinie 85/511/EWG geänderten Pläne.

Die Pläne können im weiteren Verlauf nach demselben Verfahren geändert oder ergänzt werden, um der Entwicklung der Lage Rechnung zu tragen.

(5) Nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 82/894/EWG kann die Kommission abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie ein Schnellwarnsystem einführen, damit der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten das Auftreten eines Maul- und Klauenseucheherdes mitgeteilt werden kann.

Artikel 6

Zur Berücksichtigung etwaiger Schwierigkeiten, insbesondere bei Inanspruchnahme des Artikels 13 Absatz 3 der Richtlinie 85/511/EWG, die sich gegebenenfalls durch den Übergang von der in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden Regelung auf die mit der vorliegenden Richtlinie eingeführte Regelung ergeben oder falls die Durchführung der Pläne nach Artikel 5 dies erforderlich machen sollte, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 16 der Richtlinie 85/511/EWG geeignete Maßnahmen für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren erlassen. Insbesondere können unbeschadet des Artikels 4 Buchstabe a) der Richtlinie 64/432/EWG vor dem 1. Januar 1991 Maßnahmen für die Verbringung von Tieren festgelegt werden, die mehr als zwölf Monate zuvor geimpft worden sind.

Artikel 7

Die Kommission legt vor dem 1. Januar 1992 einen Bericht über die Struktur der tierseuchenrechtlichen Dienste in der Gemeinschaft vor.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

ANHANG

„ANHANG A

Mitgliedstaat	Einrichtungen	
	Öffentliche Unternehmen	Privatunternehmen
Belgien	Uccle/Ukkel	—
Dänemark	Lindholm	—
Deutschland	—	Cooper Behringwerke Bayer
Griechenland	Athen	—
Frankreich	LCRV Alfort	Rhône-Merieux
Irland	—	—
Italien	Brescia Padua Perugia	—
Luxemburg	—	—
Niederlande	Lelystad	—
Portugal	—	—
Spanien	Madrid	Cooper Hipra Sabrino
Vereinigtes Königreich	—	Cooper ⁴

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 26. Juni 1990

über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich

(90/424/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs fallen unter die Liste des Anhangs II des Vertrages. Die Tierhaltung und die Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs stellen die Erwerbsgrundlage eines großen Teils der Landbevölkerung dar.

Um die rationelle Entwicklung dieses Sektors zu gewährleisten und seine Produktivität zu steigern, müssen Veterinärmaßnahmen zur Wahrung und Hebung des Gesundheitsstandards von Mensch und Tier in der Gemeinschaft erlassen werden.

Die Verwirklichung dieses Ziels setzt eine gemeinschaftliche Beteiligung an laufenden und künftigen Maßnahmen voraus.

Die Gemeinschaft muß die Maßnahmen erlassen, die zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 erforderlich sind.

Im Hinblick darauf muß durch eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft dazu beigetragen werden, gefährliche Infektionskrankheiten möglichst schnell zu tilgen.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Verhütung und Eindämmung von gesundheitsgefährdenden Zoonosen vorzusehen.

Die neue Kontrollstrategie wurde im Hinblick auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und auf die Harmonisierung der Kontrollvorschriften für Erzeugnisse aus Drittländern entwickelt. Es ist also angezeigt, die Durchführung dieser Strategie durch eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Einführung und dem Ausbau der neuen Regelung zu erleichtern.

Die Harmonisierung der wesentlichen Anforderungen für den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie den

Tierschutz schlechthin setzt die Bestimmung gemeinschaftlicher Verbindungs- und Referenzlaboratorien sowie wissenschaftlich-technische Arbeiten voraus. Eine entsprechende finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erscheint angezeigt. Vor allem für den Tierschutzbereich sollte eine Datenbank zur Erfassung einschlägiger Informationen geschaffen werden, für deren Verbreitung ein gewisses Interesse besteht.

Für bestimmte Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung von Tierseuchen werden bereits gemeinschaftliche Finanzhilfen gewährt. In diesem Zusammenhang seien folgende Rechtsakte genannt: Richtlinie 77/391/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽⁵⁾; Richtlinie 82/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1982 zur Änderung der Richtlinie 77/391/EWG und zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85; Entscheidung 89/145/EWG des Rates vom 20. Februar 1989 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der infektiösen Pleuropneumonie der Rinder in Portugal ⁽⁷⁾; Entscheidung 80/1096/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzungen der klassischen Schweinepest ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 87/488/EWG ⁽⁹⁾; Entscheidung 86/649/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Portugal ⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 89/577/EWG ⁽¹¹⁾; Entscheidung 86/650/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Spanien ⁽¹²⁾; Entscheidung 89/455/EWG des Rates vom 24. Juli 1989 über eine Gemeinschaftsmaßnahme zur Aufstellung von Pilotprogrammen zur Tilgung oder Verhütung der Tollwut ⁽¹³⁾. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der vorgenannten Seuchen ist in der jeweils entsprechenden Entscheidung zu regeln. Hinsichtlich der ergänzenden Maßnahme zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder gemäß der Entscheidung 87/58/EWG ⁽¹⁴⁾ erscheint es jedoch im Interesse der Einheitlichkeit

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 44.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 173 vom 19. 6. 1982, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 53 vom 25. 2. 1989, S. 55.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 26.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1986, S. 5.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 322 vom 7. 11. 1989, S. 21.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1986, S. 9.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 223 vom 2. 8. 1989, S. 19.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1987, S. 51.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 84 vom 2. 4. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1990.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 168 vom 10. 7. 1990, S. 5.

gerechtfertigt, die Möglichkeit einer Erhöhung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft auf bis zu 50% der den Mitgliedstaaten durch die Schlachtung der Tiere entstehenden Kosten vorzusehen.

Zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen sollte eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft vorgesehen werden. Alle finanziellen Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen, die für den Haushaltsplan der Gemeinschaft obligatorische Ausgaben mit sich bringen, sind in einem einzigen Titel zusammenzufassen.

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Entscheidung sollten von der Kommission erlassen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Entscheidung werden die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an

- spezifischen Veterinärmaßnahmen,
- Kontrollmaßnahmen im Veterinärbereich,
- Programmen zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen

festgelegt.

Diese Entscheidung berührt nicht die Möglichkeit bestimmter Mitgliedstaaten, einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft von mehr als 50% im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente ⁽¹⁾ in Anspruch zu nehmen.

TITEL I

SPEZIFISCHE VETERINÄRMASSENNAHMEN

Artikel 2

Die spezifischen Veterinärmaßnahmen umfassen

- Dringlichkeitsmaßnahmen,
- die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche,
- Tierschutzmaßnahmen,
- die Beteiligung an einzelstaatlichen Aktionen zur Tilgung bestimmter Tierseuchen,
- wissenschaftlich-technische Maßnahmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

Kapitel 1

Dringlichkeitsmaßnahmen

Artikel 3

(1) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten im Fall des Ausbruchs einer der folgenden Tierseuchen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats:

- Rinderpest,
- Pest der kleinen Wiederkäuer,
- vesikuläre Schweinekrankheit,
- Blauzungenerkrankung des Schafes,
- Teschener Krankheit,
- Geflügelinfluenza,
- Schaf- und Ziegenpocken,
- Riftalfieber,
- Dermatitis nodularis (ansteckende Hautentzündung mit Knötchenbildung),
- Pferdepest,
- vesikuläre Stomatitis,
- venezolanische virale Encephalomyelitis des Pferdes.

(2) Der betroffene Mitgliedstaat erhält eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Seuchentilgung, sofern als Sofortmaßnahmen bei Seuchenverdacht zumindest eine Sperre über den betreffenden Betrieb verhängt und nach amtlicher Bestätigung der Seuche folgendes veranlaßt wurde:

- Keulung aller anfälligen, infizierten, seuchenkranken und seuchen- sowie ansteckungsverdächtigen Tierarten und deren unschädliche Beseitigung sowie, im Fall der Geflügelinfluenza, unschädliche Beseitigung der Eier;
- Vernichtung verseuchter Futtermittel und verseuchter Geräte, sofern diese nicht gemäß dem dritten Gedankenstrich desinfiziert werden können;
- Reinigung und Desinfizierung des Betriebs sowie der sich im Betrieb befindenden Geräte sowie Ungezieferbekämpfung im Betrieb und an den Geräten;
- Einrichtung von Schutzzonen;
- Vorkehrungen gegen die Seuchenverschleppung;
- Festsetzung einer Wartefrist für die Wiederaufstockung des Bestands nach der Keulung;
- zügige, angemessene Entschädigung der Tierhalter.

(3) Der betroffene Mitgliedstaat teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften eingeleiteten Maßnahmen zur Meldung und Tilgung der Tierseuchen und ihre Ergebnisse unverzüglich mit. Im Rahmen des durch den Beschluß 68/361/EWG ⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschusses, nachstehend „Ausschuß“ genannt, wird die Lage schnellstmöglich geprüft. Über die spezifische finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird, unbeschadet der im Rahmen der entspre-

⁽²⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

chenden gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen Maßnahmen, nach dem Verfahren des Artikels 41 entscheiden.

(4) Ist angesichts der Seuchenentwicklung innerhalb der Gemeinschaft eine Fortsetzung der Maßnahme gemäß Absatz 2 angezeigt, so kann über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die über den in Absatz 5 erster Gedankenstrich vorgesehenen Satz von 50 % hinausgehen könnte, nach dem Verfahren des Artikels 40 neu entschieden werden. Dabei können alle auch nicht unter Absatz 2 fallenden Maßnahmen beschlossen werden, die der betreffende Mitgliedstaat durchführen muß, um den Erfolg der Aktion zu sichern.

(5) Unbeschadet der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen zu ergreifenden Marktstützungsmaßnahmen muß die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die erforderlichenfalls gestaffelt wird, betragen:

- 50 % der Ausgaben des Mitgliedstaats für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung und unschädliche Beseitigung seiner Tiere sowie gegebenenfalls deren Erzeugnisse, das Reinigen und Desinfizieren seines Betriebs und der Geräte, die Ungezieferbekämpfung im Betrieb und an den Geräten sowie die Vernichtung verseuchter Futtermittel und verseuchter Geräte gemäß Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,
- 100 % der Ausgaben für Impfstoffe und 50 % für die Impfkosten, falls gemäß Absatz 4 die Durchführung von Impfungen beschlossen wurde.

Artikel 4

(1) Die Bestimmungen des Artikels 3 gelten im Fall des Ausbruchs der afrikanischen Schweinepest und der infektiösen Pleuropneumonie der Rinder im Hoheitsgebiet oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, in denen kein Seuchentilgungsprogramm entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt wird.

(2) Im Fall des Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelten die Bestimmungen des Artikels 3.

Jedoch wird keine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben für Impfstoffe bzw. die Durchführung von Impfungen gewährt, es sei denn, die Kommission faßt nach dem Verfahren des Artikels 41 einen Beschluß, mit dem unter bestimmten Voraussetzungen für einen befristeten Zeitraum und ein begrenztes Gebiet die Impfung genehmigt wird.

Artikel 5

(1) Die Kommission nimmt nach dem Verfahren des Artikels 41 auf Antrag eines Mitgliedstaats in das Seuchenverzeichnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 zusätzlich jede anzeigepflichtige exotische Seuche auf, die eine Gefahr für das Gebiet der Gemeinschaft darstellen kann.

(2) Das Seuchenverzeichnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 kann nach dem Verfahren des Artikels 41 entsprechend der Entwicklung der Lage durch Aufnahme der in der Richtlinie

82/894/EWG genannten meldepflichtigen Seuchen und der auf Fische übertragbaren Seuchen ergänzt bzw. geändert oder gekürzt werden, um den Fortschritten im Rahmen der auf Gemeinschaftsebene beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen, vor allem der klassischen Schweinepest, Rechnung zu tragen.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 können nach dem Verfahren des Artikels 41 ergänzt oder geändert werden, insbesondere um der Aufnahme neuer Krankheiten in das Seuchenverzeichnis gemäß Artikel 3 Absatz 1, der gesammelten Erfahrung oder dem Erlaß von Gemeinschaftsvorschriften für die Seuchenbekämpfung Rechnung zu tragen.

Artikel 6

(1) Ist ein Mitgliedstaat durch den Ausbruch oder die Ausbreitung einer der Seuchen gemäß Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 11 Absatz 1 im Hoheitsgebiet eines benachbarten Drittlandes oder Mitgliedstaats unmittelbar bedroht, so unterrichtet er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die von ihm geplanten Schutzmaßnahmen.

(2) Die Lage wird im Ausschuß gemäß Artikel 41 so bald wie möglich geprüft. Nach dem Verfahren des Artikels 41 kann beschlossen werden, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere eine Impfpufferzone einzurichten und eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Einzelmaßnahmen zu gewähren, die für den Erfolg der Aktion notwendig erscheinen.

(3) Im Rahmen des Beschlusses gemäß Absatz 2 werden die beihilfefähigen Ausgaben und die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft festgelegt.

Artikel 7

(1) Die Gemeinschaft kann auf Antrag eines Mitgliedstaats beschließen, daß die Mitgliedstaaten einen Vorrat an biologischen Mitteln zur Bekämpfung der Seuchen gemäß Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1 (Impfstoffe, Standardvirusstämme, Diagnoseseren) und — unbeschadet des Beschlusses nach Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 85/511/EWG — gemäß Artikel 11 Absatz 1 anlegen.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 und die entsprechenden Durchführungsvorschriften, namentlich in bezug auf die Selektion, Gewinnung, Lagerung, Beförderung und Verwendung dieser Vorräte, sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft, werden nach dem Verfahren des Artikels 41 festgelegt.

Artikel 8

(1) Ist die Gemeinschaft durch den Ausbruch oder die Ausbreitung einer der Seuchen gemäß Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 in einem Drittland gefährdet, so kann sie durch Bereitstellung oder Finanzierung des entsprechenden Impfstoffs zur Bekämpfung der Seuche durch das Drittland beitragen.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1, die entsprechenden Durchführungsvorschriften sowie etwaige Auflagen und die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft werden nach dem Verfahren des Artikels 41 festgelegt.

Artikel 9

(1) Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden vor Ort Kontrollen durch, um sich über die veterinärrechtlich ordnungsgemäße Anwendung der vorgesehenen Maßnahmen zu vergewissern.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle Vorkehrungen, um diese Kontrolle zu erleichtern und insbesondere sicherzustellen, daß den Sachverständigen auf Anfrage alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen, die zur Beurteilung der Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind.

(3) Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, namentlich in bezug auf die Häufigkeit und die Kriterien für die Durchführung der Kontrollen gemäß Absatz 1 sowie die Benennung der Veterinärsachverständigen und das Verfahren für die Erstellung ihrer Berichte werden nach dem Verfahren des Artikels 41 beschlossen.

Artikel 10

Die erforderlichen Mittel für die Maßnahmen dieses Kapitels werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

Kapitel 2

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS)

Artikel 11

(1) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten im Fall des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.

(2) Der betroffene Mitgliedstaat erhält eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Maul- und Klauenseuche, sofern die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 sowie die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ⁽¹⁾, in der Fassung der Richtlinie 90/423/EWG ⁽²⁾, unverzüglich angewendet werden.

(3) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 3.

(4) Unbeschadet der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation zu treffenden Marktstützungsmaßnahmen beträgt die spezifische finanzielle Beteiligung aufgrund dieser Entscheidung 60 % der Ausgaben des Mitgliedstaats

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 315 vom 26. 11. 1985, S. 11.

⁽²⁾ Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

- a) zur Entschädigung der Eigentümer für
 - i) die Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere,
 - ii) die Vernichtung der Milch,
 - iii) das Reinigen und Desinfizieren des Betriebs,
 - iv) die Vernichtung verseuchter Futtermittel und verseuchter Geräte, sofern diese nicht desinfiziert werden können,
 - v) die Verluste, die die Tierhalter durch Beschränkungen bei der Vermarktung von Zucht- und Mastvieh infolge der Wiedereinführung der Notimpfung gemäß Artikel 13 Absatz 3 vorletzter Unterabsatz der Richtlinie 85/511/EWG erlitten haben;
- b) für den etwaigen Transport der Tierkörper zu den Aufbereitungsanstalten;
- c) für alle anderen für die Tilgung der Seuche im Krankheitsherd unerläßlichen Maßnahmen.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 41 fest, für welche Art von anderen Maßnahmen nach Buchstabe c) dieselbe finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt werden kann; ferner legt sie die Fälle der Anwendung von Buchstabe a) Ziffer v) fest.

(5) Binnen 45 Tagen nach amtlicher Bestätigung des Seuchenausbruchs wird die Lage im Ausschuß gemäß Artikel 42 zum ersten Mal und danach entsprechend der Entwicklung der Lage erneut geprüft. Diese Prüfung betrifft sowohl den Gesundheitszustand der Tiere als auch die Schätzung der bereits getätigten und der künftigen Ausgaben. Aufgrund der Prüfungsergebnisse kann über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die über den in Absatz 4 vorgesehenen Satz von 60 % hinausgehen, nach dem Verfahren des Artikels 42 neu entschieden werden, wobei die beihilfefähigen Ausgaben und die Höhe der Beteiligung der Gemeinschaft festzulegen sind. Darüber hinaus können im Rahmen dieser Entscheidung alle auch nicht unter Absatz 2 fallenden Maßnahmen beschlossen werden, die der betreffende Mitgliedstaat durchführen muß, um den Erfolg der Aktion zu sichern.

(6) Abweichend von Absatz 4 beträgt die spezifische finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den dort genannten Maßnahmen bis zum 1. Januar 1995 70 %.

Artikel 12

Für alle von der Gemeinschaft beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Drittländern kann die Gemeinschaft — insbesondere bei den nach den Artikeln 6 und 8 ergriffenen Maßnahmen — einen finanziellen Beitrag leisten.

Artikel 13

Die Durchführungsvorschriften zu den Maßnahmen gemäß Artikel 12, etwaige Auflagen und die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft werden nach dem Verfahren des Artikels 42 festgelegt.

Artikel 14

Für die in Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 85/511/EWG vorgesehene Bildung einer gemeinschaftlichen Reserve an Impfstoffen gegen die Maul- und Klauenseuche kann eine gemeinschaftliche Beihilfe gewährt werden.

Die Höhe der Beteiligung der Gemeinschaft sowie die Bedingungen, unter denen diese gewährt werden kann, werden nach dem Verfahren des Artikels 42 festgelegt.

Artikel 15

Die erforderlichen Mittel für die Maßnahmen der Artikel 12, 13 und 14 werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

Sollte ein schwerwiegender Ausbruch der Maul- und Klauenseuche Ausgaben im Rahmen dieses Kapitels erfordern, welche die gemäß Absatz 1 festgesetzten Mittel übersteigen, so trifft die Kommission im Rahmen ihrer bestehenden Zuständigkeiten die erforderlichen Maßnahmen oder legt der Haushaltsbehörde die erforderlichen Vorschläge vor, um sicherzustellen, daß die finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 11 erfüllt werden können.

Die Maßnahmen nach Artikel 11 gelten als Intervention im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Kapitel 3**Tierschutz***Artikel 16*

Die Gemeinschaft fördert eine Informationspolitik im Bereich des Tierschutzes, indem sie sich finanziell beteiligt an

- der Errichtung und Entwicklung einer Datenbank, in der die Informationen betreffend die Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz von Nutztieren, zum Schutz von Tieren beim Transport und zum Schutz von Schlachttieren erfaßt, gespeichert und an die zuständigen Behörden, die Erzeuger und die Verbraucher weitergeleitet werden sollen;
- der Durchführung der erforderlichen Studien zur Vorbereitung und Ausarbeitung der Tierschutzgesetzgebung.

Artikel 17

Die Maßnahmen gemäß Artikel 16, die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft werden nach dem Verfahren des Artikels 41 festgelegt.

Artikel 18

Die erforderlichen Mittel für die Maßnahmen dieses Kapitels werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

Kapitel 4**Wissenschaftliche und technische Maßnahmen***Artikel 19*

Die Gemeinschaft führt die wissenschaftlichen und technischen Maßnahmen durch, die für die Weiterentwicklung des Veterinärrechts der Gemeinschaft notwendig sind, bzw. unterstützt die Mitgliedstaaten bei deren Durchführung.

Artikel 20

Die Maßnahmen gemäß Artikel 24, die entsprechenden Durchführungsvorschriften sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft werden nach dem Verfahren des Artikels 41 festgelegt.

Artikel 21

Die erforderlichen Mittel für die Maßnahmen dieses Kapitels werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

TITEL II**PROGRAMM ZUR TILGUNG UND ÜBERWACHUNG VON TIERSEUCHEN***Artikel 22*

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Rinderbrucellose, -tuberkulose und -leukose bestimmt sich unbeschadet des Artikels 25 Absatz 1 nach der

- Richtlinie 77/391/EWG,
- Richtlinie 82/400/EWG,
- Entscheidung 87/58/EWG.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der infektiösen Pleuropneumonie der Rinder ist in der Entscheidung 89/145/EWG festgelegt.

Artikel 23

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der klassischen Schweinepest ist in der Entscheidung 80/1096/EWG festgelegt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der afrikanischen Schweinepest ist festgelegt in:

- der Entscheidung 86/649/EWG,
- der Entscheidung 86/650/EWG,
- der Entscheidung 90/217/EWG des Rates vom 25. April 1990 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien ⁽¹⁾.

(1) ABl. Nr. L 116 vom 8. 5. 1990, S. 24.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Brucellose bei Schafen ist festgelegt in der Entscheidung 90/242/EWG des Rates vom 21. Mai 1990 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose bei Schafen und Ziegen ⁽¹⁾.

(4) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose wird vor dem 31. Dezember 1990 im Rahmen einer Entscheidung des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose der Salmoniden in der Gemeinschaft festgelegt.

Artikel 24

(1) Zur Tilgung und Überwachung der in der Liste im Anhang aufgeführten Tierseuchen wird eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft eingeführt. Diese Liste kann entsprechend der Entwicklung der tiergesundheitlichen Situation in der Gemeinschaft vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ergänzt bzw. geändert werden.

(2) Der Rat legt vor dem 1. Oktober 1990 auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die gemeinschaftlichen Kriterien für die in Absatz 1 vorgesehene Maßnahme fest. Bei Tierkrankheiten, für die die Gemeinschaft die bei der Maßnahme anwendbaren Kriterien bereits festgelegt hat, können die Mitgliedstaaten jedoch der Kommission ein Programm nach Absatz 3 ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der vorliegenden Entscheidung unterbreiten.

(3) Wenn der betreffende Mitgliedstaat der Kommission ein Programm unterbreitet, teilt er ihr die einschlägigen finanziellen Angaben mit und gibt insbesondere die voraussichtlichen Gesamtkosten an, die für die Durchführung dieses Programms jährlich erforderlich sind. Dieses Programm muß, gegebenenfalls mit den Änderungen zur Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung durch die Kommission, nach dem Verfahren des Artikels 41 gebilligt worden sein.

(4) Bei jedem Programm werden die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft sowie etwaige Auflagen jeweils nach dem Verfahren des Artikels 41 festgelegt.

(5) Die Zahlungsanträge beziehen sich auf die Ausgaben des betreffenden Mitgliedstaats während des Kalenderjahres; sie müssen der Kommission vor dem 1. Juli des Folgejahres vorliegen.

(6) Die Kommission beschließt nach Anhörung des Ausschusses über die Beihilfe.

(7) Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden regelmäßig Kontrollen vor Ort durch, um sich zu vergewissern, daß die bezuschußten Programme ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(8) Auf der Grundlage von Informationen der einzelstaatlichen Behörden, die der Kommission zusammen mit ihren

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 140 vom 1. 6. 1990, S. 123.

Zahlungsanträgen einen ausführlichen Bericht übermitteln, und etwaiger Berichte von Sachverständigen, die im Auftrag der Kommission für die Gemeinschaft Kontrollen vor Ort durchgeführt haben, unterrichtet die Kommission im Rahmen des Ausschusses die Mitgliedstaaten regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, über das Ergebnis dieser Kontrollen.

(9) Etwaige Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 41 festgelegt.

Artikel 25

(1) Ungeachtet der Artikel 22, 23 und 24 setzt die Kommission die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an Programmen gegen die in diesen Artikeln genannten Krankheiten nach dem Verfahren des Artikels 41 auf 50 % der Kosten fest, die in dem betreffenden Mitgliedstaat aus der Entschädigung der Eigentümer für die Schlachtung der wegen einer dieser Krankheiten getöteten Tiere entstanden sind.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedstaats wird die Lage hinsichtlich der unter die Artikel 22, 23 und 24 fallenden Tierseuchen von der Kommission im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses überprüft. Diese Überprüfung betrifft sowohl die tiergesundheitliche Situation als auch die Veranschlagung der bereits gebundenen oder noch zu bindenden Ausgaben. Im Anschluß an die Überprüfung wird jeder neue Beschluß zur finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft, die mehr als 50 % der den Mitgliedstaaten aus der Entschädigung der Tierzüchter für die Tötung der Tiere wegen der betreffenden Krankheit entstehenden Kosten betragen kann, nach dem Verfahren des Artikels 42 erlassen.

Beim Erlaß dieses Beschlusses können alle Maßnahmen beschlossen werden, die der betroffene Mitgliedstaat durchführen muß, um den Erfolg der Aktion zu sichern.

Artikel 26

Die voraussichtliche jährliche Beteiligung zu Lasten des Haushaltsplans der Gemeinschaft unter dem Kapitel Agrarausgaben wird für die in diesem Titel vorgesehenen Maßnahmen auf 70 Millionen ECU veranschlagt.

TITEL III

VETERINÄRKONTROLLEN

Artikel 27

Die Gemeinschaft fördert die Effizienz der Veterinärkontrollen durch

- eine Finanzhilfe an die Verbindungs- und Referenzlaboren,
- die finanzielle Beteiligung an der Durchführung der Kontrollen zur Verhütung von Zoonosen,

- die finanzielle Beteiligung an der Durchführung der neuen Kontrollstrategie, die mit der Verwirklichung des Binnenmarktes einhergeht.

Kapitel 1

Verbindungs- und Referenzlaboratorien

Artikel 28

- (1) Unterstützungsberechtigt ist jedes Verbindungs- oder Referenzlaboratorium, das gemäß den gemeinschaftlichen Veterinärvorschriften als solches gilt und das die darin vorgesehenen Aufgaben und Anforderungen erfüllt.
- (2) Die Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfe gemäß Absatz 1, etwaige Auflagen sowie die Höhe der Finanzhilfe werden nach dem Verfahren des Artikels 41 festgelegt.
- (3) Die erforderlichen Mittel für die Maßnahmen dieses Kapitels werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

Kapitel 2

Zoonosenüberwachung

Artikel 29

Mit Beginn der Anwendung gemeinschaftlicher Vorschriften über die Zoonosenüberwachung können die Mitgliedstaaten im Rahmen eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 41 zu genehmigenden nationalen Programmes eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an ihrem Überwachungsprogramm beantragen.

Artikel 30

Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission bei der Vorlage seines Überwachungsprogramms die einschlägigen finanziellen Angaben und insbesondere die voraussichtlichen Gesamtkosten mit, die für die Durchführung des Programms jährlich erforderlich sind.

Artikel 31

In jedem nationalen Überwachungsprogramm werden die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft sowie etwaige Auflagen jeweils nach dem Verfahren des Artikels 41 festgelegt.

Artikel 32

Für dieses Kapitel gilt Artikel 24 Absätze 5 bis 8 entsprechend.

Artikel 33

Die erforderlichen Mittel für die Maßnahmen dieses Kapitels werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

Kapitel 3

Die neue Kontrollstrategie

Artikel 34

- (1) Jeder Mitgliedstaat stellt ein Austauschprogramm für Beamte auf, die im Veterinärbereich tätig sind.
- (2) Die Kommission koordiniert zusammen mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses die Austauschprogramme.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen für die Verwirklichung der koordinierten Austauschprogramme.
- (4) Alljährlich wird die Durchführung der Austauschprogramme im Rahmen des Ausschusses auf der Grundlage einzelstaatlicher Berichte geprüft.
- (5) Bei der Überarbeitung und Ausweitung der Austauschprogramme tragen die Mitgliedstaaten der gesammelten Erfahrung Rechnung.
- (6) Für eine wirksame Durchführung der Austauschprogramme, insbesondere durch Fortbildungslehrgänge gemäß Artikel 36 Absatz 1, kann eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft gewährt werden. Die Höhe dieser Unterstützung sowie etwaige Auflagen werden nach dem Verfahren des Artikels 41 festgelegt.
- (7) Die Artikel 20 und 21 gelten entsprechend.

Artikel 35

Die Absätze 6 und 7 des Artikels 34 gelten für die Programme, die im Rahmen des Beschlusses gemäß Artikel 19 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾ im Hinblick auf die Einrichtung der Veterinärkontrollen an den Außengrenzen bei Erzeugnissen, die aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden, festzulegen sind.

Artikel 36

- (1) Die Kommission kann entweder selbst oder über die zuständigen einzelstaatlichen Behörden Fortbildungslehrgänge oder -kurse für einzelstaatliche Bedienstete, insbesondere für die mit den Kontrollen nach Artikel 35 Beauftragten, veranstalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

(2) Die Durchführungsvorschriften für die Maßnahmen gemäß Absatz 1 sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 41 festgelegt.

Artikel 37

(1) Für den Aufbau der Systeme zur Identifizierung der Tiere und zur Meldung der Seuchen im Rahmen der Regelung der viehseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt kann eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt werden.

(2) Die Durchführungsvorschriften für die Maßnahmen gemäß Absatz 1 sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft werden von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses festgelegt.

Artikel 38

(1) Treten in einem Mitgliedstaat bei der Anwendung der neuen Kontrollstrategie im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes für lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs Personal- oder Infrastrukturprobleme struktureller oder geographischer Art auf, so kann die Gemeinschaft ihm eine vorübergehende degressive Finanzhilfe gewähren.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission ein Programm zur Verbesserung seiner Kontrollregelung, einschließlich aller einschlägigen finanziellen Angaben.

(3) Für den vorliegenden Artikel gilt Artikel 24 Absatz 3 und die Absätze 5 bis 8 entsprechend.

Artikel 39

Die erforderlichen Mittel für die Maßnahmen dieses Kapitels werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 40

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 ⁽²⁾, gelten entsprechend.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

Artikel 41

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf zu treffender Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen und unverzüglich zur Anwendung gebracht.

Artikel 42

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf zu treffender Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb von zwei Tagen ab. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen und unverzüglich zur Anwendung gebracht.

Artikel 43

(1) Die Entscheidung 77/97/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85, wird mit Wirkung vom Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung aufgehoben.

Die Kommission legt die Einzelheiten für die Übernahme der ab 1. September 1989 durchgeführten Maßnahmen im

Zusammenhang mit der Impfung gegen die Pferdepest nach dem Verfahren des Artikels 41 fest.

(2) Die Durchführungsbestimmungen, die gemäß der Entscheidung 77/97/EWG genehmigt wurden, bleiben jedoch weiterhin in Kraft.

Artikel 44

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 78.

ANHANG

LISTE DER TIERKRANKHEITEN

Gruppe 1

Endemische Krankheiten mit vorgeschriebenen oder fakultativen Bekämpfungs- bzw. Tilgungsmaßnahmen auf Bestands- oder Herdenebene

- Rindertuberkulose
- Rinderbrucellose
- IBR/IPV (Besamungs- und Embryonalstationen)
- Rinder- und Ziegenbrucellose (*B. melitensis*)
- Enzootische Rinderleukose
- Aujeszkysche Krankheit
- *Salmonella pullorum*
- *Salmonella gallinarum*
- Milzbrand
- Maedi/Visna und CAEV
- IBR/IPV (andere Betriebe)
- Paratuberkulose (Johnesche Krankheit)
- *Mycoplasma gallisepticum*

Gruppe 2

Anderweitig nicht erfaßte Zoonosen oder Tierkrankheiten

- Tollwut
 - Echinokokkose
 - Spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) oder jede andere langsam verlaufende Krankheit
-

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Juni 1990

zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt

(90/425/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft muß Maßnahmen erlassen, um den Binnenmarkt bis zum 31. Dezember 1992 schrittweise zu verwirklichen.

Das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen für Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs erfordert die Beseitigung veterinärrechtlicher und tierzüchterischer Hindernisse, die der Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels mit den betreffenden Tieren und Erzeugnissen im Wege stehen. Der freie Verkehr mit Tieren und landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist ein Grundbestandteil der gemeinsamen Marktorganisationen; er soll die rationelle Entwicklung der Agrarerzeugung und den optimalen Einsatz der Produktionsfaktoren ermöglichen.

Im Veterinärbereich finden an den Grenzen Kontrollen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier statt.

Ziel ist es, die veterinärrechtlichen Kontrollen auf den Abgangsort zu beschränken. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die wesentlichen Anforderungen an den Schutz der Tiergesundheit harmonisiert werden.

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes empfiehlt es sich, bis zur Erreichung dieses Ziels den Schwerpunkt der Kontrollen auf den Abgangsort zu verlagern und zu regeln, welche Kontrollen am Bestimmungsort durchgeführt werden können. Dadurch soll die Abschaffung der veterinärrechtlichen Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft ermöglicht werden; unter diesem Blickwinkel ist die Beibehaltung eines Gesundheitszeugnisses und eines Dokuments zur Identifizierung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften gerechtfertigt.

Diese Lösung erfordert ein größeres Vertrauen in die veterinärrechtlichen Kontrollen des Versandmitgliedstaats, wobei insbesondere die Einführung eines raschen Informationsaus-

tausches hilfreich ist. Dem Versandmitgliedstaat obliegt es, dafür Sorge zu tragen, daß diese veterinärrechtlichen Kontrollen in angemessener Weise erfolgen.

Im Bestimmungsmittgliedstaat können veterinärrechtliche Kontrollen durch Stichproben am Bestimmungsort durchgeführt werden. Besteht jedoch begründeter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, so kann die veterinärrechtliche Kontrolle bereits auf dem Transportweg der Tiere und Erzeugnisse erfolgen; in nicht harmonisierten Bereichen kann die Möglichkeit der Verbringung in Quarantäne beibehalten werden.

Es ist zu regeln, wie zu verfahren ist, wenn bei einer veterinärrechtlichen Kontrolle Unregelmäßigkeiten beim Versand festgestellt werden.

Es empfiehlt sich, ein Verfahren zur Beilegung von Streitfällen, die im Zusammenhang mit Sendungen aus einem Betrieb, einem Zentrum oder einer Einrichtung auftreten können, festzulegen.

Es empfiehlt sich, eine Schutzregelung vorzusehen. Insbesondere aus Gründen der Effizienz muß in diesem Bereich die Verantwortung in erster Linie beim Versandmitgliedstaat liegen. Die Kommission muß die Möglichkeit haben, insbesondere durch Besichtigungen vor Ort und durch Ergreifen der zweckdienlichen Maßnahmen unverzüglich tätig zu werden.

Um ihren Zweck zu erfüllen, sollten die Vorschriften dieser Richtlinie alle Tiere und Erzeugnisse erfassen, für die im innergemeinschaftlichen Handel veterinärrechtliche Bedingungen gelten.

Bis zum Erlaß von Gemeinschaftsvorschriften empfiehlt es sich jedoch beim gegenwärtigen Stand der Harmonisierung, für Tiere und Erzeugnisse, die keinen gemeinschaftlich harmonisierten Vorschriften unterliegen, die Vorschriften des Bestimmungsmittgliedstaats zugrunde zu legen, sofern diese Artikel 36 des Vertrages entsprechen.

Die vorstehend genannten Regeln sollten auch auf tierzüchterische Kontrollen angewandt werden.

Die Bestimmungen der geltenden Richtlinien sind den neuen Vorschriften der vorliegenden Richtlinie anzupassen.

Diese Vorschriften sollten vor 1993 einer Überprüfung unterzogen werden.

Es empfiehlt sich, die Kommission zu beauftragen, Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie auszuarbeiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 225 vom 31. 8. 1988, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 326 vom 19. 12. 1988, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1989, S. 20.

Zu diesem Zweck ist es angebracht, Verfahren vorzusehen, die eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses gewährleisten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die veterinärrechtlichen Kontrollen bei für den Handel bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen, die unter die in Anhang A aufgeführten Richtlinien fallen oder die von Artikel 21 Absatz 1 erfaßt werden, unbeschadet des Artikels 7 nicht mehr an den Grenzen, sondern nach Maßgabe dieser Richtlinie durchgeführt werden.

Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, daß die Kontrolle der Tierzuchtdokumente nach den in dieser Richtlinie festgelegten Kontrollvorschriften erfolgt.

Von dieser Richtlinie nicht berührt sind Kontrollen des Wohlbefindens der Tiere während der Beförderung oder Kontrollen, die in nichtdiskriminierender Weise von den mit der allgemeinen Gesetzesanwendung in einem Mitgliedstaat betrauten Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben durchgeführt werden.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt als

1. veterinärrechtliche Kontrolle: jede physische Kontrolle und/oder jede Verwaltungsformalität, die Tiere oder Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 berührt und mittelbar oder unmittelbar den Schutz der menschlichen oder tierischen Gesundheit bezweckt;
2. tierzüchterische Kontrolle: jede physische Kontrolle und/oder jede Verwaltungsformalität, die Tiere im Sinne der in Anhang A Abschnitt II genannten Richtlinien betrifft und die unmittelbar oder mittelbar eine Verbesserung der Tierrassen gewährleisten soll;
3. Handel: der Warenaustausch zwischen Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages;
4. Betrieb: landwirtschaftlicher Betrieb oder Händlerstall im Sinne der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften, der im Gebiet eines Mitgliedstaats liegt und in dem in den Anhängen A und B genannte Tiere — mit Ausnahme von Equiden — üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden, sowie Betrieb im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾;
5. Zentrum oder Einrichtung: jedes Unternehmen, in dem die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse gewonnen, gelagert, behandelt oder umgeschlagen werden;

⁽¹⁾ Siehe Seite 42 dieses Amtsblatts.

6. zuständige Behörde: für die Durchführung der veterinärrechtlichen oder tierzüchterischen Kontrollen zuständige Zentralbehörde eines Mitgliedstaats oder eine von dieser damit beauftragte Stelle;
7. amtlicher Tierarzt: von der zuständigen Behörde bestellter Tierarzt.

KAPITEL I

Kontrollen im Ursprungsland

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß für den Handel nur Tiere und Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 bestimmt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die in Anhang A genannten Tiere und Erzeugnisse müssen den Anforderungen der entsprechenden, in diesem Anhang genannten Richtlinien genügen; die in Anhang B genannten Tiere und Erzeugnisse müssen den tierseuchenrechtlichen Vorschriften des Bestimmungslandes gerecht werden.
- b) Sie müssen aus einem Betrieb, einem Zentrum oder einer Einrichtung stammen, die regelmäßigen amtlichen Veterinärkontrollen gemäß Absatz 3 unterworfen sind.
- c) Sie müssen nach den Vorschriften der Gemeinschaftsregelung gekennzeichnet und in der Weise registriert sein, daß der Betrieb, das Zentrum oder die Einrichtung, aus denen die Tiere oder Erzeugnisse stammen bzw. in denen sie sich aufgehalten haben, festgestellt werden kann; die einzelstaatlichen Kennzeichnungs- und Registriersysteme sind der Kommission binnen drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie mitzuteilen.

Vor dem 1. Januar 1993 müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die für den innergemeinschaftlichen Handel geltenden Kennzeichnungs- und Registriersysteme auf das Verbringen von Tieren innerhalb ihres Gebiets ausgedehnt werden.

- d) Während ihrer Beförderung müssen die Gesundheitsbescheinigungen und/oder sonstigen Dokumente mitgeführt werden, die in den in Anhang A genannten Richtlinien bzw. im Fall der übrigen Tiere und Erzeugnisse in der Regelung des Bestimmungsmitgliedstaats vorgesehen sind.

Diese Bescheinigungen bzw. Dokumente, die von dem für den Herkunftsbetrieb, das Zentrum oder die Einrichtung zuständigen amtlichen Tierarzt oder — bei Dokumenten gemäß den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen im Sinne des Anhangs A Abschnitt II — von der zuständigen Behörde ausgestellt worden sind, werden bei der Beförderung der Tiere bzw. Erzeugnisse bis zum letzten Empfänger bzw. zu den letzten Empfängern mitgeführt.

- e) Handelt es sich um empfängliche Tiere oder Erzeugnisse von solchen Tieren, so dürfen diese Tiere oder Erzeugnisse nicht aus

- i) Betrieben, Zentren oder Einrichtungen in einem Gebiet oder einer Region stammen, die gemäß der Gemeinschaftsregelung bestimmt worden sind und für die aufgrund des Auftretens oder der Existenz einer der in Anhang C genannten Krankheiten oder aufgrund des Verdachts auf solche Krankheiten oder wegen der Anwendung von Schutzmaßnahmen Beschränkungen für die betreffenden Tiere oder Erzeugnisse von solchen Tieren gelten;
- ii) einem Betrieb oder einem Zentrum, einer Einrichtung, einem Gebiet oder einer Region stammen, die aufgrund des Auftretens oder der Existenz von in Anhang C nicht genannten Krankheiten oder des Verdachts auf solche Krankheiten oder aber wegen der Anwendung von Schutzmaßnahmen Beschränkungen unterliegen;
- iii) einem Betrieb stammen, der die Garantien, die von dem betreffenden Mitgliedstaat für andere als die in Anhang C bezeichneten Krankheiten verlangt werden, nicht bietet, in den Fällen, in denen die Tiere bzw. Erzeugnisse für Betriebe, Zentren oder Einrichtungen in Mitgliedstaaten, die die Garantien im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 64/432/EWG oder gemäß anderen gleichwertigen bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Gemeinschaftsregeln erhalten haben, oder in einem Mitgliedstaat, der nach der geltenden Gemeinschaftsregelung als seuchenfrei in seinem gesamten Gebiet oder in einem Teil seines Gebiets anerkannt worden ist, bestimmt sind;
- iv) einem Betrieb, einem Zentrum oder einer Einrichtung und gegebenenfalls aus dem Teil des Hoheitsgebiets stammen, die nicht die vorgesehenen zusätzlichen Garantien bieten, wenn sie für einen Mitgliedstaat oder den Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats bestimmt sind, für den zusätzliche Garantien nach Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG oder gemäß anderen gleichwertigen bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Gemeinschaftsregeln gewährt werden.
- Die zuständige Behörde des Ursprungslands prüft vor der Ausstellung der begleitenden Gesundheitsbescheinigung oder des beiliegenden Dokuments, ob die Betriebe, Zentren oder Einrichtungen den unter dem vorliegenden Buchstaben genannten Anforderungen entsprechen.
- f) Betrifft die Beförderung mehrere Bestimmungsorte, so müssen die Tiere bzw. Erzeugnisse in soviel Partien zusammengefaßt werden, wie es Bestimmungsorte gibt. Jede Partie muß mit den unter Buchstabe d) genannten Bescheinigungen und/oder Dokumenten versehen sein.
- g) Sollen die von den Richtlinien gemäß Anhang A erfaßten Tiere oder Erzeugnisse, die den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen, nach einem Drittland ausgeführt und dabei durch das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befördert werden, so bleibt die Beförderung — außer in von der zuständigen Behörde zugelassenen Notfällen zur Gewährleistung des Wohlbefindens der Tiere — unter Zollaufsicht bis zum Ort des Austritts aus dem Gebiet der Gemeinschaft; die Einzelheiten hierfür

werden von der Kommission nach dem in Artikel 18 oder gegebenenfalls dem in Artikel 19 genannten Verfahren festgelegt.

Wenn jedoch die Tiere oder Erzeugnisse den Gemeinschaftsvorschriften nicht entsprechen oder im Fall von Tieren bzw. Erzeugnissen im Sinne des Anhangs B, darf die Durchfuhr nur nach ausdrücklicher Genehmigung seitens der zuständigen Behörde des Durchfuhrmitgliedstaats erfolgen.

- (2) Die Mitgliedstaaten achten ferner darauf, daß
- die in Artikel 1 genannten Tiere und Erzeugnisse, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung der nicht in Anhang C genannten Krankheiten unschädlich beseitigt werden müßten, nicht in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt werden;
 - die in Anhang A genannten Tiere und Erzeugnisse oder die in Anhang B genannten Tiere und Erzeugnisse nicht in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt werden, wenn sie aus durch Artikel 36 des Vertrages gerechtfertigten gesundheitlichen oder tierseuchenrechtlichen Gründen in ihrem eigenen Gebiet nicht vermarktet werden können.
- (3) Die zuständige Behörde kontrolliert die zugelassenen Betriebe, Märkte oder Sammelplätze sowie die Zentren und Einrichtungen unbeschadet der dem amtlichen Tierarzt durch die Gemeinschaftsregelung übertragenen Kontrollaufgaben, um sich zu vergewissern, daß die für den Handel bestimmten Tiere oder Erzeugnisse den Gemeinschaftsanforderungen entsprechen und insbesondere die Bedingungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c) und d) in bezug auf die Kennzeichnung erfüllen.

Besteht der begründete Verdacht, daß die Gemeinschaftsanforderungen nicht erfüllt sind, so führt die zuständige Behörde die erforderlichen Kontrollen durch und trifft, sofern sich dieser Verdacht bestätigt, die geeigneten Maßnahmen, die bis zur Beschlagnahme des Betriebs, des Zentrums oder der Einrichtung gehen können.

(4) Die Kommission kann nach dem in Artikel 18 oder gegebenenfalls dem in Artikel 19 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zu vorliegendem Artikel erlassen, um insbesondere der betreffenden Tierart Rechnung zu tragen.

Artikel 4

- (1) Die Versandmitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß
- a) die Besitzer von Tieren und Erzeugnissen im Sinne des Artikels 1 die einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen tierseuchen- und tierzuchtrechtlichen Anforderungen im Sinne dieser Richtlinie auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung einhalten;
 - b) die Tiere und die Erzeugnisse im Sinne des Anhangs A mindestens ebenso sorgfältigen veterinärrechtlichen Kontrollen unterliegen, als wären sie für den eigenen Markt bestimmt, es sei denn, die Gemeinschaftsregelung sieht besondere Ausnahmeregelungen vor;

c) die Tiere in geeigneten Fahrzeugen befördert werden, welche die Einhaltung der Hygienevorschriften gewährleisten.

(2) Die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats, welche die die Tiere oder Erzeugnisse begleitende Bescheinigung oder das begleitende Dokument ausgestellt hat, teilt am Ausstellungstag der zuständigen Zentralbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats und der zuständigen Behörde des Bestimmungsorts die von der Kommission nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren festzulegenden Angaben nach Anhang D vermittels des in Artikel 20 vorgesehenen Informationssystems mit.

(3) Die Versandmitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um jeden Verstoß einer natürlichen oder juristischen Person gegen die veterinär- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu ahnden, wenn festgestellt wird, daß gegen die Gemeinschaftsregelung verstoßen wurde, insbesondere daß die ausgestellten Bescheinigungen, Dokumente oder Kennzeichnungsmarken dem Status der Tiere oder Herkunftsbetriebe bzw. den tatsächlichen Eigenschaften der Erzeugnisse nicht entsprechen.

KAPITEL II

Kontrollen im Bestimmungsland

Artikel 5

(1) Die Bestimmungsmitgliedstaaten führen folgende Kontrollmaßnahmen durch:

a) Die zuständige Behörde kann an den Bestimmungsorten der Tiere bzw. Erzeugnisse durch nichtdiskriminierende veterinärrechtliche Kontrollen im Stichprobenverfahren die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 3 überprüfen; sie kann dabei Probeentnahmen durchführen.

Ferner können auch während der Beförderung der Tiere und Erzeugnisse im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats Kontrollen vorgenommen werden, wenn der zuständige Behörde des Durchfuhrmitgliedstaats oder des Bestimmungsmitgliedstaats Informationen vorliegen, anhand deren sie einen Verstoß vermuten kann.

b) Sind ferner die in Artikel 1 genannten Tiere mit Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt für

i) einen zugelassenen Markt oder einen zugelassenen Sammelplatz im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften, so ist ihr Betreiber dafür verantwortlich, daß keine Tiere anwesend sind, die den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 nicht entsprechen.

Die zuständige Behörde prüft mit Hilfe von nichtdiskriminierenden Kontrollen der die Tiere begleitenden Bescheinigungen oder Dokumente, ob diese den genannten Anforderungen entsprechen;

ii) einen unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes stehenden Schlachtbetrieb, so hat sich der Tierarzt insbesondere anhand der die Tiere begleitenden

Bescheinigungen oder Dokumente zu vergewissern, daß nur Tiere geschlachtet werden, die den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 entsprechen.

Der Betreiber des Schlachtbetriebs ist dafür verantwortlich, daß keine Tiere geschlachtet werden, die den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c) und d) nicht entsprechen;

iii) einen registrierten Zwischenhändler, der die Partien in Teilmengen aufteilt, oder einen Betrieb, der nicht einer ständigen Kontrolle unterworfen ist, so sind diese Händler bzw. Betriebe von der zuständigen Behörde als Empfänger der Tiere anzusehen, und es gelten die Auflagen nach dem zweiten Unterabsatz;

iv) Betriebe, für ein Zentrum oder eine Einrichtung, so ist für jedes Tier oder jede Tiergruppe, auch bei teilweiser Entladung während der Beförderung, gemäß Artikel 3 Absatz 1 das Original der Gesundheitsbescheinigung oder des Begleitdokuments bis zu dem darin genannten Empfänger mitzuführen.

Die im ersten Unterabsatz unter den Ziffern iii) und iv) bezeichneten Empfänger der Sendung haben vor jeder Aufteilung oder weiteren Vermarktung zu überprüfen, ob die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c) und d) genannten Kennzeichnungsmarken, Bescheinigungen oder Dokumente vorhanden sind, und der zuständigen Behörde jedes Fehlen oder jede Abweichung anzugeben und im letztgenannten Fall die betreffenden Tiere auszuwählen, bis die zuständige Behörde über das weitere Vorgehen befunden hat.

Im Rahmen einer Vereinbarung, die mit der zuständigen Behörde bei der vorherigen Registrierung nach Artikel 12 zu unterzeichnen ist, werden die Garantien festgelegt, die von den im ersten Unterabsatz unter den Ziffern iii) und iv) genannten Empfängern zu erbringen sind. Die zuständige Behörde prüft stichprobenweise die Einhaltung dieser Garantien.

Dieser Buchstabe gilt entsprechend für die Empfänger der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1.

(2) Die in den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Gesundheitsbescheinigungen oder Dokumenten aufgeführten Empfänger

a) haben auf Verlangen der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats im voraus den Eingang der Tiere oder Erzeugnisse aus einem anderen Mitgliedstaat und insbesondere die Art der Sendung und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft zu melden, soweit dies für die Durchführung der Kontrollen nach Absatz 1 erforderlich ist.

Die Frist für die Meldung beträgt jedoch generell nicht mehr als einen Tag; unter außergewöhnlichen Umständen können die Mitgliedstaaten allerdings verlangen, daß die Meldung zwei Tage im voraus erfolgt.

Diese Meldung ist nicht erforderlich bei registrierten Pferden mit einem Dokument zu ihrer Identifizierung nach der Richtlinie 90/427/EWG;

b) bewahren während eines von der zuständigen Behörde festzulegenden Zeitraums, der jedoch sechs Monate

nicht unterschreiten darf, die in Artikel 3 vorgesehenen Gesundheitsbescheinigungen oder Dokumente auf, damit sie der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden können.

(3) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 18 oder gegebenenfalls dem in Artikel 19 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 6

(1) Ist nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Rahmen der allgemeinen Vertragsbestimmungen für die noch nicht harmonisierten Bereiche die Quarantäne lebender Tiere vorgesehen, so erfolgt diese normalerweise im Bestimmungsbetrieb.

(2) Die Quarantäne kann in einer Quarantänestation erfolgen, wenn dies aus veterinärrechtlichen Erwägungen gerechtfertigt ist. Diese Station gilt als Bestimmungsort der Sendung. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Gründe für diese Maßnahme.

(3) Die Quarantäneverpflichtungen und der Quarantäneort sind in die tierseuchenrechtlichen Bedingungen gemäß Artikel 21 Absatz 2 aufzunehmen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß bei den Kontrollen an Orten, an denen Tiere bzw. Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 aus Drittländern in das Gebiet der Gemeinschaft eingeführt werden können, wie z. B. Häfen, Flughäfen und Grenzübergangsstellen zu Drittländern, folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) Überprüfung der die Tiere oder Erzeugnisse begleitenden Bescheinigungen oder Dokumente;
- b) aus Drittländern eingeführte Tiere oder Erzeugnisse sind unter Zollaufsicht zu den Kontrollstellen zu verbringen, damit dort die veterinärrechtlichen Kontrollen durchgeführt werden können.

Die unter Anhang A fallenden Tiere oder Erzeugnisse können erst dann von der Zollverwaltung abgefertigt werden, wenn bei diesen Kontrollen festgestellt worden ist, daß sie der Gemeinschaftsregelung entsprechen;

- c) auf Tiere und Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden die in Artikel 5 vorgesehenen Kontrollvorschriften angewandt.

(2) Die unter Anhang B fallenden oder auf der Grundlage einzelstaatlicher tierseuchenrechtlicher Bestimmungen eingeführten Tiere oder Erzeugnisse müssen im Gebiet der Gemeinschaft auf direktem Weg in eine der Kontrollstellen des Mitgliedstaats, der die Einfuhr vornehmen will, gebracht und dort gemäß Absatz 1 Buchstabe b) untersucht werden.

Die Mitgliedstaaten, die nach innerstaatlichen tierseuchenrechtlichen Vorschriften Einfuhren aus Drittländern vornehmen, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitglied-

staaten, insbesondere die Durchfuhrmitgliedstaaten, über solche Einfuhren und über die Auflagen, denen sie diese Einfuhren unterwerfen.

Die Bestimmungsmittelstaaten untersagen den Weiterversand derjenigen Tiere aus ihrem Hoheitsgebiet, die sich dort nicht während der in den spezifischen Gemeinschaftsregelungen vorgesehenen Zeiträume aufgehalten haben, oder den Weiterversand der Erzeugnisse nach Unterabsatz 2, es sei denn, sie sind — ohne Transit — für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt, der die gleiche Möglichkeit in Anspruch nimmt.

Diese Tiere oder Erzeugnisse dürfen jedoch bis zum Erlaß einer Gemeinschaftsregelung in einen anderen als den in Unterabsatz 2 genannten Mitgliedstaat verbracht werden, wenn dieser andere Mitgliedstaat in allgemeiner Weise und gegebenenfalls ein Durchfuhrmitgliedstaat den Kontrollmodalitäten zugestimmt haben. Nehmen sie diese Ausnahmeregelung in Anspruch, so teilen sie dies der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuß mit und geben dabei die vereinbarten Kontrollmodalitäten an.

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten jedoch ab 1. Januar 1993 für sämtliche Tiere oder Erzeugnisse, die von zwischen zwei geographischen Punkten der Gemeinschaft regelmäßig und direkt verkehrenden Verkehrsmitteln befördert werden, die in Artikel 5 vorgesehenen Kontrollvorschriften.

Artikel 8

(1) Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bei einer Kontrolle am Bestimmungsort oder während der Beförderung fest,

- a) daß Erreger einer Krankheit gemäß der Richtlinie 82/894/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/134/EWG der Kommission⁽²⁾, einer Zoonose oder einer Krankheit oder eine andere Ursache, die eine schwere Gefahr für die Tiere oder die menschliche Gesundheit darstellen können, vorhanden sind oder daß die Erzeugnisse aus einem von einer Tierseuche befallenen Gebiet stammen, so ordnen sie die Verbringung des Tieres bzw. der Tierpartie in die nächstgelegene Quarantänestation bzw. deren Tötung und/oder unschädliche Beseitigung an.

Die Kosten für die Maßnahmen nach dem ersten Unterabsatz gehen zu Lasten des Versenders oder seines Bevollmächtigten bzw. der Person, die für die Erzeugnisse bzw. Tiere zu sorgen hat.

Die zuständigen Behörden des Bestimmungsmittelstaats teilen den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission auf dem geeignetsten Wege umgehend die getroffenen Feststellungen, ihre Entscheidungen und die Gründe für diese Entscheidungen schriftlich mit.

Die in Artikel 10 vorgesehenen Schutzmaßnahmen können angewendet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 58.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 76 vom 22. 3. 1990, S. 23.

Treten Umstände auf, die in der Gemeinschaftsregelung nicht vorgesehen sind, so kann die Kommission ferner auf Antrag eines Mitgliedstaats nach dem in Artikel 17 genannten Verfahren die erforderlichen Maßnahmen erlassen, um ein abgestimmtes Vorgehen der Mitgliedstaaten zu erreichen;

- b) daß — unbeschadet des Buchstabens a) — die Tiere oder die Erzeugnisse die Bedingungen der Gemeinschaftsrichtlinien oder, im Fall von Mitgliedstaaten, die Garantien nach Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG oder nach anderen gleichwertigen bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Gemeinschaftsregeln erhalten haben, die Bedingungen der einzelstaatlichen tierseuchenrechtlichen Regelungen nicht erfüllen, so können sie — wenn die Genußtauglichkeitsvorschriften bzw. tierseuchenrechtlichen Bedingungen es gestatten — dem Versender oder seinem Bevollmächtigten die Wahl lassen zwischen folgenden Möglichkeiten:
- bei Vorhandensein von Rückständen: weitere Überwachung, bis sich bestätigt hat, daß die gemeinschaftlichen Bestimmungen eingehalten werden, und Anwendung der in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Maßnahmen, wenn diese Bestimmungen nicht eingehalten sind;
 - Schlachtung der Tiere oder unschädliche Beseitigung der Erzeugnisse;
 - ihre Weitersendung mit Genehmigung der zuständigen Behörde des Versandmitgliedstaats und vorherige Unterrichtung des Durchfuhrmitgliedstaats bzw. der Durchfuhrmitgliedstaaten.

Dem Eigentümer bzw. seinem Bevollmächtigten ist jedoch in den Fällen, in denen Mängel hinsichtlich der Bescheinigung bzw. des Dokuments festgestellt werden, eine Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen, bevor von der letztgenannten Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

- (2) Die Kommission erstellt nach dem Verfahren des Artikels 18 das Verzeichnis der in Absatz 1 genannten Krankheiten und legt die Durchführungsvorschriften zu vorliegendem Artikel fest.

Artikel 9

- (1) In den in Artikel 8 vorgesehenen Fällen setzt sich die zuständige Behörde eines Bestimmungsmitgliedstaats unverzüglich mit den zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats in Verbindung. Diese ergreifen die erforderlichen Maßnahmen und teilen der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats die Art der vorgenommenen Kontrollen, ihre Entscheidungen und die Gründe für diese Entscheidungen mit.

Ist die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats der Ansicht, daß diese Maßnahmen nicht ausreichend sind, so sucht sie zusammen mit der zuständigen Behörde des Versandmitgliedstaats nach Abhilfe, gegebenenfalls durch eine Besichtigung vor Ort.

Werden anhand der in Artikel 8 vorgesehenen Kontrollen wiederholte Verstöße festgestellt, so unterrichtet die zustän-

dige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats die Kommission und die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten hierüber.

Die Kommission kann auf Antrag der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats oder von sich aus unter Berücksichtigung der Art der festgestellten Zuwiderhandlungen

- im Benehmen mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats Beamte zu einer Besichtigung vor Ort entsenden;
- einen amtlichen Tierarzt, der auf einer von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten zu erstellenden Liste verzeichnet ist und der von den betroffenen Parteien akzeptiert wird, beauftragen, die Ermittlungen vor Ort vorzunehmen;
- die zuständige Behörde auffordern, den Betrieb, das Zentrum, die Einrichtung, den zugelassenen Markt oder die zugelassene Sammelstelle bzw. die Ursprungsregion intensiver zu kontrollieren.

Sie teilt den Mitgliedstaaten ihre Schlußfolgerungen mit.

Solange die Schlußfolgerungen der Kommission nicht vorliegen, muß der Versandmitgliedstaat auf Verlangen des Bestimmungsmitgliedstaats die Kontrolle der Tiere oder der Erzeugnisse aus dem Betrieb, dem Zentrum, der Einrichtung, dem zugelassenen Markt oder der zugelassenen Sammelstelle bzw. der Region, die betroffen sind, verstärken und darf, wenn schwerwiegende, die Tiergesundheit oder die Genußtauglichkeit betreffende Gründe vorliegen, vorübergehend keine Bescheinigungen bzw. Transportdokumente ausstellen.

Der Bestimmungsmitgliedstaat kann seinerseits die Kontrolle der Tiere derselben Herkunft verstärken.

Werden die Verstöße in dem Gutachten des Sachverständigen bestätigt, so muß die Kommission auf Verlangen eines der beiden betroffenen Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 17 genannten Verfahren die entsprechenden Maßnahmen treffen; dazu kann gehören, daß die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, vorübergehend das Verbringen der Tiere oder Erzeugnisse aus dem Betrieb, dem Zentrum, der Einrichtung, dem zugelassenen Markt oder der zugelassenen Sammelstelle bzw. der Region in ihr Hoheitsgebiet zu untersagen. Diese Maßnahmen müssen so rasch wie möglich nach dem Verfahren des Artikels 17 bestätigt oder revidiert werden.

- (2) Außer den in Unterabsatz 4 vorgesehenen Fällen bleiben die in den geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen Rechtsmittel gegen Entscheidungen der zuständigen Behörden von dieser Richtlinie unberührt.

Die von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats getroffenen Entscheidungen sind dem Versender oder seinem Bevollmächtigten sowie der zuständigen Behörde des Versandmitgliedstaats mitzuteilen und zu begründen.

Auf Antrag sind dem Versender oder seinem Bevollmächtigten Entscheidungen schriftlich mitzuteilen und zu begründen; dabei ist anzugeben, welche Rechtsmittel nach der

Rechtsordnung des Bestimmungsmitgliedstaats bestehen und in welcher Form und innerhalb welcher Frist sie einzulegen sind.

In Streitfällen können beide Parteien, sofern sie hierüber Einvernehmen erzielen, die betreffende Streitigkeit jedoch innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat einem Sachverständigen, der in einem von der Kommission zu erstellenden Verzeichnis von Sachverständigen aus der Gemeinschaft aufgeführt ist, zur Beurteilung unterbreiten; die Kosten für dieses Gutachten gehen zu Lasten der Gemeinschaft.

Der Sachverständige muß sein Gutachten binnen höchstens 72 Stunden oder nach Erhalt der Ergebnisse etwaiger Analysen erstatten. Die Parteien unterwerfen sich dem Gutachten des Sachverständigen unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft.

(3) Die Kosten für die Weitersendung, das Einpferchen und die Beschlagnahme der Tiere oder gegebenenfalls ihre Schlachtung bzw. unschädliche Beseitigung gehen zu Lasten des Absenders oder seines Bevollmächtigten oder zu Lasten der Person, die für die Tiere oder Erzeugnisse zu sorgen hat.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 18 oder gegebenenfalls nach dem in Artikel 19 genannten Verfahren erlassen.

KAPITEL III

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 10

(1) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über das Auftreten in seinem Hoheitsgebiet von Krankheiten gemäß der Richtlinie 82/894/EWG sowie von allen Zoonosen, Krankheiten und andere Ursachen, die eine Gefahr für die Tiere oder die menschliche Gesundheit darstellen können.

Der Versandmitgliedstaat trifft unverzüglich die von der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Gegenmaßnahmen und vorbeugenden Maßnahmen und legt insbesondere die darin vorgesehenen Schutzgebiete sowie sonstige ihm angemessen erscheinende Maßnahmen fest.

Der Durchfuhr- bzw. Bestimmungsmitgliedstaat, der bei einer Kontrolle gemäß Artikel 5 eine der in Unterabsatz 1 genannten Krankheiten und Ursachen festgestellt hat, kann erforderlichenfalls von der Gemeinschaftsregelung vorgesehene vorbeugende Maßnahme treffen, einschließlich der Verbringung der Tiere in Quarantäne.

Solange die gemäß Absatz 4 zu ergreifenden Maßnahmen noch ausstehen, kann der Bestimmungsmitgliedstaat bei Vorliegen schwerwiegender Gründe betreffend den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorsorgliche Maßnahmen gegen die betreffenden Betriebe, Zentren oder Ein-

richtungen oder — im Fall einer Tierseuche — in bezug auf die von der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Schutzgebiete ergreifen.

Die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen werden unverzüglich der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

(2) Auf Antrag des in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission können ein oder mehrere Vertreter der Kommission vor Ort im Benehmen mit den zuständigen Behörden die getroffenen Maßnahmen umgehend prüfen; sie geben eine Stellungnahme zu diesen Maßnahmen ab.

(3) Falls die Kommission nicht über die Maßnahmen informiert wurde oder die getroffenen Maßnahmen für unzureichend hält, so kann sie im Benehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat bis zur Tagung des Ständigen Veterinärausschusses gegenüber den Tieren bzw. Erzeugnissen, die aus dem Seuchengebiet oder einem bestimmten Betrieb oder Zentrum bzw. einer bestimmten Einrichtung stammen, vorsorgliche Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen werden so rasch wie möglich dem Ständigen Veterinärausschuß unterbreitet, der sie nach dem in Artikel 17 genannten Verfahren bestätigt, ändert oder aufhebt.

(4) In allen diesen Fällen prüft die Kommission im Ständigen Veterinärausschuß so bald wie möglich die Lage. Sie erläßt nach dem in Artikel 17 genannten Verfahren die notwendigen Maßnahmen für die Tiere und Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 und, falls es die Umstände erfordern, für die Folgeerzeugnisse. Sie verfolgt die Entwicklung der Lage und kann nach dem gleichen Verfahren die getroffenen Entscheidungen nach Maßgabe dieser Entwicklung ändern oder aufheben.

(5) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere das Verzeichnis der Zoonosen oder von Ursachen, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können, werden nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 11

Jeder Mitgliedstaat und die Kommission bezeichnen den oder die Veterinärdienste, die die veterinärrechtlichen Kontrollen durchführen und mit den Kontrolldiensten der übrigen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß alle Unternehmer, die den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren bzw. Erzeugnissen im Sinne des Artikels 1 betreiben,

- a) gehalten sind, sich auf Verlangen der zuständigen Behörde vorab in einem öffentlichen Verzeichnis registrieren zu lassen;
- b) Buch führen über die Lieferung und — im Fall der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer iii) genannten Empfänger — die weitere Bestimmung der Tiere oder Erzeugnisse.

Diese Buchführung ist während eines von der zuständigen nationalen Behörde zu bestimmenden Zeitraums aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten gewährleisten auch, daß die Bediensteten ihrer Veterinärdienste — gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Bediensteten anderer hierzu befugter Dienststellen — insbesondere folgendes durchführen können:

- Inspektionen der Betriebe, Anlagen, Beförderungsmittel, Verfahren zur Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere;
- bei den in Anhang A genannten Erzeugnissen Überprüfung der Beachtung der Anforderungen der in diesem Anhang aufgeführten Rechtsakte durch das Personal;
- Probeentnahmen bei
 - i) den zum Verkauf gehaltenen, in den Verkehr gebrachten oder beförderten Tieren,
 - ii) den zur Lagerung oder zum Verkauf gehaltenen, in den Verkehr gebrachten oder beförderten Erzeugnissen;
- Prüfung von Dokumenten oder Informatikdaten, die für die Kontrollen aufgrund der Maßnahmen nach dieser Richtlinie nützlich sind.

Die Mitgliedstaaten müssen die kontrollierten Betriebe, Zentren oder Einrichtungen verpflichten, bei der Erledigung dieser Aufgaben im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

Artikel 14

(1) Die Richtlinie 64/432/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG⁽²⁾, wird wie folgt geändert:

a) Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Schlachttiere, die nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland entweder unmittelbar oder über einen Markt bzw. eine zugelassene Sammelstelle zu einem Schlachthof verbracht worden sind, müssen dort binnen kürzester, den tierseuchenrechtlichen Anforderungen entsprechender Frist geschlachtet werden.

Schlachttiere, die sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland auf einen an einen Schlachthof angrenzenden Markt gebracht werden, dessen Vorschriften den Abtrieb sämtlicher Tiere, vor allem nach Beendigung des Marktes, nur zu einem von der zuständigen Zentralbehörde dafür genehmigten Schlachthof gestatten, müssen binnen fünf Tagen nach Ankunft auf dem Markt in diesem Schlachthof geschlachtet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes kann aus tierseuchenrechtlichen Gründen den Schlachthof bestimmen, zu dem diese Schlachttiere verbracht werden müssen.“

b) Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 werden gestrichen.

c) Die Artikel 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Hat ein Mitgliedstaat ein nationales Programm zur Bekämpfung einer der nicht in Anhang E genannten Tierseuchen für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil seines Hoheitsgebiets erstellt, so kann er dieses der Kommission vorlegen und macht dabei insbesondere folgende Angaben:

- Situation hinsichtlich der Krankheit in seinem Hoheitsgebiet;
- Begründung des Programms unter Berücksichtigung der Schwere der Krankheit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses;
- geographisches Gebiet, in dem das Programm durchgeführt werden soll;
- unterschiedlicher Status für die Betriebe, in der jeweiligen Kategorie zu erfüllende Normen sowie Testverfahren;
- die Kontrollverfahren für das Programm;
- Konsequenzen des Statusverlusts eines Betriebs, aus welchen Gründen auch immer;
- Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn sich bei den gemäß dem Programm durchgeführten Kontrollen ein positiver Befund ergibt.

(2) Die Kommission prüft die von den Mitgliedstaaten übermittelten Programme. Die in Absatz 1 genannten Programme können unter Beachtung der Kriterien gemäß Absatz 1 nach dem Verfahren des Artikels 12 genehmigt werden. Nach demselben Verfahren können die allgemeinen oder begrenzten ergänzenden Garantien festgelegt werden, die im innergemeinschaftlichen Handel verlangt werden können; dies erfolgt zu gleicher Zeit oder spätestens drei Monate nach der Genehmigung der Programme. Diese Garantien dürfen nicht über diejenigen hinausgehen, die der Mitgliedstaat im nationalen Rahmen anwendet.

(3) Das von dem Mitgliedstaat vorgelegte Programm kann nach dem Verfahren des Artikels 12 geändert oder ergänzt werden. Nach demselben Verfahren kann die Änderung oder Ergänzung eines zuvor genehmigten Programms oder der gemäß Absatz 2 festgelegten Garantien genehmigt werden.

Artikel 10

(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß er völlig oder teilweise von einer bei Rindern und Schweinen vorkommenden Krankheit frei ist, so legt er der Kommission die entsprechende Begründung vor. Er macht dabei insbesondere folgende Angaben:

- Art der Krankheit sowie Auftreten und Verlauf in seinem Hoheitsgebiet;
- Ergebnisse der Überwachungstests, gestützt auf serologische, mikrobiologische, pathologische oder epidemiologische Untersuchungen sowie die Pflicht zur Anzeige der Krankheit bei den zuständigen Behörden;
- Dauer der durchgeführten Überwachung;
- gegebenenfalls Zeitraum, in dem die Impfung gegen die Krankheit untersagt war, und das von diesem Verbot betroffene geographische Gebiet;
- die Vorschriften, aufgrund deren sich nachprüfen läßt, daß die Krankheit erloschen ist.

(2) Die Kommission prüft die von dem Mitgliedstaat übermittelten Begründungen. Nach dem Verfahren des Artikels 12 können die allgemeinen oder begrenzten ergänzenden Garantien festgelegt werden, die im innergemeinschaftlichen Handel verlangt werden können. Diese Garantien dürfen nicht über diejenigen hinausgehen, die der Mitgliedstaat im nationalen Rahmen anwendet. Werden die Begründungen vor dem 1. Juli 1991 vorgelegt, so sind die Beschlüsse betreffend zusätzliche Garantien vor dem 1. Januar 1992 zu fassen.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission jede Änderung der in Absatz 1 genannten Begründungen mit. Aufgrund der mitgeteilten Informationen können die gemäß Absatz 2 festgelegten Garantien nach dem Verfahren des Artikels 12 geändert oder aufgehoben werden.“

(2) Artikel 5 Absatz 2 Unterabsätze 2 bis 5 sowie die Artikel 7 und 15 der Richtlinie 88/407/EWG⁽¹⁾ werden gestrichen.

(3) Artikel 5 Absatz 2 Unterabsätze 2 bis 4 sowie Artikel 14 der Richtlinie 89/556/EWG⁽²⁾ werden gestrichen.

(4) In der fünften Zeile von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/227/EWG⁽⁴⁾, wird die Zahl „drei“ ersetzt durch „fünf“.

Artikel 15

(1) In die Richtlinien 64/432/EWG und 89/556/EWG wird folgender Artikel 14 eingefügt:

„Artikel 14

Die Vorschriften der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt^(*) finden Anwendung, insbesondere betreffend die Ursprungscontrollen, die

Organisation der vom Bestimmungsland durchzuführenden Kontrollen und das weitere Vorgehen im Anschluß an diese Kontrollen sowie die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen.

(*) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.“

(2) In die Richtlinie 88/407/EWG wird folgender Artikel 15 eingefügt:

„Artikel 15

Die Vorschriften der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt^(*) finden Anwendung, insbesondere betreffend die Ursprungscontrollen, die Organisation der vom Bestimmungsmitgliedstaat durchzuführenden Kontrollen und das weitere Vorgehen im Anschluß an diese Kontrollen sowie die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen.

(*) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.“

(3) Artikel 9 der Richtlinie 90/426/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Die Vorschriften der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt^(*) finden Anwendung, insbesondere betreffend die Ursprungscontrollen, die Organisation der vom Bestimmungsmitgliedstaat durchzuführenden Kontrollen und das weitere Vorgehen im Anschluß an diese Kontrollen sowie die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen.

(*) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.“

Artikel 16

Die Kommission kann nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren die Liste der Krankheiten in Anhang C ändern.

Artikel 17

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so entscheidet der durch den Beschluß 68/361/EWG⁽⁵⁾ eingesetzte Ständige Veterinärausschuß gemäß den in Artikel 17 der Richtlinie 89/662/EWG festgelegten Regeln.

Artikel 18

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so entscheidet der Ständige Veterinärausschuß gemäß den in Artikel 18 der Richtlinie 89/662/EWG festgelegten Regeln.

(1) ABl. Nr. L 134 vom 22. 7. 1988, S. 10.

(2) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1989, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

(4) ABl. Nr. L 93 vom 6. 4. 1989, S. 25.

(5) ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

Artikel 19

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so berät der durch den Beschluß 77/505/EWG ⁽¹⁾ eingesetzte Ständige Tierzuchtausschuß gemäß den Regeln des Artikels 11 der Richtlinie 88/661/EWG ⁽²⁾.

KAPITEL IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 20

(1) Die Kommission schafft nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren ein informatisiertes System zum Verbund der Veterinärbehörden, insbesondere für einen leichten Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Regionen, in denen die Tiere und tierischen Erzeugnisse begleitenden Gesundheitszeugnisse oder Dokumente ausgestellt wurden, und den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats.

(2) Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft gemäß Artikel 37 der Entscheidung 90/424/EWG für die Durchführung dieses Systems werden nach dem Verfahren des Artikels 42 der genannten Entscheidung erlassen.

(3) Die Kommission erläßt nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren die Durchführungsbestimmungen zu vorliegendem Artikel und insbesondere geeignete Vorschriften für den Datenaustausch und die Regeln über den Datenschutz.

Artikel 21

Bis zum 31. Dezember 1992 gelten mangels einer entsprechenden Gemeinschaftsregelung für den Handel mit den in Anhang B genannten Tieren und Erzeugnissen die Kontrollvorschriften dieser Richtlinie, insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Halbsatz; dies gilt unbeschadet der Beibehaltung gegebenenfalls anwendbarer nationaler Regeln zur Identifizierung der Partien.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten vor dem in Artikel 26 genannten Zeitpunkt über die derzeit für die Verbringung der in Absatz 1 genannten Tiere und Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet geltenden Bedingungen und Einzelheiten, einschließlich der Identifizierungsregeln.

Die Kommission trifft nach dem in Artikel 17 genannten Verfahren die erforderlichen Maßnahmen zur Informatisierung der Aufstellung der in Absatz 2 genannten Bedingungen.

Die Kontrollvorschriften für die in Anhang A genannten Tiere und Erzeugnisse werden auf die diesem Anhang noch nicht unterfallenden tierischen Erzeugnisse erstreckt, wenn

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 16.

harmonisierte Vorschriften für den Handel mit ihnen erlassen werden. Der Rat beschließt vor dem 1. Januar 1992 darüber, ob bis zum 31. Dezember 1992 solche Tiere und tierischen Erzeugnisse in den Regelungsbereich der Richtlinie 89/662/EWG und dieser Richtlinie einzubeziehen sind, die von diesen Richtlinien noch nicht erfaßt sind.

Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission vor dem 1. Oktober 1991 ein Programm betreffend die geplanten innerstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der in dieser Richtlinie enthaltenen Zielsetzungen, insbesondere im Hinblick auf die Häufigkeit der Kontrollen.

(2) Die Kommission prüft die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 übermittelten Programme.

(3) Die Kommission richtet alljährlich und erstmalig im Jahr 1992 eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten betreffend ein Kontrollprogramm für das folgende Jahr; zu dieser Empfehlung gibt der Ständige Veterinärausschuß zuvor seine Stellungnahme ab. Diese Empfehlung kann zu einem späteren Zeitpunkt angepaßt werden.

Artikel 23

(1) Vor dem 1. Januar 1991 beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die Regeln und allgemeinen Grundsätze, die bei den Kontrollen der Einfuhren von dieser Richtlinie unterfallenden Tieren und Erzeugnissen aus Drittländern anzuwenden sind. Ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt werden die Kontrollstellen an den Außengrenzen sowie die Anforderungen, denen diese Kontrollstellen genügen müssen, bestimmt.

(2) Der Rat nimmt vor dem 1. Januar 1993 anhand eines Erfahrungsberichts der Kommission eine Überprüfung der Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere des Artikels 10 und des Artikels 5 Absatz 2 Buchstabe a) vor; gegebenenfalls legt die Kommission Vorschläge vor, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

Artikel 24

Bis zum 31. Dezember 1992, spätestens jedoch zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten der Richtlinie 90/423/EWG nachkommen müssen, können die Mitgliedstaaten zur Ermöglichung einer schrittweisen Einrichtung der in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Kontrollregelung in Abweichung von Artikel 5 Absatz 1.

— eine Dokumentenkontrolle während der Beförderung für die in den Anhängen A und B genannten Tiere und Erzeugnisse beibehalten, um die Einhaltung der besonderen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts oder des innerstaatlichen Rechts sicherzustellen;

— eine Dokumentenkontrolle während der Beförderung bei Erzeugnissen mit Herkunft aus Drittländern vornehmen, wenn sie das Bestimmungsland sind.

Artikel 25

Der Rat bestimmt vor dem 1. Oktober 1992 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Regelung, die nach dem Ablauf der Übergangsbestimmungen des Artikels 24 gilt.

Artikel 26

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um nachstehenden Vorschriften wie folgt nachzukommen:

- i) dem Artikel 10 der vorliegenden Richtlinie und dem Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG zwei Monate nach der Bekanntgabe der vorliegenden Richtlinie,
- ii) den übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie zu einem Zeitpunkt, der vor dem 31. Dezember 1990, spätestens jedoch am 31. Dezember 1991 zu bestimmen ist.

Die Griechische Republik verfügt jedoch über eine zusätzliche Frist von einem Jahr, um diesen übrigen Bestimmungen nachzukommen.

Artikel 27

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

ANHANG A

I. VETERINÄRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

ABl. Nr. L 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977.

Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr

ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10.

Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern

ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1989, S. 1.

Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾

ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr

ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 62.

II. TIERZUCHTRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder

ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 8.

Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine

ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 36.

Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen

ABl. Nr. L 153 vom 8. 6. 1989, S. 30.

Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden

ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 55.

ANHANG B

TIERE UND ERZEUGNISSE, DIE NICHT DER GEMEINSCHAFTSHARMONISIERUNG UNTERLIEGEN, FÜR DIE JEDOCH IM HANDELSVERKEHR DIE IN DIESER RICHTLINIE VORGESEHENEN KONTROLLEN GELTEN WERDEN

A. Lebende Tiere der folgenden Arten

- Schafe und Ziegen
- lebendes Geflügel
- Hauskaninchen
- Bienen

B. Erzeugnisse

- verarbeitete Schlachtabfälle als Zutaten für Tierfutter
- Bruteier

ANHANG C

**LISTE DER TIERKRANKHEITEN BZW. SEUCHEN MIT VORGESCHRIEBENEN BESCHRÄNKUNGEN
(MITGLIEDSTAATEN, REGIONEN ODER ZONEN)**

- Maul- und Klauenseuche
- Klassische Schweinepest
- Afrikanische Schweinepest
- Schweine-Bläschenkrankheit
- Newcastle-Krankheit
- Rinderpest
- Pest der kleinen Wiederkäuer
- Vesikulärstomatitis
- Blauzunge
- Pferdepest
- Pferdeenzephalomyelitis
- Teschener Krankheit
- Geflügelpest
- Schaf- und Ziegenpocken
- Rotlaufseuche
- Rift Valley Pest
- Lungenseuche der Rinder

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Juni 1990

zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern

(90/426/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Equiden sind als lebende Tiere in der Liste der in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse enthalten.

Um eine sinnvolle Entwicklung der Zucht von Equiden zu gewährleisten und dadurch die Produktivität dieses Wirtschaftszweigs zu erhöhen, sind auf Gemeinschaftsebene Vorschriften für das Verbringen von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu erlassen.

Die Zucht von Equiden, insbesondere von Pferden, ist im allgemeinen ein Teilbereich der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Sie dient einem Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung als Einkommensquelle.

Um den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden zu fördern, müssen die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede im Bereich der Tiergesundheitsvorschriften beseitigt werden.

Damit sich der innergemeinschaftliche Handel harmonisch entwickeln kann, muß eine Gemeinschaftsregelung für die Einfuhren aus Drittländern festgelegt werden.

Bei registrierten Equiden, die mit einem Dokument zu ihrer Identifizierung versehen sind, sollten auch die Bedingungen ihrer Verbringung im Inland geregelt werden.

Um zum Handel zugelassen zu werden, müssen die Equiden bestimmte tierseuchenrechtliche Anforderungen erfüllen, die gewährleisten, daß die Ausbreitung ansteckender Krankheiten vermieden wird. Es erscheint insbesondere angebracht, eine mögliche Regionalisierung der einschränkenden Maßnahmen vorzusehen.

Zu diesem Zweck sind auch Bedingungen für den Transport dieser Tiere festzulegen.

Um die Einhaltung dieser Anforderungen zu gewährleisten, ist die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt vorzusehen, die die Equiden bis zu ihrem Bestimmungsort begleitet.

Die Bestimmungen zur Organisation der Kontrollen durch den Bestimmungsmitgliedstaat und die daraus zu ziehenden Folgerungen sowie die zu treffenden Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der zu erlassenden Regelung über Veterinärkontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes festzulegen.

Außerdem ist vorzusehen, daß die Kommission eigene Kontrollen durchführen kann. Diese Kontrollen sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden vorzunehmen.

Eine Gemeinschaftsregelung für die Einfuhren aus Drittländern setzt die Aufstellung einer Liste der Drittländer oder Teile von Drittländern voraus, aus denen Equiden eingeführt werden können.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme in diese Liste sind allgemeine Kriterien zugrunde zu legen, etwa der Gesundheitszustand des Viehs, die Organisation und die Befugnisse der Veterinärbehörden und die tierseuchenrechtlichen Vorschriften in dem betreffenden Drittland.

Ferner ist die Einfuhr von Equiden aus Drittländern zu verbieten, die nicht oder seit zu kurzer Zeit frei sind von Tierkrankheiten, die eine ernste Gefahr für den Viehbestand in der Gemeinschaft darstellen. Das gleiche gilt für die Einfuhr aus Drittländern, in denen Impfungen gegen solche Krankheiten vorgenommen werden.

Die allgemeinen Bedingungen für die Einfuhr aus Drittländern sind durch besondere Bedingungen zu ergänzen, die entsprechend der gesundheitlichen Lage in dem jeweiligen Land festzulegen sind. Da diese besonderen Bedingungen unter Zugrundelegung technischer und unterschiedlicher Kriterien festgelegt werden müssen, ist hierzu ein flexibles und schnelles Gemeinschaftsverfahren vorzusehen, in dessen Rahmen die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten.

Die Vorlage einer nach einem gemeinsamen Muster erstellten Bescheinigung bei der Einfuhr ist ein wirksames Mittel, um die Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu gewährleisten. Da diese Regelung besondere und für die einzelnen Drittländer unterschiedliche Bestimmungen vorsehen kann, sind die Muster der Bescheinigung dementsprechend zu erstellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 327 vom 30. 12. 1989, S. 61.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1990.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 62 vom 12. 3. 1990, S. 46.

Die Veterinärsachverständigen der Gemeinschaft haben zu überprüfen, ob Anforderungen der vorliegenden Richtlinie insbesondere in den Drittländern eingehalten werden.

Bei der Einfuhr müssen Herkunft und Gesundheitszustand der Equiden kontrolliert werden.

Die allgemeinen Bestimmungen für die bei der Einfuhr durchzuführenden Kontrollen müssen sich in ein Gesamtkonzept einfügen.

Jeder Mitgliedstaat muß die Möglichkeit haben, Einfuhren aus einem Drittland unverzüglich zu verbieten, wenn diese eine Gefahr für die Gesundheit der Tiere darstellen können. In diesem Fall muß unbeschadet der etwaigen Änderungen der Liste der Länder, die in die Gemeinschaft ausführen dürfen, unverzüglich die Haltung aller Mitgliedstaaten gegenüber dem betreffenden Drittland koordiniert werden.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie müssen im Zusammenhang der Vollendung des Binnenmarktes überprüft werden.

Es ist ein Verfahren vorzusehen, durch das eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Veterinärausschuß gewährleistet wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Diese Richtlinie legt die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden von einem Mitgliedstaat in einen anderen und für ihre Einfuhr aus Drittländern fest.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) Betrieb: landwirtschaftlicher Betrieb, Schulungsbetrieb, Stall oder ganz allgemein jede Räumlichkeit oder Anlage, in der üblicherweise Equiden — gleichgültig zu welchem Verwendungszweck — gehalten oder aufgezogen werden;
- b) Equiden: als Haustiere gehaltene oder freilebende Pferde — einschließlich Zebras — und Esel und ihre Kreuzungen;
- c) registrierte Equiden: alle Equiden, die gemäß der Richtlinie 90/427/EWG⁽¹⁾ registriert und durch ein Dokument zur Identifizierung gekennzeichnet sind, das von der Tierzuchtbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde des Ursprungslands des Equiden, die das

Stutbuch oder das Zuchtbuch des betreffenden Equiden führt, oder einer internationalen Vereinigung bzw. Organisation, die Pferde im Hinblick auf Wettkämpfe und Rennen führt, ausgestellt wird;

- d) Schlachttiere: Equiden, die dazu bestimmt sind, entweder direkt oder über einen Markt bzw. eine zugelassene Sammelstelle in einen Schlachthof verbracht und dort geschlachtet zu werden;
- e) Zucht- und Nutzequiden: andere Equiden als die unter den Buchstaben c) und d) genannten;
- f) pferdepestfreier Mitgliedstaat bzw. pferdepestfreies Drittland: jeder Mitgliedstaat bzw. jedes Drittland, in dessen Gebiet kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Pferdepest während der beiden vorangegangenen Jahre vorliegt und in dem im Verlauf der vorangegangenen zwölf Monate keine Impfung gegen diese Krankheit vorgenommen worden ist;
- g) anzeigepflichtige Krankheiten: die in Anhang I aufgeführten Krankheiten;
- h) amtlicher Tierarzt: der von der zuständigen Zentralbehörde des Mitgliedstaats oder eines Drittlands bezeichnete Tierarzt;
- i) zeitweilige Zulassung: Status eines aus einem Drittland stammenden registrierten Equiden, der für einen von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 entsprechend der tiergesundheitlichen Lage im Herkunftsland festzulegenden Zeitraum in dem Gebiet der Gemeinschaft zugelassen wird, wobei dieser Zeitraum weniger als 90 Tage betragen muß.

KAPITEL II

Vorschriften für das Verbringen von Equiden

Artikel 3

Ein Mitgliedstaat genehmigt das Verbringen von registrierten Equiden in seinem Gebiet und versendet Equiden in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats nur dann, wenn sie die Voraussetzungen der Artikel 4 und 5 erfüllen.

Die zuständigen Behörden der Bestimmungsmitgliedstaaten können jedoch allgemeine oder beschränkte Ausnahmen zugestehen für den Versand von Equiden, die

- zu Sport- oder Freizeitzwecken in der Nähe der Binnengrenzen der Gemeinschaft geritten oder geführt werden,
- an kulturellen oder ähnlichen Veranstaltungen oder an Tätigkeiten teilnehmen, die von dazu befugten örtlichen Einrichtungen in der Nähe der Binnengrenzen der Gemeinschaft ausgerichtet werden,
- sich ausschließlich zu Weidezwecken oder zum Arbeitsinsatz vorübergehend in der Nähe von Binnengrenzen der Gemeinschaft befinden.

⁽¹⁾ Siehe Seite 55 dieses Amtsblatts.

Die Mitgliedstaaten, die eine solche Genehmigung erteilen, unterrichten die Kommission über den Inhalt der gewährten Ausnahmeregelungen.

Artikel 4

(1) Die Equiden müssen bei der Inspektion frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit sein. Die Inspektion darf nicht früher als 48 Stunden vor der Verladung erfolgen. Diese Inspektion wird jedoch bei registrierten Equiden unbeschadet des Artikels 6 nur für den innergemeinschaftlichen Handel verlangt.

(2) Unbeschadet der Anforderungen des Absatzes 5 für die anzeigepflichtigen Krankheiten muß der amtliche Tierarzt sich bei der Inspektion vergewissern, daß aus den Umständen, unter anderem aus den Erklärungen des Besitzers bzw. des Züchters, nicht der Schluß gezogen werden kann, daß die Tiere in Kontakt mit Equiden gekommen sind, die in den letzten 15 Tagen vor der Inspektion an einer Infektion oder einer ansteckenden Krankheit gelitten haben.

(3) Es darf sich nicht um Tiere handeln, die im Rahmen eines von einem Mitgliedstaat durchgeführten Seuchentilgungsprogramms zur Ausmerzung bestimmt sind.

(4) Die Tiere sind wie folgt zu kennzeichnen:

i) registrierte Pferde anhand eines Dokuments zu ihrer Identifizierung gemäß der Richtlinie 90/427/EWG, in dem insbesondere die Einhaltung der Absätze 5 und 6 sowie des Artikels 5 zu bestätigen ist. Die Gültigkeit dieses Dokuments ist während der Dauer der in Absatz 5 sowie in Artikel 5 vorgesehenen Verbote vom amtlichen Tierarzt auszusetzen. Es wird nach der Schlachtung des registrierten Pferdes an die Behörde zurückgegeben, die es ausgestellt hat. Die Durchführungsvorschriften zu dieser Ziffer werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen;

ii) Zucht- und Nutzequiden nach einer von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 festzulegenden Kennzeichnungsmethode.

Bis diese Methode zur Anwendung kommt, bleiben die amtlich zugelassenen einzelstaatlichen Kennzeichnungsmethoden anwendbar, sofern sie binnen drei Monaten nach Genehmigung dieser Richtlinie der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt werden.

(5) Neben dem Erfordernis im Sinne von Artikel 5 dürfen die Equiden nicht aus einem Betrieb stammen, über den eine der folgenden Sperrmaßnahmen verhängt wurde:

a) Sind nicht alle der in einem Betrieb vorhandenen Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Art geschlachtet oder getötet worden, so muß die Sperre des Herkunftsbetriebs für folgende Mindestdauer gelten:

— sechs Monate bei allen Tieren, bei denen Verdacht auf Beschälseuche besteht, gerechnet ab dem Zeitpunkt des letzten Kontakts oder der letzten Kontaktmöglichkeit mit kranken Equiden. Bei Hengsten muß die Sperre bis zur Kastration fort dauern;

— sechs Monate bei Rotz und Pferdeenzephalomyelitis, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die befallenen Tiere ausgemerzt worden sind;

— bei infektiöser Anämie muß die Sperre so lange dauern, bis — nachdem die befallenen Tiere ausgemerzt worden sind — sich bei den übrigen Tieren auf zwei Coggins-Tests in einem Abstand von drei Monaten ein negativer Befund ergeben hat;

— sechs Monate seit dem letzten Fall von Stomatitis vesicularis;

— einen Monat bei Tollwut, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;

— 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall.

b) Sind alle in einem Betrieb vorhandenen Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Art geschlachtet oder getötet und die Räumlichkeiten desinfiziert worden, so beträgt die Dauer der Sperre 30 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Tiere aus dem Betrieb entfernt und die Räumlichkeiten desinfiziert wurden; bei Milzbrand beträgt die Sperrdauer jedoch 15 Tage.

Die zuständigen Behörden können für Hippodrome und Rennbahnen Ausnahmen von diesen Sperrmaßnahmen vorsehen; sie unterrichten die Kommission über die Art der Ausnahmeregelungen.

(6) Erstellt ein Mitgliedstaat ein fakultatives oder obligatorisches Programm zur Bekämpfung einer bei Equiden vorkommenden Krankheit oder hat er ein solches Programm erstellt, so kann er dieses Programm der Kommission innerhalb von sechs Monaten ab der Bekanntgabe dieser Richtlinie vorlegen und macht dabei insbesondere folgende Angaben:

— Situation hinsichtlich der Krankheit in seinem Gebiet;

— Begründung des Programms unter Berücksichtigung der Schwere der Krankheit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses;

— geographisches Gebiet, in dem das Programm durchgeführt werden soll;

— unterschiedlicher Status für die Betriebe, für die jeweilige Art zu erfüllende Normen sowie Testverfahren;

— die Kontrollverfahren für das Programm;

— Konsequenzen des Statusverlusts eines Betriebs, aus welchen Gründen auch immer;

— Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn sich bei den gemäß dem Programm durchgeführten Kontrollen ein positiver Befund ergibt;

— keine Diskriminierungen zwischen dem Handel im Gebiet des betroffenen Mitgliedstaats und dem innergemeinschaftlichen Handel.

Die Kommission prüft die von den Mitgliedstaaten übermittelten Programme. Gegebenenfalls genehmigt sie diese unter Beachtung der in Unterabsatz 1 genannten Kriterien nach den Verfahren des Artikels 24. Nach demselben Verfahren

können die allgemeinen oder begrenzten ergänzenden Garantien festgelegt werden, die im innergemeinschaftlichen Handel verlangt werden können. Diese Garantien dürfen nicht über diejenigen hinausgehen, die der Mitgliedstaat im nationalen Rahmen anwendet.

Das von dem Mitgliedstaat vorgelegte Programm kann nach dem Verfahren des Artikels 25 geändert oder ergänzt werden. Nach demselben Verfahren kann die Änderung oder Ergänzung eines zuvor genehmigten Programms oder der gemäß Unterabsatz 2 festgelegten Garantien genehmigt werden.

Artikel 5

(1) Die nicht im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f) pferdepestfreien Mitgliedstaaten dürfen Equiden aus einem gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels als befallen geltenden Teil ihres Gebiets nur unter den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Voraussetzungen versenden.

(2) a) Ein Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats gilt als von Pferdepest befallen, wenn

- entweder ein klinischer, serologischer (bei nicht-geimpften Tieren) und/oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Pferdepest während der beiden vorangegangenen Jahre vorliegt
- oder während der vorangegangenen zwölf Monate gegen Pferdepest geimpft worden ist.

b) Der von Pferdepest befallene Teil des Hoheitsgebiets muß mindestens die folgenden Zonen umfassen:

- eine Schutzzone von mindestens 100 km im Umkreis eines jeden Herdes,
- eine mindestens 50 km breite Kontrollzone um die Schutzzone herum, in der während der vorangegangenen zwölf Monate nicht gegen Pferdepest geimpft worden ist.

c) Die unter Buchstabe b) genannten Zonen müssen unter Berücksichtigung der geographischen, ökologischen und epizootologischen Faktoren im Zusammenhang mit dieser Tierkrankheit klar festgelegt werden.

d) Alle geimpften Equiden in der Schutzzone müssen bei der Impfung registriert und mit einem eindeutigen und dauerhaften Zeichen versehen werden, das gemäß dem Verfahren des Artikels 24 anzuerkennen ist.

Auf diese Impfung ist in dem Dokument zur Identifizierung der Equiden und/oder auf der Gesundheitsbescheinigung eindeutig hinzuweisen.

e) In den unter Buchstabe b) genannten Zonen sind die Equiden und ihre Verbringung einer wirksamen veterinärrechtlichen Kontrolle — unter der Verantwortung der zuständigen Zentralbehörde — zu unterziehen. Nur Equiden, die die Anforderungen gemäß Absatz 3 erfüllen, dürfen die unter Buchstabe b) bezeichneten Zonen verlassen.

(3) Ein Mitgliedstaat darf von dem in Absatz 2 Buchstabe b) genannten Gebiet nur Equiden versenden, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie dürfen nur während bestimmter Zeiten des Jahres versandt werden, die gemäß dem Verfahren des Artikels 25 nach Maßgabe der Aktivität der krankheitsübertragenden Insekten festzulegen sind;

b) sie dürfen am Tag der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Inspektion keine klinischen Anzeichen von Pferdepest aufweisen;

c) wenn sie nicht gegen Pferdepest geimpft worden sind, müssen sie einem Komplementfixierungstest in bezug auf Pferdepest mit negativem Befund unterzogen worden sein, der nach Maßgabe des Anhangs D zweimal, und zwar in einem zeitlichen Abstand von 21 bis 30 Tagen und beim zweiten Mal innerhalb von zehn Tagen vor dem Versand, durchzuführen ist;

— wenn sie geimpft worden sind, so darf diese Impfung nicht innerhalb der beiden letzten Monate vorgenommen worden sein und müssen sie dem Fixierungstest nach Anhang D mit den vorgenannten zeitlichen Abständen unterzogen worden sein, ohne daß eine Zunahme von Antikörpern festgestellt worden ist. Die Kommission kann gemäß dem Verfahren des Artikels 24 nach der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses andere Kontrollmethoden anerkennen;

d) sie müssen während einer Mindestdauer von 40 Tagen vor dem Versand in einer Quarantänestation gehalten worden sein;

e) sie müssen während der Quarantänezeit und während des Transports von der Quarantänestation zum Versandort vor krankheitsübertragenden Insekten geschützt worden sein.

(4) Als Übergangsregelung bis zur Festlegung der vom Rat vor dem 1. Juli 1991 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission zu beschließenden gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Harmonisierung der Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest legt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 25 vor dem 1. November 1990 gemäß Absatz 1 Buchstabe b) die Grenzen des befallenen Gebietes fest.

(5) Die Kommission kann ihren gemäß Absatz 4 gefaßten Beschluß entsprechend den epidemiologischen Gegebenheiten nach dem Verfahren des Artikels 25 ändern.

(6) Der Rat überprüft den vorliegenden Artikel erforderlichenfalls binnen zwei Jahren mit qualifizierter Mehrheit auf einen Vorschlag der Kommission hin, der sich auf einen Bericht über die zwischenzeitlichen Erfahrungen stützt.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten führen eine alternative Kontrollregelung mit Garantien ein, die denjenigen entsprechen, welche in Artikel 4 Absatz 5 für das Verbringen von Equiden und registrierten Equiden in ihr Gebiet vorgesehen sind, und

können sich insbesondere vermittels des Dokuments zur Identifizierung der Equiden gegenseitig eine Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 sowie Artikel 8 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich zugestehen.

Sie unterrichten hierüber die Kommission.

Artikel 7

(1) Die Equiden müssen unverzüglich — entweder unmittelbar oder über einen zugelassenen Markt oder eine zugelassene Sammelstelle gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 64/432/EWG — aus dem Herkunftsbetrieb in Transportmitteln oder -behältnissen, die ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert worden sind, zum Bestimmungsort befördert werden; das Desinfektionsmittel und die Häufigkeit der Reinigung und Desinfektion werden vom Versandmitgliedstaat bestimmt. Die Transportfahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transports nicht herausickern oder -fallen können. Der Transport ist so auszuführen, daß ein wirksamer Schutz der Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere gewährleistet sind.

(2) Der Bestimmungsmittgliedstaat kann allgemeine oder begrenzte Abweichungen von bestimmten Anforderungen des Artikels 4 Absatz 5 zugestehen, sofern das Tier eine besondere Kennzeichnung trägt, aus der hervorgeht, daß es zum Schlachten bestimmt ist, und in der Gesundheitsbescheinigung auf diese Abweichungen hingewiesen wird.

Im Fall der Gewährung einer derartigen Abweichung müssen Schlachttiere unmittelbar zu dem bezeichneten Schlachtbetrieb befördert und dort innerhalb einer Frist, die fünf Tage nach der Ankunft im Schlachtbetrieb nicht überschreiten darf, geschlachtet werden.

(3) Der amtliche Tierarzt muß die Kennnummer bzw. die Nummer des Dokuments zur Identifizierung des geschlachteten Equiden in ein Verzeichnis eintragen und der zuständigen Behörde des Versandortes auf ihren Antrag hin eine Bescheinigung über die erfolgte Schlachtung der Equiden übermitteln.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß folgende Auflagen erfüllt werden:

- Beim Verbringen registrierter Equiden aus einem Betrieb muß das Dokument zur Identifizierung nach Artikel 4 Absatz 4 mitgeführt werden sowie zusätzlich die Bescheinigung gemäß Anhang B, wenn die Equiden für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind;
- bei der Beförderung von Zucht-, Nutz- und Schlachtequiden muß eine Gesundheitsbescheinigung nach Anhang C mitgeführt werden.

Die Bescheinigung bzw. das Blatt des Dokuments zur Identifizierung mit den gesundheitsrelevanten Angaben darf — unbeschadet von Artikel 6 — nicht früher als 48 Stunden bzw. muß spätestens am letzten Werktag vor der Verladung

in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungsmittgliedstaats ausgestellt werden. Die Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Die Bescheinigung muß aus einem einzigen Blatt bestehen.

(2) Einfuhren von anderen als registrierten Tieren können anstatt mit der Einzelbescheinigung nach Absatz 1 zweiter Gedankenstrich mit einer einzigen Gesundheitsbescheinigung je Sendung erfolgen.

Artikel 9

Die Kontrollvorschriften und die Schutzmaßnahmen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden werden vom Rat im Rahmen seiner Entscheidung über die Veterinärkontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes festgelegt.

Artikel 10

Veterinärsachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung der Richtlinie erforderlich ist, in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden Kontrollen an Ort und Stelle durchführen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Kontrollen.

Der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet eine solche Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

KAPITEL III

Vorschriften für die Einfuhren aus Drittländern

Artikel 11

(1) Die in die Gemeinschaft eingeführten Equiden müssen die in den Artikeln 12 bis 16 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Bis zum Inkrafttreten der nach den Artikeln 12 bis 16 erlassenen jeweiligen Beschlüsse wenden die Mitgliedstaaten auf die Einfuhren von Equiden aus Drittländern Vorschriften an, die denjenigen, die sich aus der Anwendung von Kapitel II ergeben, mindestens gleichwertig sind.

Artikel 12

(1) Eingeführte Equiden müssen aus Drittländern oder Teilen von Drittländern stammen, die in einer Liste aufgeführt sind, welche in eine besondere Spalte der gemäß Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG erstellten Liste zu übernehmen ist.

(2) Die Verfahren und Kriterien für die Erstellung, Änderung und Veröffentlichung der Liste der Drittländer oder der Teile von Drittländern nach Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG finden auf die für die Einfuhr von Equiden geltende Liste Anwendung.

Artikel 13

(1) Eingeführte Equiden müssen aus Drittländern stammen,

- a) die frei sind von Pferdepest;
- b) die seit zwei Jahren frei sind von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis (VEE);
- c) die seit sechs Monaten frei sind von Beschälseuche und Rotz.

(2) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 24

- a) beschließen, daß Absatz 1 nur für einen Teil des Gebiets eines Drittlandes gilt.

Werden die Auflagen hinsichtlich der Pferdepest regionalisiert, so müssen zumindest die in Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden;

- b) zusätzliche Garantien für Krankheiten verlangen, die für die Gemeinschaft als exotisch gelten.

Artikel 14

Vor dem Tag ihrer Verladung zum Versand nach dem Bestimmungsmittgliedstaat müssen die Equiden im Gebiet oder in einem Teil des Gebiets eines Drittlandes oder, bei Regionalisierung, in dem gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) festgelegten Teil des Gebiets ununterbrochen während eines Zeitraums gehalten worden sein, der bei der Genehmigung der gemäß Artikel 15 zu fassenden Beschlüsse festgesetzt wird.

Sie müssen aus einem unter tierärztlicher Aufsicht stehenden Betrieb stammen.

Artikel 15

Equiden dürfen nur dann aus dem Gebiet eines in der Liste gemäß Artikel 12 Absatz 1 aufgeführten Drittlandes oder aus einem gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) festgelegten Teil eines Gebiets eines solchen Drittlandes eingeführt werden, wenn sie neben den Auflagen des Artikels 13

- a) die nach dem Verfahren des Artikels 24 entsprechend der jeweiligen Art und den Kategorien von Equiden festgelegten tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einfuhr von Equiden aus dem betreffenden Land erfüllen.

Als Bezugsgrundlage für die Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen nach dem ersten Unterabsatz gelten die in den Artikeln 4 und 5 festgelegten Normen;

- b) darüber hinaus im Fall von Drittländern, die während mindestens sechs Monaten nicht frei von Stomatitis vesicularis und Virusarteriitis sind, folgende Bedingungen erfüllen:

- i) Die Equiden müssen aus einem Betrieb stammen, der seit mindestens sechs Monaten frei von Stomatitis vesicularis ist, und vor ihrer Verbringung auf einen serologischen Test negativ reagiert haben;
- ii) bei Virusarteriitis müssen die Hengste unbeschadet des Artikels 19 Ziffer ii) auf einen serologischen Test, einen Virusisolationstest oder jeden anderen Test negativ reagiert haben, der nach dem Verfahren des Artikels 24 anerkannt wird und gewährleistet, daß das Tier frei von dieser Krankheit ist.

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 24 nach Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses die Kategorien männlicher Equiden einschränken, für die dieses Erfordernis gilt.

Artikel 16

(1) Die Equiden sind gemäß Artikel 4 Absatz 4 zu kennzeichnen; für sie muß eine Bescheinigung mitgeführt werden, die von einem amtlichen Tierarzt des versendenden Drittlandes ausgestellt worden ist. Diese Bescheinigung muß

- a) am Tag der Verladung der Tiere zum Versand in den Bestimmungsmittgliedstaat — bei registrierten Pferden am letzten Werktag vor der Verladung — ausgestellt worden sein;
- b) mindestens in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmittgliedstaats und in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt worden sein, in dem die Einfuhrkontrolle vorgenommen wird;
- c) in der Urschrift mitgeführt werden;
- d) bestätigen, daß die Tiere die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen und den Vorschriften entsprechen, die in Anwendung dieser Richtlinie für die Einfuhren aus Drittländern festgelegt werden;
- e) aus einem einzigen Blatt bestehen;
- f) für einen einzigen Empfänger bzw. bei Schlachttieren für eine ordnungsgemäß gekennzeichnete Sendung bestimmt sein.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

(2) Die Bescheinigung muß mit Hilfe eines Formblatts ausgestellt werden, das einem nach dem Verfahren des Artikels 24 erstellten Muster entspricht.

Artikel 17

Tierärztliche Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission kontrollieren an Ort und Stelle, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere Artikel 12 Absatz 2, tatsächlich eingehalten werden.

Ergeben sich bei einer Inspektion nach diesem Artikel schwerwiegende Sachverhalte zu Lasten des zugelassenen Betriebs, so unterrichtet die Kommission hiervon sofort die Mitgliedstaaten und erläßt umgehend eine Entscheidung zur vorläufigen Aussetzung der Zulassung. Eine endgültige Entscheidung erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 25.

Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, die diese Kontrollen durchführen sollen, werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten bezeichnet.

Die Kontrollen werden im Auftrag der Gemeinschaft vorgenommen, die die entsprechenden Kosten trägt.

Periodizität und Einzelheiten der Durchführung dieser Kontrollen werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

Artikel 18

(1) Schlachttiere müssen sofort nach ihrem Eingang in dem Bestimmungsmitgliedstaat entweder unmittelbar oder über einen Markt bzw. eine Sammelstelle in einen Schlachthof verbracht werden und entsprechend den tierseuchenrechtlichen Erfordernissen innerhalb einer Frist geschlachtet werden, die bei der Genehmigung der gemäß Artikel 15 zu fassenden Beschlüsse festgelegt wird.

(2) Unbeschadet der besonderen Voraussetzungen, die gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt werden, kann die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats aufgrund tierseuchenrechtlicher Erfordernisse den Schlachthof bestimmen, in den die Tiere verbracht werden müssen.

Artikel 19

Nach dem Verfahren des Artikels 24

- i) kann die Kommission die Einfuhr aus einem Drittland oder einem Teil eines Drittlandes auf einzelne Tierarten oder Tiergruppen beschränken;
- ii) legt die Kommission abweichend von Artikel 15 fest, unter welchen besonderen Voraussetzungen gestattet werden kann, daß registrierte oder für besondere Zwecke bestimmte Equiden zeitweilig im Gebiet der Gemeinschaft zugelassen oder nach zeitweiliger Ausfuhr wieder eingeführt werden dürfen;
- iii) bestimmt die Kommission die Voraussetzungen, unter denen eine zeitweilige Zulassung in eine endgültige Zulassung umgewandelt werden darf.

Artikel 20

(1) Die allgemeinen Bestimmungen für die Kontrollen in den Drittländern sowie für die Kontrollen bei der Einfuhr von Equiden aus Drittländern werden vom Rat spätestens zum 31. Dezember 1990 festgelegt.

Bis zur Durchführung des in Unterabsatz 1 genannten Beschlusses gelten unter der Voraussetzung der Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages die einzelstaatlichen Vorschriften.

(2) Die Einfuhr von Equiden ist verboten, wenn die Einfuhrkontrolle gemäß Absatz 1 ergibt, daß

- die Tiere nicht aus dem Gebiet oder einem nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) definierten Teil des Gebiets eines in der Liste nach Artikel 12 Absatz 1 aufgeführten Drittlandes stammen;
- die Tiere von einer ansteckenden Krankheit tatsächlich oder vermutlich befallen sind oder sich mit einer solchen Krankheit angesteckt haben;
- die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen von dem ausführenden Drittland nicht eingehalten worden sind;
- die mitgeführte Bescheinigung die Bedingungen des Artikels 17 nicht erfüllt;
- die Tiere mit nach den Gemeinschaftsvorschriften verbotenen Stoffen behandelt worden sind.

(3) Unbeschadet der besonderen Voraussetzungen, die gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 24 festgestellt werden, kann die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats aufgrund tierseuchenrechtlicher Erfordernisse oder im Fall der Ablehnung des Weiterversands von Tieren, deren Einfuhr nach Absatz 1 verweigert wurde, den Schlachthof bestimmen, in den die Tiere verbracht werden müssen.

Artikel 21

(1) Wenn in einem Drittland eine ansteckende Tierkrankheit auftritt oder sich ausbreitet, die die Gesundheit des Viehbestands in einem Mitgliedstaat gefährden kann, oder wenn ein anderer viehseuchenrechtlicher Grund es rechtfertigt, verbietet der betreffende Mitgliedstaat unbeschadet des Artikels 13 die direkte Einfuhr — oder die indirekte Einfuhr über einen anderen Mitgliedstaat — von Tieren der in dieser Richtlinie genannten Gattungen entweder aus dem Gebiet oder einem Teil des Gebiets dieses Drittlandes.

(2) Die von einem Mitgliedstaat nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen sowie die Aufhebung solcher Maßnahmen sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Der Ständige Veterinärausschuß tritt so bald wie möglich nach dieser Mitteilung zusammen und beschließt nach dem Verfahren des Artikels 25, ob diese Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf ihre Koordinierung mit den von den anderen Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden müssen.

Wenn die in Absatz 1 vorgesehene Lage eintritt und es notwendig erscheint, daß auch andere Mitgliedstaaten die aufgrund des genannten Absatzes getroffenen und gegebenenfalls gemäß Unterabsatz 2 geänderten Maßnahmen anwenden, sind nach dem Verfahren des Artikels 25 geeignete Maßnahmen zu beschließen.

(3) Die Wiederaufnahme der Einfuhr aus dem betreffenden Drittland wird nach dem gleichen Verfahren zugelassen.

KAPITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 22

Die Bestimmungen dieser Richtlinie und insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 sowie die Artikel 6, 8 und 21 werden vor dem 1. Januar 1993 im Rahmen der Vorschläge für die Vollendung des Binnenmarktes, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt, überprüft.

Artikel 23

Die Anhänge zu dieser Richtlinie werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 25 geändert.

Artikel 24

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des mit Beschluß 68/361/EWG des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschusses, im folgenden „Ausschuß“ genannt, diesen Ausschuß unverzüglich von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Abnahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 25

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist von zwei Tagen ab. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von 15 Tagen nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 26

Für Kapitel III gilt Artikel 34 der Richtlinie 72/462/EWG.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Artikel 28

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1990.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. O'KENNEDY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

ANHANG A

ANZEIGEPFLICHTIGE KRANKHEITEN

Folgende Krankheiten sind anzeigepflichtig:

- Beschälseuche
 - Rotz
 - Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen, einschließlich der VEE)
 - Infektiöse Anämie
 - Tollwut
 - Milzbrand
 - Pferdepest
 - Stomatitis vesicularis
-

ANHANG B

ANGABEN ZUM GESUNDHEITZUSTAND ^(a)

Der Unterzeichnete bestätigt ^(b), daß die obenaufgeführten Equiden folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.
- b) Sie sind nicht zur Ausmerzung im Rahmen eines von einem Mitgliedstaat durchgeführten Programms zur Tilgung einer ansteckenden Krankheit bestimmt.
- c) Sie stammen nicht aus dem Gebiet oder Teil des Gebiets eines Mitgliedstaats/Drittlands, in dem infolge des Auftretens der Pferdepest Beschränkungen eingeführt wurden.
- d) Sie stammen nicht aus einem Betrieb, der einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt, und sind nicht in Kontakt mit Equiden aus einem Betrieb gekommen, der während der in Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 90/426/EWG genannten Zeiträume aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt war.
- e) Sie sind meiner Kenntnis nach nicht in Kontakt mit Equiden gekommen, die während der in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Zeit vor der Verladung von einer ansteckenden Krankheit befallen waren oder sich mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des Amtstierarztes ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung.

^(a) Im Fall einer bilateralen Vereinbarung nach Artikel 6 nicht erforderlich.

^(b) Die Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

ANHANG C

MUSTER

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der EWG

EQUIDEN

Nr.:

Versandmitgliedstaat:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Anzahl Tiere:

II. Kennzeichnung:

Anzahl Tiere ⁽¹⁾	Gattungen Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	Rasse Alter Geschlecht	Kennzeichnungsmethode und Kennzeichnung ⁽²⁾

⁽¹⁾ Bei Schlachtieren ist die Art der besonderen Kennzeichen anzugeben.

⁽²⁾ Dieser Bescheinigung kann ein Dokument zur Identifizierung der Equiden beigelegt werden, sofern die Nummer hier eingetragen wird.

III. Ursprung und Bestimmung des Equiden/der Equiden

Das Tier wird/die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

Name und Anschrift des Versenders

Name und Anschrift des Empfängers

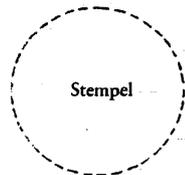
IV. Angaben zum Gesundheitszustand ^(a)

Der Unterzeichnete bestätigt, daß der obenaufgeführte Equide/die obenaufgeführten Equiden folgende Bedingungen erfüllt/erfüllen:

1. Er ist/sie sind heute untersucht worden und weist/weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.
2. Er ist/sie sind nicht zur Ausmerzung im Rahmen eines von einem Mitgliedstaat durchgeführten Programms zur Tilgung einer ansteckenden Krankheit bestimmt.
3. a) Er stammt/sie stammen nicht aus dem Gebiet oder Teil eines Gebiets eines Mitgliedstaats/Drittlands, in dem infolge des Auftretens der Pferdepest Beschränkungen eingeführt wurden.
b) Er wurde/sie wurden am gegen Pferdepest geimpft. ^(b)
Er ist/sie sind nicht gegen Pferdepest geimpft. ^(b)
4. Er stammt/sie stammen nicht aus einem Betrieb, der einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt, und ist/sind nicht in Kontakt mit Equiden aus einem Betrieb gekommen, der während der in Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 90/426/EWG genannten Zeiträume aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt war.
5. Er ist/sie sind meiner Kenntnis nach nicht in Kontakt mit Equiden gekommen, die während der in Artikel 4 Absatz 2 der genannten Richtlinie vorgesehenen Zeit vor der Inspektion von einer ansteckenden Krankheit befallen waren oder sich mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Ausgefertigt in am



.....
(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben und
Dienstbezeichnung des Tierarztes) ⁽¹⁾

^(a) Diese Angaben sind im Fall einer bilateralen Vereinbarung nach Artikel 6 der Richtlinie 90/426/EWG nicht erforderlich.

^(b) Unzutreffendes streichen.

⁽¹⁾ In Deutschland: „Beamteter Tierarzt“; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ oder „Inspecteur Dierenarts“; in Frankreich: „Vétérinaire officiel“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Officieel Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge“; in Irland: „Veterinary Inspector“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“; in Griechenland: „Επίσημος κτηνίατρος“; in Spanien: „Inspector Veterinario“; in Portugal: „Inspector Veterinário“.

ANHANG D

PFERDEPEST

DIAGNOSE

Komplementfixierungstest

Das Antigen wird aus den Gehirnen einmonatiger Mäuse gewonnen, die intrazerebral mit einem neurotrophen Virusstamm inokuliert worden sind. Dabei kann das folgende Verfahren nach Bourdin angewandt werden: Die Gehirne werden gefroren und dann in Veronal-Puffer im Verhältnis von 10 Gehirnen/12 ml Puffer zermahlen. Die daraus entstehende Suspension wird 1 Stunde lang bei 10 000 U/min und 4 °C zentrifugiert. Die an der Oberfläche schwimmende Substanz ist das Antigen. Es wird vorzugsweise ohne weitere Veränderung verwendet, kann jedoch mit Beta-propiolaktone inaktiviert werden. Zur Inaktivierung wird je 0,9 ml Antigen 0,1 ml 3%ige Beta-propiolaktone-Lösung in destilliertem Wasser hinzugefügt; das Gemisch wird 3 Stunden bei Raumtemperatur in einem durchlüfteten Raumteil und 18 Stunden bei 4 °C geschüttelt. Es kann auch das Casals-Verfahren angewandt werden [Casals J. (1949)].

Ist kein internationales Standardserum vorhanden, so sollte das Antigen in einem an Ort und Stelle hergestellten positiven Kontrollserum titriert werden.

Die Seren sollten 30 Minuten bei 60 °C erhitzt werden. Zur Vermeidung antikomplementärer Effekte sollten die Seren, insbesondere die Seren von Eseln, so bald wie möglich vom Blut getrennt werden. Positive und negative Kontrollseren sollten in dem Test verwendet werden.

Es kann makrotechnisch oder mikrotechnisch verfahren werden. In beiden Fällen ist der Endpunkt bei 50 % Hämolyse.

Einem Volumen Verdünnungslösungen von Serum ein Volumen Antigen, wie durch die Titrierung angezeigt, hinzufügen, so daß 2 Einheiten entstehen. Vermischen und 15 Minuten bei Raumtemperatur ruhen lassen. 2 Volumen Komplement, das 5 Einheiten enthält, vermischen, die Platten abdecken und 18 Stunden bei 4 °C ruhen lassen. Das Komplement sollte in Gegenwart von Antigen titriert werden, so daß alle antikomplementären Effekte berücksichtigt werden. Die Platten erneut bei Raumtemperatur 15 Minuten ruhen lassen, sodann 1 Volumen 3%ige Lösung sensibilisierter Schaf-Erythrozyten hinzufügen. Vermischen, sodann 30 Minuten bei 37 °C inkubieren, nach 15 Minuten Inkubation erneut vermischen. Bei Verwendung von Platten die Platten 5 Minuten bei 1 500 U/min und 4 °C zentrifugieren.

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Juni 1990

zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden

(90/427/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Equiden sind als lebende Tiere in der Liste der in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse enthalten.

Um eine sinnvolle Entwicklung der Zucht von Equiden zu gewährleisten und dadurch die Produktivität dieses Wirtschaftszweiges zu erhöhen, sind auf Gemeinschaftsebene Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden zu erlassen.

Die Zucht von Equiden und insbesondere von Pferden ist im allgemeinen ein Teilbereich der landwirtschaftlichen Tätigkeit und dient einem Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung als Einkommensquelle; sie sollte daher gefördert werden.

Befriedigende Ergebnisse auf diesem Gebiet hängen jedoch weitgehend von der Verwendung von Tieren ab, die in die Zuchtbücher amtlich anerkannter Zuchtorganisationen oder Züchtervereinigungen eingetragen sind.

Hinsichtlich der Eintragung in die Zuchtbücher gibt es von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat Unterschiede. Diese Unterschiede stellen eine Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels dar. Die vollständige Liberalisierung des Handels setzt eine weitere Harmonisierung, insbesondere hinsichtlich der Eintragung in die Zuchtbücher, voraus.

Der innergemeinschaftliche Handel mit eingetragenen Equiden sollte schrittweise liberalisiert werden. Die vollständige Liberalisierung setzt jedoch eine spätere zusätzliche Harmonisierung voraus, insbesondere hinsichtlich der Anknüpfung für den öffentlichen Deckdienst und der Verwendung von Samen und Eizellen gemäß den Merkmalen des jeweiligen Zuchtbuchs.

Deshalb ist es erforderlich, daß nach einem gemeinschaftlichen Verfahren ein einheitliches Muster für einen Ursprungs- und Zuchtbuchnachweis ausgearbeitet wird.

Der Name eines Tieres ist ein wesentliches Element für seine Identifizierung. Die Änderung des Namens auf Antrag eines neuen Besitzers macht es häufig unmöglich, die Abstammung des Tieres festzustellen und erschwert die Überprüfung seiner weiteren züchterischen Verwendung. Um insbesondere unlautere Praktiken zu verhindern, sollten die Bestimmungen über den Namen der Tiere harmonisiert werden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Einfuhr von Equiden aus Drittländern nicht unter Bedingungen erfolgen kann, die weniger streng als die innerhalb der Gemeinschaft geltenden Bedingungen sind.

Zu bestimmten technischen Fragen sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Für den Erlass dieser Bestimmungen ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Tierzuchtausschuß gewährleistet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Diese Richtlinie legt die tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden sowie ihrem Samen, ihren Eizellen und Embryonen fest.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

- a) Equiden: Hauspferd, Hausesel und ihre Kreuzungen;
- b) eingetragener Equide: jeder Equide, der gemäß den aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) erlassenen Vorschriften in einem Zuchtbuch eingeschrieben ist oder dort eingetragen ist oder dort eingeschrieben werden kann und durch das in Artikel 8 Nummer 1 vorgesehene Dokument zu seiner Identifizierung gekennzeichnet ist;
- c) Zuchtbuch: jedes Buch, jedes Verzeichnis, jede Kartei oder jeder andere Informationsträger,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 327 vom 30. 12. 1989, S. 61.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1990.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 62 vom 12. 3. 1990, S. 46.

- das von einer von einem Mitgliedstaat amtlich zugelassenen oder anerkannten Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation oder einer amtlichen Stelle des Mitgliedstaates geführt wird und
- in dem die Equiden unter Angabe aller bekannten Vorfahren eingeschrieben oder eingetragen sind.

Artikel 3

Der innergemeinschaftliche Handel mit Equiden sowie ihrem Samen, ihren Eizellen und Embryonen darf aus anderen als sich aus dieser Richtlinie ergebenden tierzüchterischen oder genealogischen Gründen weder verboten noch beschränkt werden.

Für den innergemeinschaftlichen Handel mit eingetragenen Equiden sowie ihrem Samen, ihren Eizellen und Embryonen werden jedoch bis zum Inkrafttreten der entsprechenden in den Artikeln 4 und 8 genannten gemeinschaftlichen Entscheidungen die einzelstaatlichen Bestimmungen beibehalten, sofern sie den allgemeinen Regeln des Vertrages entsprechen.

KAPITEL II

Genealogische Bestimmungen für eingetragene Equiden

Artikel 4

(1) Bei der Genehmigung der Beschlüsse im Sinne von Absatz 2 wird folgenden Grundsätzen Rechnung getragen:

- a) Die Anerkennung oder Zulassung von Vereinigungen und Organisationen, die Zuchtbücher führen und anlegen, erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Grundsätze, die von der Organisation oder Vereinigung aufgestellt werden, welche das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, eingehalten werden.
- b) Die Kriterien für die Einschreibung und Eintragung in die Zuchtbücher werden gemäß den Merkmalen der Rasse festgelegt und insbesondere bei bestimmten reinen Rassen gemäß der Notwendigkeit, die Einschreibung und Eintragung von Equiden zu regeln, die aus künstlichen Fortpflanzungsmethoden hervorgegangen sind.

(2) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 10 gemäß den Grundsätzen des Absatzes 1 folgendes fest:

- a) die Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Organisationen und Vereinigungen, die Zuchtbücher führen oder anlegen;
- b) die Kriterien für die Einschreibung und Eintragung in die Zuchtbücher;
- c) erforderlichenfalls die Kriterien und Verfahren zur Identifizierung der eingetragenen Equiden;
- d) die Kriterien für die Erstellung des Ursprungsnachweises und des Dokuments zur Identifizierung nach Artikel 8;

- e) erforderlichenfalls die Vorschriften, mit denen eine Koordinierung zwischen den in Artikel 5 genannten Organisationen und Vereinigungen sichergestellt werden soll.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Tierzuchtausschusses das Verzeichnis der Organisationen und Vereinigungen, die Zuchtbücher führen oder anlegen und die gemäß den Kriterien des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a) anerkannt sind, sowie die späteren Aktualisierungen der Zuchtbücher mit.

Artikel 6

(1) Im innergemeinschaftlichen Handel müssen die im Versandstaat eingetragenen Equiden unter demselben Namen in dem entsprechenden Zuchtbuch des Bestimmungsmitgliedstaats eingetragen oder eingeschrieben werden, es sei denn, daß die beiden betroffenen Organisationen oder Vereinigungen einvernehmlich etwas anderes vereinbart haben; dabei ist entsprechend den internationalen Übereinkünften das Kürzel des Ursprungslandes anzugeben.

(2) Falls die Satzung der Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation es zuläßt,

- kann, gegebenenfalls auch vorübergehend, dem ursprünglichen Namen des Equiden ein anderer Name vorangestellt bzw. hinzugefügt werden, sofern der ursprüngliche Name während der gesamten Lebensdauer des Tieres in Klammern beibehalten und das Ursprungsland mit dem in den internationalen Übereinkünften anerkannten Kürzel angegeben wird;
- können alternative Maßnahmen zur Sicherstellung der durchgehenden Identität des Tieres nach Verfahren getroffen werden, die die Kommission nach dem in Artikel 10 genannten Verfahren festlegt.

KAPITEL III

Tierzüchterische Bestimmungen für eingetragene Equiden

Artikel 7

Die Kommission kann in dem für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlichen Umfang im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 4 Absatz 1 nach dem in Artikel 10 genannten Verfahren folgendes festlegen;

- a) die Methoden der Nachzuchtkontrollen und der Beurteilung des genetischen Wertes der Zuchttiere;
- b) nach Maßgabe der unter Buchstabe a) genannten Methoden die allgemeinen Kriterien für die Zulassung der

männlichen und — falls erforderlich — weiblichen Zuchtequiden zur Zucht sowie für die allgemeinen Kriterien für die Verwendung ihres Samens, ihrer Eizellen und Embryonen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge,

1. daß beim Verbringen eingetragener Equiden ein Begleitdokument zu ihrer Identifizierung mitgeführt wird, das von der Kommission nach dem in Artikel 10 genannten Verfahren zu erstellen ist und das von den in Artikel 5 der vorliegenden Richtlinie und in Artikel 2 Buchstabe c) der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden von einem Mitgliedstaat in einen anderen und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾ genannten Organisationen und Vereinigungen ausgestellt wird.

Bei eingetragenen Pferden muß das Dokument zu ihrer Identifizierung, das in den Sprachen der Gemeinschaften abzufassen, mindestens die im Anhang aufgeführten Angaben enthalten, die nach dem in Artikel 10 genannten Verfahren ergänzt oder geändert werden können;

2. daß der Samen, die Eizellen und die Embryonen der eingetragenen Equiden beim Inverkehrbringen von einem Ursprungs- und Zuchtbuchnachweis begleitet werden, der von der zuständigen Behörde zumindest in der Sprache des Bestimmungslandes gemäß einem Muster ausgestellt wird, das von der Kommission nach dem in Artikel 10 genannten Verfahren zu erstellen ist.

Schlußbestimmungen

Artikel 9

Bis zur Anwendung einer Gemeinschaftsregelung auf diesem Gebiet dürfen die Bedingungen für die Einfuhr von Equiden und ihrem Samen, ihren Eizellen und Embryonen mit Herkunft aus Drittländern nicht günstiger sein als die im innergemeinschaftlichen Handel geltenden Bedingungen.

Artikel 10

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so beschließt der durch Beschluß 77/505/EWG ⁽²⁾ eingesetzte Ständige Tierzuchtausschuß — nachstehend „Ausschuß“ genannt — gemäß Artikel 11 der Richtlinie 88/661/EWG ⁽³⁾.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

⁽¹⁾ Siehe Seite 42 dieses Amtsblatts.

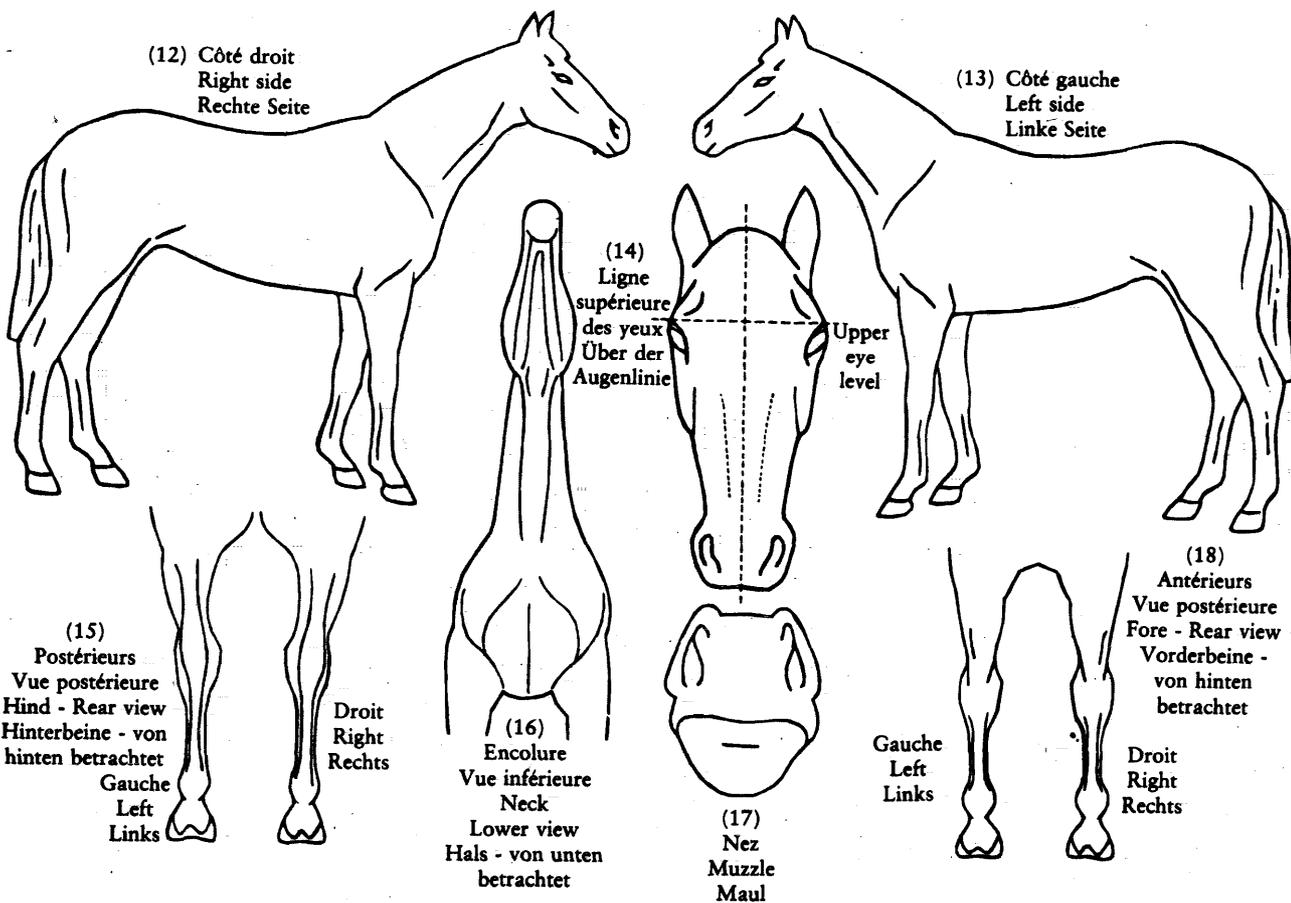
⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 16.

ANHANG

MINDESTANGABEN IN DEM DOKUMENT ZUR IDENTIFIZIERUNG

- (1) N° d'identification
Identification N°
Zuchtbuchnummer:
- (2) Nom
Name
Name:
- (3) Sexe
Sex
Geschlecht:
- (4) Robe
Colour
Farbe:
- (5) Race
Breed
Rasse:
- (6) par
by
von:
- (7) et
and
und:
- (6) par
by
von:
- (8) Date de Naissance
Date of foaling
Geburtsdatum:
- (9) Lieu d'élevage
Place where bred
Ort der Aufzucht:
- (10) Naisseur(s)
Breeder(s)
Züchter:
- (11) Certificat d'origine validé le
par
Origin certificate validated on
by
Ursprungsnachweis bestätigt am:
durch:
- Nom de l'autorité compétente
Name of the competent authority
Name der zuständigen Stelle:
 - Adresse
Address
Anschrift:
 - N° de téléphone
Telephone number
Telefon-Nr.:
 - N° de télécopie
Telecopy number
Telefax-Nr.:
 - Signature
(nom en lettres capitales et qualité du signataire)
Signature
(Name in capital letters and capacity of signatory)
Unterschrift:
(Name in Großbuchstaben sowie Amtsbezeichnung
des Unterzeichners)
 - Cachet
Stamp
Stempel



(2) Nom - Name:
Name

(5) Race - Breed:
Rasse

(3) Sexe - Sex:
Geschlecht

(4) Robe - Colour:
Farbe

(19) Signalement relevé sous la mère par
Description taken with dam by
Abzeichen bei der Mutter:

Tête
Head
Kopf:

Ant. G
Foreleg L
Vorderbein links:

Ant. D
Foreleg R
Vorderbein rechts:

Post. G
Hindleg L
Hinterbein links:

Post. D
Hindleg R
Hinterbein rechts:

Corps
Body
Körper:

Marques
Markings
Sonstige Abzeichen:

Le
On
Am:

(20) Circonscription
District
Bezirk:

(21) Signature et cachet du vétérinaire agréé
(ou de l'autorité compétente)
Signature and stamp of qualified veterinary surgeon
(or competent authority)
Unterschrift und Stempel des zugelassenen Tierarztes
oder der zuständigen Behörde
(en lettres capitales)
(in capital letters)
(Name in Großbuchstaben)

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Juni 1990

über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen

(90/428/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Equiden sind als lebende Tiere in der Liste der in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse enthalten.

Um eine sinnvolle Entwicklung der Zucht von Equiden zu gewährleisten und dadurch die Produktivität dieses Wirtschaftszweigs zu erhöhen, sind auf Gemeinschaftsebene Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Sportpferden zu erlassen.

Die Zucht von Pferden, insbesondere von Sportpferden, ist im allgemeinen ein Teilbereich der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Sie dient einem Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung als Einkommensquelle.

Innerhalb der Gemeinschaft bestehen Unterschiede in den Vorschriften, die den Zugang zu pferdesportlichen Veranstaltungen regeln. Diese Unterschiede können den innergemeinschaftlichen Handel behindern.

Der Handel mit Sportpferden und die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen können durch unterschiedliche Regelungen über die Verwendung der Einkünfte und Gewinne aus derartigen Veranstaltungen für den Schutz, die Förderung und die Verbesserung der Zucht in den einzelnen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden. Die Einführung eines freien Zugangs zu pferdesportlichen Veranstaltungen setzt die Harmonisierung dieser Regelungen voraus.

Bis zu einer derartigen Harmonisierung sollten die Mitgliedstaaten — insbesondere zu dem Zweck, die Produktivität dieses Sektors aufrechtzuerhalten oder zu verbessern — ermächtigt werden, einen Prozentsatz der Einkünfte und Gewinne für den Schutz, die Förderung und die Verbesserung der Zucht vorzubehalten; dabei ist jedoch ein Höchstsatz festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 327 vom 30. 12. 1989, S. 61.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1990.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 62 vom 12. 3. 1990, S. 46.

Zu bestimmten technischen Fragen sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge und wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Tierzuchtausschuß gewährleistet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie legt die Bedingungen für den Handel mit Sportpferden und für die Teilnahme dieser Pferde an pferdesportlichen Veranstaltungen fest.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Definitionen des Artikels 2 der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden ⁽⁴⁾.

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet ferner „Veranstaltung“ jeder pferdesportliche Wettstreit, insbesondere Pferderennen, Springreiten, Dressurreiten, Gespannfahren und Materialprüfungen, d. h. nach Gebäude und Gangart.

Artikel 3

(1) Bei den Vorschriften für Veranstaltungen sind Diskriminierungen zwischen den im Veranstaltermitgliedstaat eingetragenen und den in einem anderen Mitgliedstaat eingetragenen Equiden untersagt.

(2) Bei den Vorschriften für Veranstaltungen sind Diskriminierungen zwischen den Equiden mit Ursprung in dem Veranstaltermitgliedstaat und den Equiden mit Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat untersagt.

Artikel 4

(1) Die Bestimmungen des Artikels 3 gelten insbesondere für

- a) die Mindest- bzw. Höchstanforderungen für die Meldung zu einer Veranstaltung;
- b) die schiedsrichterliche Beurteilung auf der Veranstaltung;

⁽⁴⁾ Siehe Seite 55 dieses Amtsblatts.

c) die Einkünfte oder Gewinne aus derartigen Veranstaltungen.

(2) Jedoch

— bleibt die Durchführung nachstehender Veranstaltungen von den Bestimmungen des Artikels 3 unberührt:

- a) Veranstaltungen mit in einem bestimmten Zuchtbuch eingeschriebenen Equiden zwecks Verbesserung der Rasse,
- b) regionale Veranstaltungen zur Auswahl von Equiden,
- c) Veranstaltungen mit historischem bzw. traditionellem Charakter.

Ein Mitgliedstaat, der von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen will, setzt die Kommission darüber vorher in allgemeiner Weise in Kenntnis;

— werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, für jede Veranstaltung oder Art von Veranstaltung über hierfür amtlich zugelassene Stellen einen bestimmten Prozentsatz des Volumens der in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Einkünfte oder Gewinne für den Schutz, die Förderung und die Verbesserung der Zucht einzubehalten.

Pro Veranstaltung darf dieser Prozentsatz 30 % im Jahr 1991, 25 % im Jahr 1992 und 20 % ab dem Jahr 1993 nicht übersteigen.

Die Kriterien für die Verteilung dieser Mittel in dem betreffenden Mitgliedstaat sind der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Tierzuchtausschusses mitzuteilen.

Vor dem 31. Dezember 1992 überprüft der Rat, wie diese Bestimmungen angewandt werden, und stützt sich dabei auf einen Bericht der Kommission, in dem die Harmonisierungsfortschritte berücksichtigt werden, die bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit den Zuchtbedingungen für Sportpferde erzielt wurden, und dem geeignete Vorschläge beigefügt sind, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit befindet.

(3) Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 6 erlassen.

Artikel 5

(1) Wird die Meldung eines in einem Mitgliedstaat eingetragenen Equiden zu einer Veranstaltung nicht angenommen, so sind bis zum Erlass der Vorschriften gemäß Artikel 4 der Richtlinie 90/427/EWG dem Eigentümer oder seinem Bevollmächtigten die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

(2) In dem Fall nach Absatz 1 hat der Eigentümer oder sein Bevollmächtigter das Recht, nach Maßgabe des Artikels 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/662/EWG⁽¹⁾, der sinngemäß gilt, die Stellungnahme eines Sachverständigen einzuholen.

(3) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 6 die Durchführungsbestimmungen fest.

Artikel 6

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so beschließt der mit dem Beschluß 77/505/EWG⁽²⁾ eingesetzte Ständige Tierzuchtausschuß gemäß den Vorschriften des Artikels 11 der Richtlinie 88/661/EWG⁽³⁾.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 1. Juli 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Juni 1990

zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr

(90/429/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 64/432/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/360/EWG ⁽⁵⁾, sind Vorschriften zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen erlassen worden. Die Richtlinie 72/462/EWG ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/227/EWG ⁽⁷⁾, enthält ferner Vorschriften zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Drittländern.

Mit den genannten Vorschriften wurde beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern und Schweinen sowie bei deren Einfuhr aus Drittländern in die Gemeinschaft sichergestellt, daß das Herkunftsland die Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Gesichtspunkte garantiert, wodurch die Gefahr einer Verbreitung von Tierkrankheiten fast vollständig beseitigt wurde. Für den Handelsverkehr mit Samen besteht jedoch noch ein gewisses Risiko einer Verbreitung dieser Krankheiten.

Im Rahmen der gemeinschaftlichen Politik einer Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der tierseuchenrechtlichen Anforderungen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Tieren und Tiererzeugnissen ist nunmehr die Schaffung einer harmonisierten Regelung für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und dessen Einfuhr in die Gemeinschaft erforderlich.

Beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen muß der Mitgliedstaat, in dem der Samen entnommen wurde, sicherstellen, daß dieser in zugelassenen und kontrollierten Besamungsstationen entnommen und aufbereitet wurde, daß er von Tieren stammt, deren Gesundheitszustand

so beschaffen ist, daß die Gefahr einer Verbreitung von Tierkrankheiten ausgeschlossen ist, daß er nach Vorschriften entnommen, behandelt, gelagert und befördert wurde, die eine Bewahrung seines Zustandes in tiergesundheitlicher Hinsicht ermöglichen, und daß er auf seinem Transport in das Bestimmungsland von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet wird, durch die die Einhaltung dieser Garantien sichergestellt ist.

Wegen der unterschiedlichen Politiken, die innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Impfung gegen bestimmte Krankheiten verfolgt werden, ist die Beibehaltung von zeitlich begrenzten Ausnahmeregelungen gerechtfertigt, nach denen die Mitgliedstaaten einen zusätzlichen Schutz gegen bestimmte Krankheiten vorschreiben können.

Im Hinblick auf die Einfuhr von Samen aus Drittländern in die Gemeinschaft sollte eine Liste von Drittländern auf der Grundlage von Gesundheitsnormen erstellt werden. Unabhängig von dem Bestehen dieser Liste sollten die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Samen nur dann zulassen, wenn dieser aus Besamungsstationen stammt, die bestimmte Normen einhalten und amtlich kontrolliert werden. Weiterhin sollten je nach den Umständen für die in der Liste aufgeführten Länder spezifische tierseuchenrechtliche Normen festgelegt werden. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Normen müssen ferner Kontrollen an Ort und Stelle vorgenommen werden können.

Die Regelungen der Kontrollverfahren nach der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽⁸⁾ sollten auch für die vorliegende Richtlinie Anwendung finden.

Um die Übertragung bestimmter ansteckender Krankheiten zu verhindern, sollte unmittelbar nach der Ankunft einer Samensendung im Gebiet der Gemeinschaft eine Einfuhrkontrolle vorgenommen werden; dies gilt nicht für den Fall des externen Versandverfahrens.

Es muß den Mitgliedstaaten gestattet sein, Dringlichkeitsmaßnahmen bei Auftreten ansteckender Krankheiten in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland zu treffen. Die Beurteilung der Gefahren solcher Krankheiten und die aufgrund dessen erforderlichen Schutzmaßnahmen müssen in der gesamten Gemeinschaft einheitlich vorgenommen werden. Hierfür sollte ein gemeinschaftliches Dringlichkeitsverfahren im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses geschaffen werden, nach dem die erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 267 vom 6. 10. 1983, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. C 342 vom 19. 12. 1983, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. C 140 vom 28. 5. 1984, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 153 vom 6. 6. 1989, S. 29.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 93 vom 6. 4. 1989, S. 25.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 395 vom 31. 12. 1989, S. 13.

Der Erlass bestimmter Durchführungsmaßnahmen zu dieser Richtlinie sollte der Kommission übertragen werden. Dazu ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuß ermöglicht.

Diese Richtlinie berührt nicht den Handelsverkehr mit Samen, der vor dem Zeitpunkt erzeugt wurde, ab dem die Mitgliedstaaten diese Richtlinie anwenden müssen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In dieser Richtlinie werden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen sowie für dessen Einfuhr aus Drittländern festgelegt.

Artikel 2

Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten erforderlichenfalls die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG, 88/407/EWG⁽¹⁾ und 90/425/EWG⁽²⁾.

Darüber hinaus gilt folgende Begriffsbestimmung für „Samen“: das von einem Hausschwein stammende unveränderte, aufbereitete oder verdünnte Ejakulat.

KAPITEL II

Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß zum Handel nur Samen bestimmt ist, der folgenden allgemeinen Anforderungen entspricht:

- a) Er muß zum Zweck der künstlichen Besamung in einer Besamungsstation entnommen und aufbereitet worden sein, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 in tierseuchenrechtlicher Hinsicht für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen worden ist.
- b) Er muß Schweinen entnommen worden sein, deren Gesundheitszustand dem Anhang B entspricht.
- c) Er muß gemäß den Anhängen A und C entnommen, aufbereitet, aufbewahrt und befördert worden sein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10.

⁽²⁾ Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.

Artikel 4

(1) Bis zum 31. Dezember 1992 können diejenigen Mitgliedstaaten, in denen sich in sämtlichen Besamungsstationen ausschließlich nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpfte Tiere befinden, die einen negativen Befund beim Serumneutralisationstest oder beim ELISA-Test auf die Aujeszky-Krankheit gemäß dieser Richtlinie zeigen,

- das Verbringen von Samen aus Besamungsstationen, die nicht denselben Status haben, in ihr Hoheitsgebiet verweigern,
- die Zulassung von Samen in Besamungsstationen von mit GI-Deletionsimpfstoff geimpften Ebern nicht verweigern, sofern
 - ausschließlich Eber geimpft wurden, die in bezug auf den Virus der Aujeszky-Krankheit seronegativ waren;
 - die frühestens drei Wochen nach der Impfung vorgenommenen serologischen Untersuchungen an diesen Ebern nicht ergeben, daß vom Virus der Krankheit induzierte Antikörper vorhanden sind.

In diesem Fall kann eine Probe von zum Handel bestimmtem Samen von jeder Tagesentnahme einem Virusnachweistest in einem zugelassenen Laboratorium des Bestimmungsmitgliedstaats unterzogen werden.

Der vorstehende Absatz findet nur Anwendung, wenn die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 spätestens zum 1. Juli 1991 unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses insbesondere bezüglich der Häufigkeit der in den Besamungsstationen durchzuführenden Tests, der Virusisolationstests und der Wirksamkeit und Sicherheit des GI-Deletionsimpfstoffs die Nachweise über die für diese Untersuchungen anzuwendenden Tests erstellt hat.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 18 kann beschlossen werden, Absatz 1 für einen Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats gelten zu lassen, sofern sich in sämtlichen Besamungsstationen dieses Teils des Hoheitsgebiets ausschließlich Tiere befinden, die einen negativen Befund beim Serumneutralisationstest oder beim ELISA-Test auf die Aujeszky-Krankheit zeigen.

(3) Der Rat überprüft diesen Artikel anhand eines gegebenenfalls mit Vorschlägen versehenen Berichts der Kommission vor dem 31. Dezember 1992.

Artikel 5

(1) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die Besamungsstation befindet, trägt dafür Sorge, daß die Zulassung gemäß Artikel 3 Buchstabe a) nur dann gewährt wird, wenn die Bestimmungen des Anhangs A eingehalten werden und die Besamungsstation in der Lage ist, die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie einzuhalten.

Der Mitgliedstaat trägt ferner dafür Sorge, daß der amtliche Tierarzt die Einhaltung dieser Bestimmungen überwacht. Letzterer schlägt die Aberkennung der Zulassung vor, wenn eine oder mehrere der Bestimmungen nicht mehr eingehalten werden.

(2) Alle zugelassenen Besamungsstationen werden in einer Liste verzeichnet, wobei jede Station eine Veterinärkontrollnummer erhält. Jeder Mitgliedstaat übermittelt die Liste der Besamungsstationen und die entsprechenden Veterinärkontrollnummern den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission und unterrichtet sie gegebenenfalls über die Aberkennung der Zulassung.

(3) Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß jede Samensendung von einer von einem amtlichen Tierarzt des Entnahmemitgliedstaats ausgestellten Tiergesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang D begleitet ist.

Diese Bescheinigung muß

- a) mindestens in einer der Amtssprachen des Entnahmemitgliedstaats und in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt sein;
- b) im Original die Sendung bis zu ihrem Bestimmungsort begleiten;
- c) aus einem einzigen Blatt bestehen;
- d) für einen einzigen Empfänger bestimmt sein.

(2) Der Bestimmungsmitgliedstaat kann in Fällen, in denen der Verdacht besteht, daß der Samen mit Tierseuchenerregern infiziert oder kontaminiert ist, außer den in Artikel 8 der Richtlinie 90/425/EWG vorgesehenen Maßnahmen die zur Aufklärung solcher Fälle notwendigen Maßnahmen, einschließlich der Absonderung, sofern dadurch die Verwendungsfähigkeit des Samens nicht beeinträchtigt wird, treffen.

KAPITEL III

Einfuhr aus Drittländern

Artikel 7

(1) Ein Mitgliedstaat darf die Einfuhr von Samen nur aus Drittländern zulassen, die in einer nach dem Verfahren des Artikels 19 zu erstellenden Liste aufgeführt sind. Diese Liste kann nach dem Verfahren des Artikels 18 ergänzt oder geändert werden.

(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Drittland in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen werden kann, ist unter anderem folgendes zu berücksichtigen:

- a) der Gesundheitszustand des Viehbestands, der anderen Nutztiere und der Wildtiere des Drittlandes, wobei vor allem das Vorkommen exotischer Tierseuchen zu beachten ist, einerseits und die Tierseuchenlage im Umfeld dieses Landes, soweit sie eine Gefahr für die Gesundheit der Gesamtheit des Tierbestands der Mitgliedstaaten darstellen kann, andererseits;
- b) die Regelmäßigkeit und Schnelligkeit, mit der das Drittland Auskünfte über das in seinem Hoheitsgebiet beobachtete Auftreten ansteckender Tierkrankheiten, die durch Samen übertragen werden können, insbesondere der in den Listen A und B des Internationalen Tierseuchenamts genannten Krankheiten, erteilt;
- c) die Vorschriften dieses Landes zur Verhütung und Bekämpfung von Tierkrankheiten;
- d) die Struktur und die Befugnisse der tierärztlichen Dienste in diesem Land;
- e) die Gestaltung und die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten;
- f) die Garantien, die das Drittland hinsichtlich der Einhaltung dieser Richtlinie bieten kann.

(3) Die in Absatz 1 genannte Liste sowie alle Änderungen dieser Liste werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 8

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 19 wird eine Liste der Besamungsstationen erstellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Samen mit Ursprung in Drittländern zulassen können. Diese Liste kann nach dem gleichen Verfahren geändert oder ergänzt werden.

(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Besamungsstation in einem Drittland in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen werden kann, sind insbesondere die tierärztliche Überwachung der Samenerzeugungssysteme in dem Drittland, die Befugnisse der tierärztlichen Dienste und die Kontrollen, denen die Besamungsstationen unterworfen sind, zu berücksichtigen.

(3) Eine Besamungsstation darf nur dann in die Liste nach Absatz 1 aufgenommen werden, wenn sie

- a) sich in einem in der Liste nach Artikel 7 Absatz 1 aufgeführten Land befindet,
- b) den Anforderungen der Kapitel I und II des Anhangs A entspricht,
- c) von den tierärztlichen Diensten des betreffenden Drittlandes für Ausfuhren nach der Gemeinschaft amtlich zugelassen ist,
- d) unter Aufsicht eines Stationstierarztes des betreffenden Drittlandes steht,
- e) von einem amtlichen Tierarzt des betreffenden Drittlandes mindestens zweimal im Jahr kontrolliert wird.

Artikel 9

(1) Der Samen muß von Tieren stammen, die unmittelbar vor der Entnahme seit mindestens drei Monaten im Hoheitsgebiet eines Drittlandes gehalten worden sind, das in der gemäß Artikel 7 Absatz 1 erstellten Liste aufgeführt ist.

(2) Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 1 und des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Samen aus einem in der Liste aufgeführten Drittland nur dann zu, wenn der Samen den tierseuchenrechtlichen Anforderungen entspricht, die nach dem Verfahren des Artikels 18 für die Einfuhr von Samen aus diesem Land festgelegt worden sind.

Beim Erlaß der Anforderungen nach Unterabsatz 1 ist folgendes zu beachten:

- a) der Gesundheitszustand der die Besamungsstation umgebenden Zone, insbesondere im Hinblick auf die in der Liste A des Internationalen Tierseuchenamts genannten Krankheiten;
- b) der Gesundheitszustand des Bestands in der Besamungsstation und die Untersuchungsanforderungen;
- c) der Gesundheitszustand des Spendertiers und die Untersuchungsanforderungen;
- d) die Untersuchungsanforderungen für Samen.

(3) Bei der Festsetzung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen gelten die in Kapitel II und den entsprechenden Anhängen aufgeführten Normen als Bezugsgrundlage. Nach dem Verfahren des Artikels 18 kann von Fall zu Fall beschlossen werden, von diesen Bestimmungen abzuweichen, sofern das betroffene Drittland den Nachweis entsprechender, mindestens gleichwertiger tierseuchenrechtlicher Garantien liefert.

(4) Artikel 4 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von Samen nur gegen Vorlage einer von einem amtlichen Tierarzt des Entnahmedrittlandes ausgestellten und unterzeichneten Tiergesundheitsbescheinigung zu.

Diese Bescheinigung muß

- a) mindestens in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats und einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats aufgestellt sein, in welchem die Einfuhrkontrolle nach Artikel 11 vorgenommen wird;
- b) im Original den Samen bis zu seinem Bestimmungsort begleiten;
- c) aus einem einzigen Blatt bestehen;
- d) für einen einzigen Empfänger bestimmt sein.

(2) Die Tiergesundheitsbescheinigung muß einem nach dem Verfahren des Artikels 19 erstellten Muster entsprechen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß jede Samensendung beim Eingang in das Zollgebiet der Gemeinschaft vor der Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem Zollverfahren einer Kontrolle unterzogen wird, und verbieten die Einfuhr des Samens in die Gemeinschaft, wenn aus der Einfuhrkontrolle hervorgeht, daß

- der Samen nicht aus dem Hoheitsgebiet eines in der Liste nach Artikel 7 Absatz 1 aufgeführten Drittlandes stammt;
- der Samen nicht aus einer in der Liste nach Artikel 8 Absatz 1 aufgeführten Besamungsstation stammt;
- der Samen aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlandes stammt, aus dem die Einfuhr gemäß Artikel 15 Absatz 2 verboten ist;
- die dem Samen beigefügte Tiergesundheitsbescheinigung nicht den Bedingungen des Artikels 10 und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen entspricht.

Dieser Absatz gilt nicht für Samensendungen, die nach dem Eingang in das Zollgebiet der Gemeinschaft zu einem Zollgutversandverfahren mit Bestimmungsort außerhalb dieses Zollgebiets abgefertigt werden.

Er ist jedoch anwendbar, wenn während der Beförderung durch das Gebiet der Gemeinschaft auf das Zollgutversandverfahren verzichtet wird.

(2) Der Bestimmungsmitgliedstaat kann in Fällen, in denen der Verdacht besteht, daß der Samen mit Tierseuchenerregern infiziert oder kontaminiert ist, die zur Aufklärung solcher Fälle notwendigen Maßnahmen, einschließlich der Absonderung, sofern dadurch die Verwendungsfähigkeit des Samens nicht beeinträchtigt wird, treffen.

(3) Wenn die Einfuhr von Samen aus einem der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründe verboten wurde und das Ausfuhrdrittland die Rückbeförderung nicht binnen 30 Tagen im Fall von gefrorenem Samen oder unmittelbar im Fall von Frischsamens genehmigt, kann die zuständige Veterinärbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats die Vernichtung des Samens anordnen.

Artikel 12

Jeder Samensendung, deren Verbringen in die Gemeinschaft von einem Mitgliedstaat aufgrund der Kontrolle nach Artikel 11 Absatz 1 zugelassen worden ist, muß beim Weitertransport in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats die Originalbescheinigung oder eine beglaubigte Kopie dieser Bescheinigung beigefügt werden; die Originalbescheinigung oder die Kopie muß den Sichtvermerk der zuständigen Behörde tragen, die für die Kontrolle nach Artikel 11 verantwortlich ist.

Artikel 13

Wird die Vernichtung nach Artikel 11 Absatz 3 beschlossen, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder ihrer Bevollmächtigten; der Staat leistet keine Entschädigung.

KAPITEL IV

Schutz- und Kontrollmaßnahmen

Artikel 14

Die in der Richtlinie 90/425/EWG vorgesehenen Regelungen finden insbesondere für die Kontrollen im Ursprungsland sowie für die Durchführung der vom Bestimmungsmittgliedstaat vorzunehmenden Kontrollen und die daraufhin zu treffenden Maßnahmen Anwendung.

Artikel 15

(1) Auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr finden die in Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG vorgesehenen Schutzmaßnahmen Anwendung.

(2) Wenn in einem Drittland eine ansteckende Tierkrankheit auftritt oder sich ausbreitet, die durch Samen übertragen werden und die Gesundheit des Viehbestandes in einem Mitgliedstaat gefährden kann, oder wenn ein anderer tierseuchenrechtlicher Grund dies rechtfertigt, verbietet der Bestimmungsmittgliedstaat unbeschadet der Artikel 8, 9 und 10 die direkte Einfuhr dieses Samens oder dessen indirekte Einfuhr über einen anderen Mitgliedstaat entweder aus dem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets dieses Drittlandes.

Die von den Mitgliedstaaten nach Unterabsatz 1 getroffenen Maßnahmen sowie die Aufhebung solcher Maßnahmen sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Nach dem Verfahren des Artikels 18 kann beschlossen werden, daß diese Maßnahmen — insbesondere im Hinblick auf ihre Koordinierung mit den Maßnahmen der anderen Mitgliedstaaten — geändert werden müssen oder daß sie aufzuheben sind.

Tritt die in Unterabsatz 1 beschriebene Lage ein und erscheint es notwendig, daß auch andere Mitgliedstaaten die gemäß Unterabsatz 1 getroffenen und gegebenenfalls gemäß Unterabsatz 3 geänderten Maßnahmen anwenden, so sind nach dem Verfahren des Artikels 18 geeignete Maßnahmen zu beschließen.

Die Wiederaufnahme der Einfuhren aus einem Drittland wird nach dem Verfahren des Artikels 18 zugelassen.

Artikel 16

(1) Soweit es für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist, können Veterinärsachverständige der Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Drittländer Kontrollen an Ort und Stelle durchführen.

Das Entnahmeland, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle vorgenommen wird, gewährt den Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die erforderliche Unterstützung. Die

Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat bzw. das betreffende Entnahmeland über das Ergebnis der Kontrollen.

Das betreffende Entnahmeland ergreift die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen, um den Ergebnissen dieser Kontrolle Rechnung zu tragen. Ergreift das Entnahmeland diese Maßnahme nicht, so kann die Kommission nach Prüfung der Lage im Ständigen Veterinärausschuß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Artikel 5 anwenden.

(2) Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere die Häufigkeit und die Einzelheiten der Durchführung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Kontrollen, werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt.

KAPITEL V

Schlußbestimmungen

Artikel 17

Die Anhänge dieser Richtlinie werden zur Anpassung an die technische Entwicklung nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert.

Artikel 18

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den durch den Beschluß 68/361/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß (nachstehend „Ausschuß“ genannt).

(2) Die Stimmen der Mitgliedstaaten in dem Ausschuß werden nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zur Prüfung vorgelegten Fragen festsetzen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und wendet sie sofort an, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen erlassen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

und wendet sie sofort an, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 19

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den Ausschuß.

(2) Die Stimmen der Mitgliedstaaten in dem Ausschuß werden nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und wendet sie sofort an, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen erlassen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und wendet sie sofort an, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 20

(1) Diese Richtlinie ist nicht auf Samen anwendbar, der vor dem 31. Dezember 1991 in einem Mitgliedstaat entnommen und aufbereitet worden ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten der nach den Artikeln 8, 9 und 10 erlassenen Beschlüsse wenden die Mitgliedstaaten auf Sameneinfuhren aus Drittländern keine Bedingungen an, die vorteilhafter sind, als die sich aus der Anwendung des Kapitels II ergebenden Bedingungen.

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1990.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. O'KENNEDY

ANHANG A

KAPITEL I

Bedingungen für die Zulassung von Besamungsstationen

Die Besamungsstation muß

- a) ständig einem Stationstierarzt unterstehen;
- b) mindestens über folgende Anlagen und Räumlichkeiten verfügen:
 - i) Anlagen zur Unterbringung der Tiere einschließlich Isoliermöglichkeiten,
 - ii) Samementnahmeanlagen einschließlich eines getrennten Raums zur Reinigung und Desinfektion oder Sterilisation der Gerätschaften,
 - iii) einen Raum zur Aufbereitung des Samens, der sich nicht notwendigerweise am selben Ort befinden muß,
 - iv) einen Samenlagerungsraum, der sich nicht notwendigerweise am selben Ort befinden muß;
- c) so gebaut oder abgesondert sein, daß jede Berührung mit außerhalb befindlichen Tieren verhindert wird;
- d) so gebaut sein, daß die Anlagen zur Unterbringung der Tiere und zur Entnahme, Aufbereitung und Lagerung des Samens leicht gereinigt und desinfiziert werden können;
- e) für die Isolierung über Unterbringungsmöglichkeiten verfügen, die keine direkte Verbindung zu den gewöhnlichen Tierunterkünften haben;
- f) so angelegt sein, daß die Tierunterkünfte vom Samenaufbereitungsraum getrennt und beide vom Samenlagerungsraum getrennt sind.

KAPITEL II

Bedingungen betreffend die Überwachung der Besamungsstation

Die Besamungsstation muß

- a) so überwacht werden, daß sich nur männliche Tiere der Art darin befinden, deren Samen entnommen werden soll;
- b) so überwacht werden, daß für alle in der Besamungsstation befindlichen Schweine in einem Verzeichnis, einer Datei oder auf einem Datenträger Rasse, Geburtsdatum und Kennzeichen jedes der Tiere erfaßt werden und daß ein Verzeichnis, eine Datei oder ein Datenträger vorhanden ist, in dem alle Gesundheitskontrollen und alle Impfungen sowie Angaben aus dem Gesundheitsdossier der einzelnen Tiere vermerkt sind;
- c) mindestens zweimal jährlich regelmäßigen Kontrollen durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen werden; dabei sind die Zulassungs- und Überwachungsbedingungen zu überprüfen;
- d) so überwacht werden, daß der Zutritt unbefugter Personen verhindert wird. Zugelassene Besucher haben gemäß den vom Stationstierarzt vorgeschriebenen Bedingungen Zutritt;
- e) fachlich befähigtes technisches Personal beschäftigen, das in einschlägigen Desinfektions- und Hygieneverfahren zur Bekämpfung von Seuchenausbreitungen angemessen unterrichtet worden ist;
- f) so überwacht werden, daß
 - i) nur in einer zugelassenen Besamungsstation entnommener Samen in den zugelassenen Besamungsstationen aufbereitet und gelagert wird, ohne mit anderem Samen in Berührung zu kommen;
 - ii) die Entnahme, Aufbereitung und Lagerung des Samens nur in hierfür vorbehaltenen Räumlichkeiten unter strengsten Hygienebedingungen stattfindet;
 - iii) alle mit dem Samen oder dem Spendertier während der Entnahme und Aufbereitung in Berührung kommenden Ausrüstungsgegenstände vor jeder Verwendung angemessen desinfiziert oder sterilisiert werden;
 - iv) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die bei der Samenaufbereitung verwendet werden — einschließlich Zusätzen oder Verdünnungsmitteln —, aus Quellen stammen, die keine Gefahr für die Gesundheit der betreffenden Tierart darstellen, oder vor ihrer Verwendung so behandelt werden, daß eine solche Gefahr vermieden wird;

- v) die Lagerungs- und Transportbehälter vor ihrer Verwendung angemessen desinfiziert oder sterilisiert werden;
- vi) das verwendete Kältemittel zuvor nicht für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet worden ist;
- vii) jede Samenentnahme, sei sie in Einzeldosen aufgeteilt oder nicht, deutlich so gekennzeichnet wird, daß Entnahmetag, Rasse und Identität des Spendertieres sowie — gegebenenfalls über einen Code — Name und Registriernummer der Besamungsstation, denen der Name des Ursprungslandes voranzustellen ist, leicht zu entnehmen sind; die Kennzeichen und das Modell dieser Markierung werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt.

ANHANG B

KAPITEL I

Bedingungen für die Aufnahme der Tiere in zugelassenen Besamungsstationen

1. Alle in der Besamungsstation ankommenden Eber müssen
 - a) einer mindestens 30tägigen Absonderung in Räumlichkeiten unterzogen worden sein, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für diesen Zweck zugelassen worden sind und in denen sich nur Eber zumindest desselben Gesundheitszustandes befinden,
 - b) vor ihrer Aufnahme in die unter Buchstabe a) beschriebenen Räumlichkeiten Beständen oder Betrieben angehört haben,
 - i) die amtlich als frei von klassischer Schweinepest anerkannt sind,
 - ii) die brucellosefrei sind,
 - iii) zu denen in den vorangegangenen zwölf Monaten kein gegen Maul- und Klauenseuche geimpftes Tier gehört hat,
 - iv) in denen während der vorangegangenen zwölf Monate keine serologischen oder virologischen klinischen Anzeichen der Aujeszky-Krankheit aufgetreten sind,
 - v) die gemäß den Anforderungen der Richtlinie 64/432/EWG in bezug auf die afrikanische Schweinepest, die vesikuläre Schweinekrankheit, die Teschenkrankheit und die Maul- und Klauenseuche keinerlei Verbot unterliegen.

Die Tiere dürfen sich vorher nicht in anderen Beständen mit geringerem Gesundheitszustand aufgehalten haben;

- c) in einem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Absonderungszeitraum nach Buchstabe a) folgenden Untersuchungen mit negativem Befund unterzogen worden sein:
 - i) einem Komplementbindungstest gemäß Anlage C der Richtlinie 64/432/EWG auf Brucellose,
 - ii) bis zur Einführung einer Gemeinschaftspolitik zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche: einem ELISA-Test auf Maul- und Klauenseuche,
 - iii) — im Fall nicht geimpfter Schweine einem Serumsneutralisationstest oder einem ELISA-Test unter Verwendung aller Virus-Antigene,
— im Fall mit GI-Deletionsimpfstoff geimpfter Schweine einem ELISA-Test auf GI-Antigene,
 - iv) einem ELISA-Test oder einem Serumneutralisationstest auf klassische Schweinepest.
- Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die unter Buchstabe c) genannten Kontrollen in der Absonderungsstation durchgeführt werden, sofern die Ergebnisse vor Beginn der 30 Tage dauernden Absonderung nach Buchstabe d) vorliegen;
- d) während der letzten 15 Tage der mindestens 30 Tage dauernden Absonderung gemäß Buchstabe a) folgenden Untersuchungen mit negativem Befund unterzogen worden sein:
 - i) einem Serumagglutinationstest nach dem Verfahren der Anlage C der Richtlinie 64/432/EWG, wobei der Brucellosegehalt unter 30 internationalen Einheiten (IE) je Milliliter liegen muß, und einer Komplementbindungsreaktion, wobei der Brucellosegehalt unter 20 EWG-Einheiten je Milliliter (20 ICFT-Einheiten) liegen muß;
 - ii) — im Fall nicht geimpfter Schweine einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test unter Verwendung aller Virus-Antigene,
— im Fall mit GI-Deletionsimpfstoff geimpfter Schweine einem ELISA-Test auf GI-Antigene;
 - iii) bis zur Einführung einer Gemeinschaftspolitik zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche: einem ELISA-Test auf Maul- und Klauenseuche;
 - iv) einem Mikroagglutinationstest auf Leptospirose (folgende Serotypen: Pomona, Grippotyphosa, Tarassovi, Hardjo, Bratislava und Ballum) oder einer Behandlung gegen Leptospirose durch zwei zwei Wochen auseinanderliegende Streptomycin-Injektionen (25 mg pro kg Lebendgewicht).

Unbeschadet der bei Auftreten von Maul- und Klauenseuche oder Schweinepest geltenden Vorschriften müssen Tiere, die bei einem der vorgenannten Tests einen positiven Befund zeigen, sofort aus der Isolationsunterbringung entfernt werden. Stammen sie aus einer Gruppenabsonderung, so trifft die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen, um die Aufnahme der verbleibenden Tiere in die Besamungsstation gemäß diesem Anhang zu ermöglichen.

2. Alle Untersuchungen müssen in einem vom Mitgliedstaat zugelassenen Laboratorium durchgeführt werden.

3. Eingänge von Tieren in die Besamungsstation setzen eine ausdrückliche Genehmigung des Stationstierarztes voraus. Alle Eingänge und Ausgänge müssen aufgezeichnet werden.
4. Alle in der Besamungsstation ankommenden Tiere müssen am Aufnahmetag frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit sein und unbeschadet der Nummer 5 aus einer Isolationsunterbringung gemäß Nummer 1 Buchstabe a) stammen, die am Versandtag folgende Bedingungen amtlich erfüllt:
 - a) Sie muß im Mittelpunkt einer Zone mit einem Radius von zehn km liegen, in der seit mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche oder von Schweinepest aufgetreten ist;
 - b) sie muß seit mindestens drei Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und Brucellose sein;
 - c) es darf seit mindestens 30 Tagen keine Aujeszky-Krankheit sowie keine gemäß Anlage E der Richtlinie 64/432/EWG anzeigepflichtige Schweinekrankheit aufgetreten sein.
5. Sind die Bedingungen nach Nummer 4 erfüllt und sind die Routineuntersuchungen gemäß Kapitel II während der vorhergehenden zwölf Monate durchgeführt worden, so können die Tiere ohne Absonderung und ohne Untersuchungen von einer zugelassenen Besamungsstation zu einer anderen mit den gleichen Gesundheitsverhältnissen versandt werden, sofern der Versand unmittelbar erfolgt. Das betreffende Tier darf mit Paarhufern eines geringen Gesundheitszustandes nicht in mittelbare oder unmittelbare Berührung kommen, und das Beförderungsmittel muß vor der Benutzung desinfiziert worden sein. Geschieht der Versand von einer Besamungsstation zur anderen zwischen Mitgliedstaaten, so wird er im Einklang mit der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführt.

KAPITEL II

Routineuntersuchungen, denen alle Eber in einer zugelassenen Besamungsstation zu unterziehen sind

1. Alle Eber in einer zugelassenen Besamungsstation werden zu dem Zeitpunkt, da sie die Besamungsstation verlassen, folgenden Untersuchungen mit negativem Befund unterzogen:
 - i) — im Fall nicht geimpfter Schweine einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test unter Verwendung aller Virus-Antigene,
— im Fall mit GI-Deletionsimpfstoff geimpfter Schweine einem ELISA-Test auf GI-Antigene;
 - ii) bis zur Einführung einer Gemeinschaftspolitik zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche: einem ELISA-Test auf Maul- und Klauenseuche;
 - iii) einem Komplementbindungstest gemäß Anlage C der Richtlinie 64/432/EWG auf Brucellose;
 - iv) einem ELISA-Test oder einem Serumneutralisationstest auf klassische Schweinepest.Eber, die länger als zwölf Monate in der Besamungsstation bleiben, müssen den unter den Ziffern i) und iii) genannten Untersuchungen außerdem spätestens 18 Monate nach ihrer Aufnahme unterzogen werden.
2. Alle Untersuchungen müssen in einem im Mitgliedstaat zugelassenen Laboratorium durchgeführt werden.
3. Unbeschadet der bei Auftreten von Maul- und Klauenseuche oder Schweinepest geltenden Vorschriften müssen Tiere, die bei einem der vorgenannten Tests einen positiven Befund zeigen, abgesondert werden, und der seit dem letzten negativen Test entnommene Samen dieser Tiere darf nicht zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassen werden.

Der Samen aller anderen Tiere der Besamungsstation, der vom Zeitpunkt des mit positivem Befund durchgeführten Tests an entnommen wird, ist gesondert zu lagern und darf bis zur Wiederherstellung der gesundheitlichen Verhältnisse der Besamungsstation nicht zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassen werden.

ANHANG C

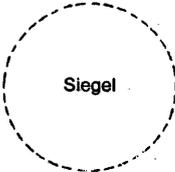
Bedingungen für den in zugelassenen Besamungsstationen entnommenen Samen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr

1. Der Samen wird von Tieren entnommen, die
 - a) am Entnahmetag frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit sind;
 - b) nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft sind;
 - c) den Anforderungen von Anhang B Kapitel I entsprechen;
 - d) nicht für den natürlichen Sprung verwendet werden dürfen;
 - e) in Besamungsstationen gehalten werden, in denen mindestens in den drei Monaten vor der Entnahme keine Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist und die in einer Zone mit einem Radius von zehn km liegen, in der seit mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist, und die außerdem nicht in einer Verbotszone liegen, welche nach den Richtlinien über ansteckende Schweinekrankheiten abgegrenzt worden ist;
 - f) in Besamungsstationen gehalten worden sind, in denen in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme keine gemäß Anlage E der Richtlinie 64/432/EWG anzeigepflichtige Schweinekrankheit und keine Aujeszky-Krankheit aufgetreten sind.
2. Eine Kombination von insbesondere gegen Leptospiren und Mykoplasmen wirksamen Antibiotika ist der endgültigen Samenlösung hinzuzufügen. Diese Kombination muß eine mindestens gleichwertige Wirkung haben wie folgende Lösungen:

mindestens 500 IE je ml Streptomycin,
500 IE je ml Penicillin,
150 µg je ml Lincomycin,
300 µg je ml Spectinomycin.

Unmittelbar nach der Beigabe der Antibiotika ist die Samenlösung mindestens 45 Minuten lang bei einer Temperatur von mindestens 15 °C zu halten.
3. Der Samen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr wird
 - i) vor dem Versand gemäß den Kapiteln I und II des Anhangs A gelagert;
 - ii) in den Bestimmungsmitgliedstaat in Transportbehältern befördert, die vor ihrer Verwendung gereinigt, desinfiziert oder sterilisiert und vor dem Versand aus den zugelassenen Lagerräumlichkeiten versiegelt worden sind.

ANHANG D

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)		GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG	
		Nr.	ORIGINAL
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)		2. Entnahmemitgliedstaat	
		4. Zuständige Behörde	
Anmerkungen a) Für jede Samensendung ist eine eigene Bescheinigung auszustellen. b) Das Original dieser Bescheinigung muß die Sendung bis zum Bestimmungsort begleiten.		5. Zuständige örtliche Behörde	
6. Verladeort		7. Name und Anschrift der Besamungsstation	
8. Transportmittel			
9. Bestimmungsort und -mitgliedstaat			
11. Nummer und Kode der Samenbehältnisse		10. Registriernummer der Besamungsstation	
12. Angaben zur Identifizierung der Samensendung			
a) Anzahl der Dosen		b) Entnahmedatum (-daten)	
d) Identifizierung des Spendertieres		c) Rasse	
<p>13. Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit, daß:</p> <p>a) der vorstehend bezeichnete Samen unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, die den Anforderungen der Richtlinie 90/429/EWG entsprechen;</p> <p>b) der vorstehend bezeichnete Samen Ebern in einer Besamungsstation entnommen wurde,</p> <p style="margin-left: 20px;">i) in der sich ausschließlich nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpfte Tiere befinden, die einen negativen Befund beim Serumneutralisationstest oder beim ELISA-Test auf die Aujeszky-Krankheit gemäß der Richtlinie 90/429/EWG zeigen, oder (*)</p> <p style="margin-left: 20px;">ii) in der einige oder alle Eber mit GI-Deletionsimpfstoff gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft wurden, die vor der Impfung in bezug auf die Aujeszky-Krankheit seronegativ waren und drei Wochen nach der Impfung erneut einer serologischen Untersuchung unterzogen wurden, bei der keine vom Virus der Krankheit induzierten Antikörper festgestellt wurden, wobei in diesem Fall der Samen jeder Sendung im Laboratorium (?) einem Virusisolationstest in bezug auf die Aujeszky-Krankheit mit negativem Befund unterzogen wurde;</p> <p>c) der vorstehend bezeichnete Samen in einem verschlossenen Behältnis und unter Bedingungen zum Versandort verbracht wurde, die den Anforderungen der Richtlinie 90/429/EWG entsprechen.</p>			
		Ausgefertigt in am Unterschrift Name und Amtsbezeichnung (in Druckbuchstaben)	
<p>(*) Je nach Fall ist Ziffer i) oder Ziffer ii) zu streichen. (?) Name des Laboratoriums gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 90/429/EWG.</p>			